

Teil 1

- Ausschussvorlage RTA/16/59 –
- Ausschussvorlage UJV/16/19 –

Eingegangene Stellungnahmen zu der schriftlichen Anhörung betreffend

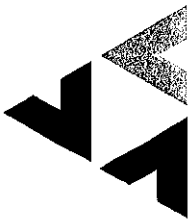
Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP für ein Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz
– Drucks. 16/5938 –
RTA, UJV

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend bundes-
einheitliche Regelung des Jugendstrafvollzugs
– Drucks. 16/5679 –

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD betreffend bundesweit einheitliche Stan-
dards für den Jugendstrafvollzug
– Drucks. 16/5771 –

- | | | |
|-----|---|-------|
| 1. | Dr. S. Bork, Universitätsklinik für Psychiatrie u. Psychotherapie, Tübingen | S. 1 |
| 2. | Prof. Herbert Landau, Karlsruhe | S. 2 |
| 3. | Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.,
Hannover | S. 3 |
| 4. | Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.,
Landesgruppe Hessen, Gelnhausen | S. 8 |
| 5. | Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen, Wiesbaden | S. 12 |
| 6. | Univ.-Prof. Dr. Dr. Michael Bock, FB Rechts- und Wirtschaftswissen-
schaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz | S. 14 |
| 7. | Prof. Dr. Frieder Dünkel, Lehrstuhl für Kriminologie an der Ernst-Moritz-
Arndt-Universität Greifswald
<i>(weitere Anlagen hierzu können in Raum 210 K eingesehen werden)</i> | S. 19 |
| 8. | Prof. Dr. Frank Arloth, Universität Augsburg | S. 52 |
| 9. | Prof. Dr. Michael Walter, Universität zu Köln | S. 56 |
| 10. | Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands – LV Hessen – | S. 59 |

11. Ltd.Reg.Dir. i. R. Klaus Winchenbach, Rockenberg S. 70
12. Thomas Schenk, ver.di – Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main S. 74



Eberhard-Karls-Universität
UKT
Universitätsklinikum Tübingen

- 1 -

Universitätsklinikum Tübingen
**Klinik für Psychiatrie und
Psychotherapie mit Poliklinik**

Sektion Forensische Psychiatrie und
Psychotherapie

Univ.Klinik f. Psychiatrie u. Psychotherapie, Oslanderstr. 24, D-72076 Tübingen

An den
Hessischen Landtag
Frau Ziegler-Raschdorf
Vorsitzende des Rechtsausschusses
Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

Leiter: Prof. Dr. K. Foerster

Tel. 07071 29 86527
FAX 07071 29 5275
e-mail: forensik@med.uni-tuebingen.d



Tübingen, den 19.10.2006

AZ.: bork/cw

**Schriftliche Anhörung des Rechtsausschusses für ein hessisches
Jugendstrafvollzugsgesetz**

Sehr geehrte Frau Ziegler-Raschdorf,

vielen Dank für Ihre Bitte um eine schriftliche Stellungnahme zum geplanten Jugendstrafvollzugsgesetz.

Als Erwachsenenpsychiater fühle ich mich aber inhaltlich für eine sachverständige Kommentierung des geplanten Jugendstrafvollzugsgesetzes nicht zuständig.

Als diesbezüglich kompetenten Ansprechpartner von der Universität Tübingen kann ich Ihnen Herrn Prof. Dr. Michael Günter, Leitender Oberarzt der Abt. für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitätsklinik Tübingen nennen. Herr Prof. Günter hat im Gespräch mir gegenüber angedeutet, dass er sich die Erarbeitung einer schriftlichen Stellungnahme zu Ihrem Gesetzentwurf vorstellen könnte.

Für forensisch-psychiatrische Fragen, die den Erwachsenenstrafvollzug betreffen, stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. S Bork
Arzt für Neurologie, Psychiatrie,
Psychotherapie

Prof. Herbert Landau

Richter des Bundesverfassungsgerichts
Honorarprofessor an der
Philipps-Universität Marburg

Karlsruhe, den 24. Oktober 2006

Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe
Tel: +49 (0) 721 / 9101 - 327
Fax: +49 (0) 721 / 9101 - 750

②

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Rechts-
ausschusses
z. H. Frau Margarete Ziegler-Raschdorf
Schloßplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Betr.: Schriftliche Anhörung des Rechtsausschusses

Sehr geehrte, liebe Frau Ziegler-Raschdorf,

bedauerlicherweise kann ich Ihrer Bitte um eine schriftliche Stellungnahme nicht Folge leisten. Die Entscheidung zum Jugendstrafvollzug stammt aus der Feder des Zweiten Senats. Ich habe daran mitgewirkt. Es ist davon auszugehen, dass auch zukünftig wegen der Zuständigkeit des Zweiten Senats Verfassungsbeschwerden unter meiner Beteiligung behandelt werden. Deshalb will ich aus Gründen richterlicher Neutralität davon absehen, mich schriftlich zur Vorstellung politischer Gruppen zu äußern.

Ich weiß, dass Sie hierfür Verständnis haben und grüße Sie in alter Verbundenheit.

HL
H. Landau

Ziegler-Raschdorf Margarete

Von: gehrke@dvjj.de im Auftrag von Erika Gehrke [gehrke@dvjj.de]
Gesendet: Donnerstag, 2. November 2006 08:38
An: Marion Tschertner (E-Mail)
Cc: Erika Gehrke (E-Mail); Jochen Goerdeler (E-Mail)
Betreff: WG: DVJJ: Eckpunkte Jugendstrafvollzugsgesetz



Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen Eckpunkte der DVJJ zum Jugendstrafvollzug. Ich bitte Sie darum, diese Mail an die Mitglieder des Rechtsausschusses weiterzuleiten.

Die Eckpunkte gehen u.a. aus einem Symposium hervor, das die DVJJ am 20. Oktober zusammen mit Professor Jehle an der Universität Göttingen veranstaltet hat. An diesem Symposium nahmen rund 50 WissenschaftlerInnen und PraktikerInnen des Jugendstrafvollzugs teil (unter Ihnen Professor Hans-Jürgen Kerner, Universität Tübingen, Präsident der DBH; Professor Hans Thiersch, Universität Tübingen; Professor Michael Walter, Uni Köln; Marius Fiedler, Leiter der JSA Berlin und Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Jugendstrafanstaaltsleiter und Besonderen Vollstreckungsleiter in der DVJJ; Dr. Joachim Walter, Leiter der JVA Adelsheim; Bernd Schütze, Leiter der Jugendanstalt Göttingen; Professor Bernd-Rüdiger Sonnen, Universität Hamburg, Vorsitzender der DVJJ; Professor Jörg-Martin Jehle, Universität Göttingen).

Die DVJJ hatte bereits 2004 ein ausführliches Eckpunktkepapier zu den "Anforderungen an ein Jugendstrafvollzugsgesetz" erarbeitet und eine umfangreiche Stellungnahme zum seinerzeitigen Entwurf des Bundesjustizministeriums vorgelegt. Beide Papiere haben nichts an Gültigkeit eingebüßt und sind über die Homepage der DVJJ zu erreichen [<http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=741> | www.dvjj.de -> Themenschwerpunkte -> Jugendstrafvollzugsgesetz -> Jugendstrafvollzugsgesetz III].

Ich würde mich freuen, wenn die Eckpunkte bei den Beratungen den anstehenden Beratungen zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz Beachtung finden würden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jochen Goerdeler

+++++

Jochen Goerdeler
Geschäftsführer

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
Lützerodestraße 9 | 30161 Hannover
tel: 0511.34836-40 | fax: 0511.3180660
www.dvjj.de

30. Oktober 2006
Der Vorstand

Eckpunkte Jugendstrafvollzugsgesetz

1 Einheitliches Gesetz

Zur Wahrung der Rechtseinheit im deutschen Strafrecht fordert die DVJJ nachdrücklich alle Bemühungen ein, ein in allen Bundesländern übereinstimmendes (Jugend-) Strafvollzugsgesetz zu schaffen.

2 Vollzugsziel

02.11.2006

Vollzugsziel des Jugendstrafvollzugs ist alleine die Legalbewährung durch Resozialisierung (Wiedereingliederung, Integration) des Gefangenen. Der Schutz der Allgemeinheit erfolgt durch Resozialisierung, also die Vermeidung von Rückfälligkeit, nicht durch Einschlusskonzepte. Die Allgemeinheit zu schützen ist eine Aufgabe, aber kein Ziel des Jugendstrafvollzuges.

3 Förderplanung, Angebotsorientierung

Die Förderplanung ist unter aktiver Beteiligung des Gefangenen zu erarbeiten. Die Motivation des Gefangenen ist durch ein belohnungsorientiertes Angebotssystem zu wecken.

4 Offener Vollzug als Regelvollzug

Regelvollzug ist der offene Vollzug. Nur wenn auf Tatsachen begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Vollzugslockerungen durch Flucht oder die Begehung von Straftaten bestehen, findet eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug statt.

5 Einzelunterbringung, Wohngruppenvollzug

Jeder Gefangene hat das Recht auf die Unterbringung in einer Einzelzelle.

Die Gefangenen sind in Wohngruppen unterzubringen, die eine für sie überschaubare Größe haben. Die sozialwissenschaftliche Forschung geht davon aus, dass solche Gruppen nicht mehr als 12 Mitglieder haben sollten. Derartig überschaubare Wohngruppen sind für soziales Lernen, die Konstituierung funktionierender Gruppen und die Vermeidung von Subkultur besonders positiv.

Den Wohngruppen ist festes Personal zugewiesen. Es gibt für jeden Gefangenen verbindliche Ansprechpartner.

6 Anstalten

Der Vollzug der Jugendstrafe erfolgt in eigenständigen Jugendstrafanstalten. Die sollen sich an einer Größe von nicht mehr als 240 Gefangene orientieren. Die Übergangsfristen sollten nicht mehr als 10 Jahre betragen.

7 Familiäre Besuche

Die Mindestdauer für familiäre Besuche im Strafvollzug beträgt 4 Stunden monatlich. Der Austausch mit der Außenwelt durch Briefe und Telefon ist zu fördern und umfassend zu ermöglichen. Familiäre Kontakte dürfen nicht aus disziplinarischen Gründen eingeschränkt werden.

8 Recht auf Bildung

Die Versorgung mit Schulangeboten ist für alle Gefangenen, die der Schulpflicht unterliegen, zu gewährleisten.

Im Vollzug begonnene Ausbildungen können auch nach der Entlassung aus dem Vollzug fortgesetzt werden.

9 Konfliktregelung, Disziplinarwesen

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen erfolgt nur, wenn eine Konfliktregelung mit den Beteiligten gescheitert oder unangemessen ist - was zu begründen ist.

Das Disziplinarwesen ist umfassend zu regeln. Die Normierung muss die zu ahndenden Tatbestände und die zulässigen Sanktionsmaßnahmen hinreichend bestimmt regeln. Eine isolierte Unterbringung (Arrest) darf allenfalls als ultima ratio vorgesehen werden.

10 Rechtsschutz

Das Rechtsschutzsystem ist effektiv im Sinne der Zielgruppe auszugestalten. Das für Rechtsmittel gegen Vollzugsmaßnahmen zuständige Gericht muss ortsnah sein - in Frage kommt daher entweder der Jugendrichter oder Vollstreckungsleiter beim Amtsgericht, die Jugendstrafkammer beim Landgericht oder eine neu zu schaffende Jugendvollstreckungskammer.

Das Rechtsschutzverfahren muss die niedrigschwellige Möglichkeit zur mündlichen Anhörung bzw. Verhandlung vorsehen. Ein rein schriftliches Verfahren wie in den §§ 109 ff StVollzG ist nicht ausreichend.

11 Strafvollzugsbeauftragter

Um die Beachtung und Einhaltung internationaler Standards und völkerrechtlicher Vorgaben sicherzustellen, wird ein unabhängiger Beauftragter für den Strafvollzug geschaffen, der Zugang zu allen Strafvollzugsanstalten hat und an den sich die Gefangenen jederzeit mit Beschwerden wenden können. Der Strafvollzugsbeauftragte ist mit einem ausreichenden verwaltungsmäßigen Unterbau zu versehen.

12 Statistiken, Berichte

Die Länder haben die am Resozialisierungsgebot orientierte Wirksamkeit ihres Vollzugskonzeptes laufend zu

überprüfen. Dazu ist es erforderlich, die notwendigen Daten zu erheben und Statistiken zu führen. Die kriminologischen und sonst geeigneten Lehrstühle der Länder sind an der Wirkungsforschung und der Vollzugsevaluation zu beteiligen. In regelmäßigen Abständen sollen berufene Wissenschaftler Berichte über die Entwicklung des (Jugend-) Strafvollzugs vorlegen.

Der Vorstand
30. Oktober 2006

Eckpunkte Jugendstrafvollzugsgesetz

1 Einheitliches Gesetz

Zur Wahrung der Rechtseinheit im deutschen Strafrecht fordert die DVJJ nachdrücklich alle Bemühungen ein, ein in allen Bundesländern übereinstimmendes (Jugend-) Strafvollzugsgesetz zu schaffen.

2 Vollzugsziel

Vollzugsziel des Jugendstrafvollzugs ist *alleine* die Legalbewährung durch Resozialisierung (Wiedereingliederung, Integration) des Gefangenen. Der Schutz der Allgemeinheit erfolgt durch Resozialisierung, also die Vermeidung von Rückfälligkeit, nicht durch Einschlusskonzepte. Die Allgemeinheit zu schützen ist eine *Aufgabe*, aber kein *Ziel* des Jugendstrafvollzuges.

3 Förderplanung, Angebotsorientierung

Die Förderplanung ist unter aktiver Beteiligung des Gefangenen zu erarbeiten. Die Motivation des Gefangenen ist durch ein belohnungsorientiertes Angebotssystem zu wecken.

4 Offener Vollzug als Regelvollzug

Regelvollzug ist der offene Vollzug. Nur wenn auf Tatsachen begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Vollzugslockerungen durch Flucht oder die Begehung von Straftaten bestehen, findet eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug statt.

5 Einzelunterbringung, Wohngruppenvollzug

Jeder Gefangene hat das Recht auf die Unterbringung in einer Einzelzelle.

Die Gefangenen sind in Wohngruppen unterzubringen, die eine für sie überschaubare Größe haben. Die sozialwissenschaftliche Forschung geht davon aus, dass solche Gruppen nicht mehr als 12 Mitglieder haben sollten. Derartig überschaubare Wohngruppen sind für soziales Lernen, die Konstituierung funktionierender Gruppen und die Vermeidung von Subkultur besonders positiv.

Den Wohngruppen ist festes Personal zugewiesen. Es gibt für jeden Gefangenen verbindliche Ansprechpartner.

6 Anstalten

Der Vollzug der Jugendstrafe erfolgt in eigenständigen Jugendstrafanstalten. Die sollen sich an einer Größe von nicht mehr als 240 Gefangene orientieren. Die Übergangsfristen sollten nicht mehr als 10 Jahre betragen.

7 Familiäre Besuche

Die Mindestdauer für familiäre Besuche im Strafvollzug beträgt 4 Stunden monatlich. Der Austausch mit der Außenwelt durch Briefe und Telefon ist zu fördern und umfassend zu ermöglichen. Familiäre Kontakte dürfen nicht aus disziplinarischen Gründen eingeschränkt werden.

8 Recht auf Bildung

Die Versorgung mit Schulangeboten ist für *alle* Gefangenen, die der Schulpflicht unterliegen, zu gewährleisten.

Im Vollzug begonnene Ausbildungen können auch nach der Entlassung aus dem Vollzug fortgesetzt werden.

9 Konfliktregelung, Disziplinarwesen

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen erfolgt nur, wenn eine Konfliktregelung mit den Beteiligten gescheitert oder unangemessen ist – was zu begründen ist.

Das Disziplinarwesen ist umfassend zu regeln. Die Normierung muss die zu ahndenden Tatbestände und die zulässigen Sanktionsmaßnahmen hinreichend bestimmt regeln. Eine isolierte Unterbringung (Arrest) darf allenfalls als ultima ratio vorgesehen werden.

10 Rechtsschutz

Das Rechtsschutzsystem ist *effektiv* im Sinne der Zielgruppe auszugestalten. Das für Rechtsmittel gegen Vollzugsmaßnahmen zuständige Gericht muss ortsnah sein – in Frage kommt daher entweder der Jugendrichter oder Vollstreckungsleiter beim Amtsgericht, die Jugendstrafkammer beim Landgericht oder eine neu zu schaffende Jugendvollstreckungskammer.

Das Rechtsschutzverfahren muss die niedrigschwellige Möglichkeit zur mündlichen Anhörung bzw. Verhandlung vorsehen. Ein rein schriftliches Verfahren wie in den §§ 109 ff StVollzG ist nicht ausreichend.

11 Strafvollzugsbeauftragter

Um die Beachtung und Einhaltung internationaler Standards und völkerrechtlicher Vorgaben sicherzustellen, wird ein unabhängiger Beauftragter für den Strafvollzug geschaffen, der Zugang zu allen Strafvollzugsanstalten hat und an den sich die Gefangenen jederzeit mit Beschwerden wenden können. Der Strafvollzugsbeauftragte ist mit einem ausreichenden verwaltungsmäßigen Unterbau zu versehen.

12 Statistiken, Berichte

Die Länder haben die am Resozialisierungsgebot orientierte Wirksamkeit ihres Vollzugskonzeptes laufend zu überprüfen. Dazu ist es erforderlich, die notwendigen Daten zu erheben und Statistiken zu führen.

Die kriminologischen und sonst geeigneten Lehrstühle der Länder sind an der Wirkungsforschung und der Vollzugsevaluation zu beteiligen. In regelmäßigen Abständen sollen berufene Wissenschaftler Berichte über die Entwicklung des (Jugend-) Strafvollzugs vorlegen.



Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Hessischer Landtag
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Landesgruppe Hessen

Frank Heiner Weyel

Vorsitzender

Buchenweg 10

63571 Gelnhausen

Tel.: 06051-967078

E-Mail: dvjj-hessen@gmx.de

www.dvjj-hessen.de

18. Dezember 2006

Ang. 21.12.06

**Stellungnahme zu einem Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz
Ihr Schreiben vom 13.10.2006**

Im Folgenden werden einige wichtige Eckpunkte aufgeführt, die aus unserer Sicht in einem Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz Berücksichtigung finden sollten.

Ausgangslage für die Erarbeitung unserer Eckpunkte waren die bereits vorgelegten Gesetzesentwürfe aus Hessen (des Hessischen Ministeriums der Justiz, im Folgenden genannt: „hessischer Entwurf“, der FDP-Landtagsfraktion, verschiedener anderer Bundesländer (z.B. Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg), die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Urteil vom 31.5.2006 (2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04) sowie das Eckpunktepapier der DVJJ (Hannover 2006). Wir orientieren uns also nicht nur an dem FDP-Entwurf, sondern vor allem an dem des Justizministeriums. Hinsichtlich des FDP-Entwurf verweisen wir auf die Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Michael Walter, der Ihnen bereits zugegangen ist.

Es wird auf einen Formulierungsvorschlag verzichtet, da bereits ein Entwurf des hessischen Justizministeriums neben zahlreichen anderen Landesentwürfen vorliegt, auf die verwiesen wird.

Es geht in dem zu verabschiedenden Gesetz um den Strafvollzug an jungen Menschen. Dieser Strafvollzug soll dem Resozialisierungsziel dienen. Deshalb soll er „erzieherisch“ ausgestaltet werden. Wir halten es daher für hilfreich, die Terminologie des gesamten Gesetzestextes auf ihre Tauglichkeit hinsichtlich dieses Erziehungszieles zu überprüfen. Beeindruckt hat uns beispielsweise auf dem Symposium des Justizministers am 4.12.06 das vorgestellte niederländische „Modell“. Hier wird im Gesetz nicht

von Gefangenen, sondern von „jungen Menschen“ gesprochen, ein Terminus der auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) verwendet wird.

Im Sinne des vorgenannten Erziehungszieles sollte auch in Hessen an eine besondere **Einrichtung des offenen Vollzuges** gedacht werden (siehe Punkt 4), die die bestehende Lücke zwischen Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung und dem häufig längerfristigen geschlossenen Vollzug schließen könnte.

1. Bundesweite Abstimmung

Die DVJJ Hessen setzt sich dafür ein, dass die Jugendstrafvollzugsgesetze der Bundesländer weitgehend miteinander abgestimmt werden. So sollen unterschiedliche Entwicklungen in Ausgestaltung und Qualität des Jugendstrafvollzuges minimiert werden.

2. Vollzugsziel

Es wird begrüßt, dass sich § 2 des hessischen Entwurfs an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes orientiert und die Legalbewährung als entscheidendes Erziehungsziel definiert. § 3 relativiert allerdings durch die Herausstellung des Sicherungsgedankens das Erziehungspostulat. Hier besteht die Gefahr, dass den jungen Menschen fördernde Maßnahmen im Vollzugsalltag zu schnell der Sicherung geopfert werden. Mauern dienen zwar dem Schutz der Allgemeinheit, es kann jedoch angesichts der hohen Rückfallquote (70-80%) nicht davon ausgegangen werden, dass der geschlossene Vollzug immer und am besten diesem Schutz dient.

3. Förderplan, Angebotsorientierung

Das Vollzugsziel sollte weitgehend durch das Prinzip „Fordern und Fördern“ erreicht werden. Auf der Grundlage von therapeutischen Konzepten ist einem belohnungsorientierten Angebotssystem der Vorrang gegenüber „Pflicht“ und Zwang zu geben. Es geht also eher darum, die Gefangenen für Verhaltensänderungen mit verschiedenen Angeboten zu gewinnen und sie zu motivieren, als sie zu verpflichten.

4. Offener Vollzug bzw. vollzugsöffnende Maßnahmen

Der offene und halboffene Vollzug sollte als eine Möglichkeit neben dem geschlossenen Vollzug herausgestellt werden. Gerade unter dem Gesichtspunkt des Resozialisierungszieles und der hohen Rückfallquote nach Entlassung aus dem geschlossenen Vollzug, ist es von entscheidender Bedeutung, dass junge Gefangene frühzeitig ein straffreies Leben in Freiheit einüben. Vorbilder sind die Freigängerhäuser in Hessen, z.B. das inzwischen leider geschlossene Freigängerhaus Groß-Gerau oder auch Einrichtungen der Jugendhilfe für Strafgefangene wie das Jugendhaus Seehaus in Baden-Württemberg (www.prisma-jugendhilfe.de). Zu einem offen gestalteten Vollzug gehört aber auch die enge Verzahnung mit anderen (sozialen) Einrichtungen. Die Erfahrungen in der Schweiz zeigen (vgl. die Ausführungen zum Arxhof bei Basel während des Symposiums am 4.12.06 in Wiesbaden, www.baselland.ch/docs/jpd/arxhof/kurzportrait.htm), dass ein Vollzug ohne Mauern durchaus möglich und erfolgreich ist und die Entweichungsraten gering bleiben.

Es wird vorgeschlagen, im Sinne des § 14 Abs. 3, Nr. 4 des hessischen Entwurfes in Hessen eine offene Vollzugseinrichtung, evtl. in Kooperation mit der Jugendhilfe, zu schaffen, um so die Lücke zwischen Bewährungsstrafe und geschlossenem Vollzug schliessen zu können.

5. Einzelunterbringung, Wohngruppenvollzug

Die Unterbringung in Einzelzellen sollte die Regel sein. Verschiedene Untersuchungen und Erfahrungen haben eindeutig ergeben, dass Einzelzellen subkulturellen Entwicklungen entgegenwirken, die Intimsphäre der jungen Menschen am besten respektieren und insofern auch am ehesten dem Vollzugsziel dienen.

Der hessische Entwurf geht richtigerweise von einer Gruppengröße von 8 Personen aus (§ 70 Abs. 4). Allerdings sollte auf den Halbsatz „die bereit sind an dem Erreichen des Erziehungsziels mitzuwirken“ verzichtet werden. Diese Formulierung weicht die Vorgabe des Wohngruppenvollzugs zu sehr auf und leistet möglicherweise willkürlichen Interpretationen darüber, was Bereitschaft zu Mitwirkung ist, Vorschub.

6. Spezieller Jugendvollzug

Jugendliche und Heranwachsende sind in **Jugendstrafanstalten** unterzubringen. Auch hier sind die hessischen Erfahrungen vorbildhaft.

7. Familiäre Besuche

Wesentlich für eine gelungene Resozialisierung ist die Stärkung persönlicher und familiärer Beziehungen, gerade im Jugendvollzug (soweit dies angezeigt ist). Deshalb befürworten wir den Vorschlag, pro Monat mindestens vier Stunden familiäre Besuche zu ermöglichen. Auch der Vorschlag, Kinder von Gefangenen darüber hinaus an mindestens zwei Tagen pro Monat über mehrere Stunden Besuche zu ermöglichen wird für sinnvoll gehalten.

Wir halten die Regelung in § 72 des hessischen Entwurfes, wonach Kinder von inhaftierten Müttern mit diesen gemeinsam untergebracht werden können, für begrüßenswert. Aus Gleichberechtigungsgründen müsste eine solche Regelung allerdings auch Väter umfassen.

8. Kontakte zur Jugendgerichtshilfe

Analog zu § 93 Abs. 3 JGG sollte im hessischen Entwurf in § 34 Abs. 6 und § 35 Abs. 3 die Jugendgerichtshilfe neben Verteidigern und Anderen aufgeführt werden. Die JGH hat nach § 38 JGG ausdrücklich auch die Aufgabe, sich um die Wiedereingliederung von Inhaftierten zu kümmern.

9. Recht auf Bildung

Bei diesem Thema zeigt sich die Verbindlichkeit von Resozialisierungsbemühungen. Wir begrüßen, dass § 28 des hessischen Entwurfes diese Notwendigkeit herausstellt. Die jungen Inhaftierten brauchen ein Recht auf Bildung. Dazu gehören verbindliche Schulangebote für alle Gefangenen. Das gleiche gilt für Ausbildungsplätze. Grundsätzlich sollte jede(r) Inhaftierte im offenen oder geschlossenen Vollzug entweder eine Schule besuchen oder (gfs. Teile) einer Berufsausbildung absolvieren.

10. Konfliktregelung, Disziplinarwesen

In der Haft sollte der Gefangene lernen, Konflikte gewaltfrei zu lösen. Vorbild kann hier der vollzugsinterne Umgang mit Konflikten zwischen Gefangenen und zwischen dem Gefangenen und Bediensteten haben. Hier sollte die Konfliktregelung stets Vorrang vor Strafen haben.

11. Rechtsschutz

Gefangene sollen lernen und die Möglichkeit haben, ihre eigenen Rechte zu erkennen und wahrzunehmen. Die Hürden dafür sollten überwindbar sein. Deshalb befürworten wir die Möglichkeit in Beschwerdefällen zusätzlich zur Beschwerde bei der Anstaltsleitung ein ortsnahe Gericht anrufen zu können. § 58 des hessischen Entwurfes ist insoweit nicht ausreichend. Zuständig für Beschwerden sollte das Jugendgericht im Bezirk der Strafanstalt sein. Eine mündliche Anhörung durch den Jugendrichter sollte ermöglicht werden, da die betroffenen jungen Menschen sich schwer tun, ihre Anliegen in justizförmiger Weise vorzutragen.

12. Strafvollzugsbeauftragter/Ombudsmann

Die Regelung in § 59 des hessischen Entwurfes, die Stelle eines Ombudsmannes einzurichten, an den sich die Gefangenen mit Beschwerden wenden können, halten wir für sinnvoll. Auch hier leitet uns der Gedanke, dass die jungen Gefangenen in ihrer Eigenverantwortung und Wahrnehmung von staatsbürgerlichen Rechten gestärkt werden sollten.

13. Entlassungsvorbereitung

Die Entlassungsvorbereitung ist mitentscheidend für eine gelungene Eingliederung. Es wird begrüßt, dass der hessische Entwurf (§ 17) dies spätestens ein halbes Jahr vor der vorgesehenen Entlassung zur Pflichtaufgabe macht und auch die Bewährungshilfe hier verbindlich einbezieht. Auf den Einsatz einer Fußfessel kann aus unserer Sicht grundsätzlich verzichtet werden, wenn soziale Dienste sich wie vorgesehen um die Betroffenen kümmern und ihre Kontrollfunktion ausüben.

12. Evaluation, Statistiken, Berichte

Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie Wissen über Wirksamkeit von Maßnahmen sind wichtige Voraussetzungen einer erfolgreichen Vollzugsplanung und letztlich Resozialisierung. Sie sind Grundlage für Verbesserungen und Weiterentwicklung des Umgangs mit den jungen Gefangenen. Eine differenzierte Evaluation gehört ebenso dazu wie die Veröffentlichung von Berichten und die Kommunikation nach außen.

mit freundlichen Grüßen
Frank Eberl

KOMMISSARIAT DER KATHOLISCHEN BISCHÖFE IM LANDE HESSEN

Viktoriastraße 19 ♦ 65189 Wiesbaden ♦ Telefon (06 11) 3 60 08-0 ♦ Telefax (06 11) 3 60 08 20
E-Mail: komm.kath.bischoefe.hessen@t-online.de

5

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz – Drucksache 16/5938 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des obigen Gesetzentwurfes und die Möglichkeit einer Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir begrüßen, dass so rasch ein Entwurf zum Jugendstrafvollzugsgesetz vorliegt und diesem wichtigen Lebensbereich große Aufmerksamkeit gewidmet wird.

1. Jene Menschen, die inhaftiert sind, sind Menschen mit einer je eigenen Lebensgeschichte. Sie unterscheiden sich voneinander nach sozialer Herkunft, Staatsbürgerschaft, Berufsausbildung, familiärer Bindung, sozialer Auffälligkeit, Art der Straftat, aber auch nach ihrem Verhalten in der Anstalt sowie hinsichtlich ihrer Prognose, in Zukunft straffrei zu leben. Der Jugendstrafvollzug muss den unterschiedlichsten Lebensumständen Rechnung tragen. Wir halten es deshalb für sinnvoll, den Strafvollzug gerade für junge Menschen auf der Grundlage eines eigenständigen Gesetzes durchzuführen. Zu würdigen ist daher vor allem, dass der Gesetzentwurf die spezifischen Anforderungen inhaftierter Jugendlicher aufgreift und Maßnahmen vorsieht, mittels derer der besonderen Situation der jugendlichen Straftäter Rechnung getragen werden kann.
2. Der christlichen Vorstellung gemäß ist der Mensch eine einmalige, unwiederholbare und unverwechselbare Person. Als Ebenbild Gottes besitzt er, trotz seiner Möglichkeit zur Verstrickung in Schuld, eine Würde, die er niemals endgültig verlieren kann. Die Freiheitsstrafe muss deshalb zentral zum Ziel haben, dass der Straffällige künftig wieder ein Leben ohne Straftaten in Freiheit führen kann. In wieweit demgegenüber auch anderen Vollzugszielen Bedeutung zukommt, muss kritisch geprüft werden.
3. Viele Gefangene hatten bereits vor der Haftzeit mit Problemen in Alltag und Beruf zu kämpfen. Die Erfahrungen der Haft können bereits vorhandene Probleme verstärken und verfestigen. Es ist daher notwendig, die Jugendlichen mit ihrer ganzen Persönlichkeit zu fördern und zugleich auch zu fordern. Anzustreben ist die soziale Integration des Inhaftierten durch eine entsprechende Erziehung. Der geistigen und sozialen Bildung kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Hierzu sind ausreichende Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten bereitzustellen. Die Jugendlichen sollten dabei aber nicht nur motiviert, sondern verpflichtet werden, an den Vollzugszielen mitzuwirken, damit ihnen das Zusammenwirken von Rechten und auch Pflichten bewusst wird. Der Jugendstrafvollzug darf nach unserem

Verständnis dabei nicht bloß als Variante des Erwachsenenvollzugs gesehen werden, sondern muss hierbei die Jugendlichen ganzheitlich in den Blick nehmen. Entscheidend wird dabei sein, dass ausreichend pädagogische und therapeutische Betreuung sowie insgesamt eine bessere Personalausstattung bereitgestellt wird.

4. Positiv hervorzuheben ist, dass im vorliegenden Entwurf zahlreiche Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 Berücksichtigung finden. Insbesondere teilen wir die Auffassung, dass Familienbeziehungen und der Möglichkeit, diese auch aus der Haft heraus zu pflegen, für Gefangene im Jugendstrafvollzug altersbedingt eine besondere Bedeutung zukommt. Bei den Vollzugsmaßnahmen ist der Einfluss des Elternrechts ausreichend zu berücksichtigen, indem die Besuchsmöglichkeit weit weniger restriktiv ausfällt als im Erwachsenenstrafrecht. Vor allem jedoch muss von Beginn an eine sorgfältige Diagnostik angestrebt werden, die in ein wirksames Resozialisierungskonzept einfließt.
5. Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf das verfassungsmäßige Recht auf ungestörte Religionsausübung in der Haftsituation aufgreift. Hierbei kommt insbesondere der Gefängnisseelsorge, als ein sensibles Gebiet pastoralen Handelns der Kirche, eine zentrale Rolle zu. Sie gehört zu den ursprünglichen Feldern kirchlicher Arbeit und hat ihre Wurzeln in den Gedanken an die Gefangenen in der Heiligen Schrift. Die Präsenz der Kirche im Justizvollzug will die Vermittlung der frohen Botschaft leisten. In erster Linie richtet sich die Gefängnisseelsorge zwar an Angehörige der Katholischen Konfession. Jedoch ist sie grundsätzlich offen und gesprächsbereit für alle gefangenen Menschen, insbesondere wenn kein Seelsorger der Konfession des Gefangenen vorhanden ist. Auch für die Bediensteten im Strafvollzug bietet die Gefängnisseelsorge Unterstützung. Die Seelsorge im Justizvollzugsdienst bindet sich aktiv ein in das Engagement für eine sinnhafte und wertgebundene Gestaltung des Justizvollzugsdienstes. Dabei ist sie sich der Verantwortung für den Staat und der Loyalität ihm gegenüber bewusst. Weil die Seelsorge ihre Wurzel in der Glaubens- und Hoffnungsgeschichte der Kirche hat kann sie durch ihre Anwesenheit im Gefängnis Freiräume der Vergewisserung und Reflexion über Sinn und Gestaltung des Vollzugs für alle Beteiligten schaffen. Sie eröffnet Hilfsmöglichkeiten jenseits der sonstigen Angebote im Strafvollzug und bindet die Haftanstalt an das Netzwerk kirchlicher Seelsorgs- und Beratungsdienste ein. Durch ihre vielfältigen Ausprägungen trägt sie mit dazu bei, die Vollzugsziele zu verwirklichen. Daher erscheint es uns sinnvoll und notwendig, dass die Tätigkeit der im Gefängnis tätigen Seelsorgerinnen und Seelsorger gesetzlich abgesichert ist.

Wiesbaden, den 29.12.2006



Telefon: +49 6131 39-22555
Email: lsbock@uni-mainz.de
Sekretariat: +49 6131 39-20011
Email: gschatz@uni-mainz.de
FAX: +49 6131 39-23053

Datum: 30. Dezember 2006

Ein. 30.12.06

Stellungnahme zum Entwurf der FDP-Fraktion für ein hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz

1. Zur Programmatik

1.1. *Vorschlag*

§ 2¹ sollte gestrichen werden und stattdessen in § 3 ein Satz 2 angefügt werden: „*Dies dient dem Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten junger Menschen.*“

1.2. *Begründung*

In seinen Entscheidungsgründen unterstreicht das Bundesverfassungsgericht den Resozialisierungs- resp. Erziehungsauftrag.² Es hält daran fest, dass Erziehung und Schutz der Allgemeinheit keine sich widersprechenden Zielsetzungen sind. So sieht es auch die Begründung zum hessischen Entwurf (S. 32). Dieser Sichtweise wird aber die Formulierung des Entwurfs in §§ 2 und 3 nicht gerecht, weil sie den inneren Zusammenhang (Sicherheit *durch* Resozialisierung) gerade nicht erkennbar macht, vielmehr implizit doch einen Gegensatz aufstellt und diesen im Sinne des Vorrangs des Schutzes der Allgemeinheit auflöst. Dies kann nicht gewollt sein.

¹ Paragraphen ohne weitere Angaben sind immer die Paragraphen des Entwurfs. Eigene Formulierungsvorschläge werden *kursiv* gesetzt.

² Vgl. etwa BR-Drucks. 16/512 vom 21.12.05.

2. Ausgleich mit dem Opfer

2.1. *Vorschlag*

§ 4 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.

2.2. *Begründung*

Gegen die besondere Stellung, die hier der Auseinandersetzung mit den Folgen der Tat für das Opfer eingeräumt wird, spricht zunächst einmal, dass mit der Inhaftierung ohnehin entschieden ist, dass eine Konfliktregulierung zwischen den Beteiligten nicht möglich war und deshalb der staatliche Strafanspruch durchgegriffen hat. Soweit es begründete Ansprüche gibt, werden sie vom Opfer ohnehin verfolgt. Richtig ist, dass die Förderung von Empathie ein wichtiges Element der Erziehung im Jugendstrafvollzug ist. Deshalb ist ihr auch in § 6 Abs. 4 eine ausdrückliche und völlig ausreichende Erwähnung zuteil geworden. Die Formulierung in § 6 Abs. 4 ist im Übrigen neutraler als die des § 4 Abs. 4, die moralisierend und pathetisch wirkt.

3. Diagnostik

3.1. *Vorschlag*

In § 6 Abs. 1 sollte das Wort „qualifizierte Diagnostik“ ergänzt werden zu „qualifizierte *kriminologische* Diagnostik.“

§ 6 Abs. 2 sollte in folgender Weise umformuliert werden: Die Diagnostik enthält eine sorgfältige Analyse der *kriminologisch relevanten Aspekte von Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Sozialverhalten des Gefangenen* und auch Tests zum handwerklich-motorischen Bereich sowie zu den sozialen Kompetenzen.

In § 10 sollte ein Absatz 3 eingefügt werden: „*Um eine effektive Umsetzung in die Vollzugsgestaltung zu gewährleisten, werden die Ergebnisse inhaltlich und sprachlich in einer Form präsentiert, die sie für den jungen Gefangenen und alle nachvollziehbar machen, die an seiner Erziehung beteiligt sind (§§ 8, 69, 72, 75, 78) oder wichtige Entscheidungen treffen (§§ 11-20, § 88 JGG).*“

3.2. *Begründung*

Seit ungefähr einem Jahr erstellen wir kriminologische Diagnosen als Grundlagen für Förderpläne der JVA Wiesbaden, die wir in der Förderplankonferenz vorstellen, in dieser interdisziplinären Runde diskutieren und operativ umsetzen. Aus diesen praktischen Erfahrungen hat es sich ergeben, dass es bestimmte Anforderungen gibt, die die Methode erfüllen muss, mit der die Diagnostik erstellt wird.

Entscheidend ist zunächst, dass sich die Diagnostik nicht in einer beliebigen Angabe irgendwelcher sozio-biographischer Daten erschöpft, sondern sich auf diejenigen Fakten bezieht, die sich in der Forschung als *kriminologisch relevant* herausgestellt haben. Nur so wird es möglich, zu einem einigermaßen klaren Bild dessen zu kommen, was eine „sorgfältige Analyse“ (§ 6 Abs. 2) sein soll und was in juristischen Entscheidungen einem „vollständig ermittelten Sachverhalt“ entspricht.

Dass es eine ausdrücklich *kriminologische* Diagnostik sein sollte, ergibt sich aus der Gefahr, dass zunehmend in die Diagnostik im Jugendstrafvollzug Instrumente Eingang

gefunden haben, die aus der forensischen Psychiatrie stammen, an Gruppen hoch gefährlicher Straftäter mit psychopathologischen Störungen validiert worden sind (namentlich HCR 20,³ SVR 20⁴ und PCL-SV⁵). Sie sind aus folgenden Gründen nicht nur für den Jugendstrafvollzug ungeeignet, sondern ihre Anwendung ist rechtswidrig:⁶

- 1) Sie beruhen allein auf *statistischen* Untersuchungen, die für den Einzelfall keinerlei Aussagewert haben, sondern lediglich ein Vorurteil erzeugen, bei diesem Probanden verhalte es sich so, wie es bei der Eichstichprobe war. Dies widerspricht sowohl den Regeln der Statistik als auch dem strafrechtlichen Individualisierungsgrundsatz.
- 2) Sie prüfen nicht, ob ein Merkmal in seiner kriminologischen Bedeutung noch aktuell ist und sehen insofern keine Vorkehrungen gegen eine *statisch-retrospektive Festschreibung* des Probanden auf frühe biographische Auffälligkeiten vor.
- 3) Sie berücksichtigen *ausschließlich Risikofaktoren*, nicht aber die Potentiale des Probanden, seine Stärken, seine protektiven Faktoren.
- 4) Sie sind *einseitig auf die Gefährlichkeitsprognose* fixiert, tatsächlich ist aber im Jugendstrafvollzug Interventionsplanung erforderlich.⁷

Die genannten Instrumente gehen an den Bedürfnissen und Intentionen des Jugend-

³ Vgl. *Webster/Douglas/Eaves/Hart*, HCR-20 - Assessing Risk for Violence Version 2, 1997 sowie *Müller-Isberner/Jöckell/Gonzales Cabeza*, Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR-20 in der modifizierten und adaptierten Übersetzung der kanadischen Originalversion 2 von Christopher D. Webster, Kevin S. Douglas, Derek Eaves, Stephen D. Hart, 1998; vgl. ferner *Endres*, Die Kriminalprognose im Strafvollzug – Grundlagen, Methoden und Probleme der Vorhersage von Straftaten, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 2000, S. 67-83; *Egg*, Prognosebegutachtung im Straf- und Maßregelvollzug - Standards und aktuelle Entwicklungen, in: H.-H. Kühne/H. Jung/A. Kreuzer/J. Wolter (Hrsg.), Festschrift für Klaus Rolinski, 2002, S.309-333, dort S. 323.

⁴ *Müller-Isberner/Gonzales Cabeza/Eucker*, Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR-20 in der modifizierten und adaptierten Übersetzung der kanadischen Originalversion von Douglas P. Boer, Stephen D. Hart, P. Randall Kropp, Christopher D. Webster, 2000.

⁵ *Hare*, The Hare Psychopathy Checklist - Revised, 1991; *Hart/Cox/Hare*, The Hare Psychopathy Checklist: Screening Version, 1995; *Freese*, Deutschsprachige Handbuchbeilage (Supplement) zu S.D. Hart, D.N. Cox & R.D. Hare (1996), 2000.

⁶ Vor kurzem hat in der NSTZ ein hochrangiges Autorenkollektiv, bestehend vorwiegend aus Juristen und Nervenärzten, Mindestanforderungen an kriminalprognostische Gutachten veröffentlicht (*Boetticher/Krüber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf*, Mindestanforderungen für Prognosegutachten, NSTZ 2006, S. 537-544). Neben vielen unbestritten sinnvollen Regeln spricht es diesen Instrumenten eine Bedeutung und Legitimität zu, die ihnen nicht zukommt. Eine Replik liegt der Schriftleitung der NSTZ vor. Über eine Publikation ist noch nicht entschieden. Eine Neufassung der Angewandten Kriminologie, in der diese Fragen ausführlich diskutiert werden, ist im Druck (*Göppinger*, Kriminologie, 6. Aufl. 2007). Einstweilen sei auf *Bock*, Kriminologie, 2. Aufl. 2000 hingewiesen.

⁷ *Bock*, Angewandte Kriminologie in der Interventionsplanung bei Straffälligen, Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie 2006 a, S. 58-85; *Bock*, MIVEA als Hilfe für die Interventionsplanung im Jugendstrafverfahren, ZJJ 2006 b, S. 282-290

strafvollzugs, so wie sie im Entwurf gesehen werden, vollständig vorbei.

Was schließlich den Vorschlag für einen neuen § 10 Abs. 3 betrifft, so liegen dem Erfahrungen zugrunde, dass die Verständlichkeit der Eingangsdiagnostik für die tatsächliche Steuerung des Vollzug durch den Förderplan und bis in das Übergangsmanagement hinein von entscheidender Bedeutung ist. Berichte über Aufenthalte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie werden oft nur deshalb nicht zur Kenntnis genommen, weil man die Fachsprache nicht versteht. Dasselbe gilt für psychologische Tests oder bereits erstattete forensische Gutachten. Umgekehrt verlaufen Konferenzen anders, wenn sich die Beteiligten in einer gemeinsamen Sprache verständigen können – auch darüber gibt es Erfahrungen. Nicht zuletzt ist von erstaunlichen Erfahrungen mit den Gefangenen selbst zu berichten, die sich in einer verständlichen Diagnostik selbst wieder erkennen, was die Bereitschaft zu Verhaltensänderungen und die Einsicht in ihre Notwendigkeit fördert. Das vom Entwurf nachdrücklich und zurecht betonte Ziel, den jungen Gefangenen zur Mitarbeit zu motivieren, steht und fällt mit dessen Einsicht in die Bedeutung, die seine Delinquenz in seinem bisherigen Leben hatte. Ähnliche Intentionen liegen auch dem § 9 Abs. 2 sowie dem bisherigen § 3 Abs. 3 zugrunde.

4. Besondere Sozialtherapie

4.1. Vorschlag

In § 13 sollten die Abs. 1 und 2 in folgender Weise zu einem Absatz zusammen gezogen werden: *„Der junge Gefangene erhält eine besondere sozialtherapeutische Behandlung, wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt und anzunehmen ist, dass der junge Gefangene mit den Mitteln der Sozialtherapie erreicht werden kann.“*

4.2. Begründung

Die besondere Heraushebung von Sexual- und Gewaltstraftaten widerspricht grundsätzlich dem Geist und der gesetzlichen Regelungstechnik im Jugendstrafrecht. Der Gesetzgeber hat im Jugendstrafrecht die konditionale Verknüpfung von Delikten und Rechtsfolgen aufgehoben. Dies muss erst recht im Jugendstrafvollzug gelten, in dem der Erziehungsgedanke noch ausschließlicher im Vordergrund steht. Dies ist auch sachgerecht. Die Verwirklichung der genannten Straftatbestände kann aus den unterschiedlichsten Gründen erfolgt sein und ist nur in wenigen Fällen auf eine im engeren Sinn behandlungsbedürftige „Störung“ zurück zu führen. Dies gilt bei jungen Menschen in besonderer Weise. § 13 Abs. 1 würde eine Eigendynamik entfalten, krampfhaft nach „Störungen“ zu suchen und sie dann auch zu finden. Umgekehrt, deshalb steht im Entwurf der § 13 Abs. 2, gibt es biographische Entwicklungen, die eine sozialtherapeutische Behandlung als notwendig und sinnvoll erscheinen lassen, auch wenn nicht die in § 13 Abs. 1 genannten Delikte verwirklicht worden sind. Es ist deshalb vollkommen ausreichend, in der Zugangsdiagnostik und im Förderplan die entsprechenden Feststellungen zu treffen (vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 2). Im Übrigen ist der § 13 Abs. 1 in extremer Weise stigmatisierend und verfestigt in generalisierender Weise einen Status als „Sexualstraftäter“ oder „Gewaltstraftäter“, für den es meist gar keine Grundlage gibt.

5. Unterbringung

5.1. **Vorschlag**

In § 21 Abs. 2 sollte nach „... während der Arbeitszeit“ folgende Ergänzung eingefügt werden: *„sowie mindestens eine Mahlzeit“*

5.2. **Begründung**

Das gemeinsame Essen ist von großer Bedeutung im Sinne des Angleichungsgrundsatzes und im Sinne sozialen Trainings im weitesten Sinn. Überhaupt wird oft im Verhältnis zu besonderen therapeutischen Maßnahmen die allgemeine sozio-educative Wirkung eines „normalen“ zwischenmenschlichen Umgangs (vgl. hierzu zutreffend § 6 Abs. 4 „verantwortliche Gestaltung des Zusammenlebens“) unterschätzt. Für die Gefangenen ist die gemeinsame Mahlzeit ein hervorragendes Lernfeld, das nicht ungenutzt gelassen werden sollte.

6. Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie

6.1. **Vorschlag**

In § 77 sollte das Wort „Ärzte“ durch *„Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie“* ersetzt werden.

6.2. **Begründung**

Die eingehende kriminologische Untersuchung von inzwischen rund 60 jungen Gefangenen in der JVA Wiesbaden hat ergeben, dass ein besonderer Bedarf an einer fachärztlichen Diagnostik und Behandlung besteht. Dies empfiehlt sich nicht nur grundsätzlich als fachwissenschaftliche Ergänzung der kriminologischen Diagnostik, sondern speziell aus einer besonderen Problematik bezüglich Alkohol und illegaler Drogen. Viele der jungen Gefangenen haben eine Vorgeschichte mit Aufhalten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und regelmäßig wird in den Epikrisen von spürbaren Verbesserungen des allgemeinen Sozialverhaltens und der Zugänglichkeit für therapeutische Maßnahmen nach der Gabe bestimmter Medikamente berichtet. Nach der Entlassung werden die Medikamente gegen die ärztliche Empfehlung nicht weiter genommen, stattdessen aber Drogen im Sinne einer Eigenmedikation, um mit unspezifischen Unruhe- und Belastungszuständen fertig zu werden. Im Jugendstrafvollzug erfolgt dann ein Entzug, die Unruhe- und Belastungszustände werden jedoch nicht angemessen behandelt, teils auch deshalb, weil die jungen Gefangenen meinen, sie seien krank („bekloppt“), wenn sie entsprechende Medikamente einnehmen müssten. Hier ist eine fachliche Diagnostik und Aufklärung dringend geboten, denn die anderen Resozialisierungsmaßnahmen werden erheblich erschwert oder unmöglich gemacht, solange dieses Problem besteht.

Wichtig wäre eine fachwissenschaftliche Expertise in diesem Bereich auch für die Zusammenarbeit mit den suchttherapeutischen Einrichtungen, in die der junge Gefangene oft entlassen wird.

Wi55en lockt.

550 Jahre Universität Greifswald



Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Prof. Dr. Frieder Dünkel • D-17487 Greifswald

Lehrstuhl für Kriminologie
Prof. Dr. Frieder Dünkel

Greifswald, den 30. Dezember 2006

Gutachtliche Stellungnahme zum

**Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz,
Hessischer Landtag Drucksache 16/5938 v. 4.9.2006**

Vorbemerkung:

Dem Gutachter lagen als Vergleichsmaterial die Gesetzentwürfe der Länder Baden-Württemberg (JStVollzG-BW) und Bayern (BayStVollzG, jeweils vom Juli 2006), der Entwurf des Bundesministeriums der Justiz (GJVollz-BMJ vom 7.6.2006), der unter Federführung des Landes Berlin erarbeitete Entwurf vom Dezember 2006, der von 9 Bundesländern einheitlich in den jeweiligen Landesparlamenten eingebracht werden soll (zit. E-Berlin/u. a.), und ein „Musterentwurf“ von *Tondorf* (2006) vor. Im Folgenden wird der Entwurf der Fraktion der hessischen FDP als **E-FDP** bezeichnet.

Der Verf. der vorliegenden gutachtlichen Stellungnahme hat der vom Bundesjustizministerium eingesetzten Expertengruppe angehört, die an den Vorarbeiten des Entwurfs von 2004 wesentlich beteiligt war. Es wird daher verständlich, dass die im GJVollzG-BMJ erkennbaren Positionen in vielerlei Hinsicht (wenngleich nicht durchweg) der hier vertretenen Auffassung entsprechen (vgl. *Dünkel* 2006; 2006a).

I. Aufbau, Struktur des Gesetzentwurfs

Der JStVollzG-FDP/Hessen (E-FDP) enthält insgesamt 81 Paragraphen und regelt die Materie des Jugendstrafvollzugs umfassend. Der baden-württembergische Entwurf enthält demgegenüber lediglich 44, der GJVollz-BMJ 43 Paragraphen, beide kommen demgemäß nicht ohne

zahlreiche Verweisungen auf das StVollzG aus. Der bayerische Entwurf unterscheidet sich davon dadurch, dass er die auf die Länder übertragene Gesetzgebungskompetenz umfassend ausschöpft und den gesamten Strafvollzug regelt. Die besonderen Vorschriften für den Jugendstrafvollzug finden sich in den Art. 119-156 BayStVollzG. Der E-Berlin/u. a. geht ähnlich wie der hessische FDP-Entwurf von einer umfassenden Regelung des Jugendstrafvollzugs ohne notwendige Verweisungen auf das StVollzG aus. Diese Grundstruktur erscheint vorzugswürdig, da das StVollzG in Bälde durch einzelne Landesgesetze abgelöst werden wird und dementsprechend die Verweisungstechnik unübersichtlich und verwirrend erscheint. Auch ist es für die Bediensteten, die mit dem Gesetz täglich arbeiten müssen, fast nicht zumutbar, stets mehrere Gesetze zur Hand zu haben.

Die nachfolgende vergleichende Analyse des vorliegenden Entwurfs bezieht sich vor allem auf den baden-württembergischen Entwurf, der offensichtlich als Vorlage für den Entwurf der hessischen FDP diente, und den Entwurf des Bundesjustizministeriums, der am ehesten als innovatives Regelwerk anzusehen ist, das den Vorgaben des BVerfG entspricht, die Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs angemessen zu berücksichtigen.

II. Grundorientierungen des FDP-Entwurfs: Vollzugsziele, Gestaltungsgrundsätze, Erziehungsplan, Öffnung des Vollzuges etc. (§§ 1-20 E-FDP)

In seiner **Grundorientierung stimmt der FDP-Entwurf fast vollständig mit dem baden-württembergischen Gesetzentwurf überein**. Er vermeidet eine seiner Schwächen insoweit, als er durch eine vollständige Ausformulierung auf die im baden-württembergischen Entwurf notwendigen Verweisungen auf das StVollzG verzichtet und insofern stringenter und besser handhabbar erscheint. Die ersten 18 Paragraphen sind praktisch wörtlich aus dem baden-württembergischen Entwurf übernommen worden.

Damit teilt der Entwurf in seiner **Überbetonung von Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit**, die – wie zu zeigen sein wird – eine unnötige und letztlich inhaltsleere Rhetorik darstellt, die Kritik, welche verschiedentlich auch dem baden-württembergischen Gesetz entgegengehalten wurde (vgl. *Dünkel 2006a; Ostendorf 2006; Tondorf 2006*). Ebenso wie der baden-württembergische und der bayerische Entwurf benutzt der E-FDP den belasteten **Erziehungsbegriff**, den der GJvollz-BMJ durch den moderneren Begriff der „**Förderung**“ ersetzen wollte. Hier wirkt sich nachteilig aus, dass in der Gesetzgebungsarbeit die Erziehungswissenschaften nur beim Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums, nicht aber in den Länderjustizministerien wesentlich beteiligt wurden und werden. Da ein in der Auslegung missbrauchsanfälliger Erziehungsbegriff allerdings immer noch besser als eine Abkehr vom Erziehungsgedanken ist, soll diese „zweitbeste“ Lösung hier nicht weiter kommentiert werden.

Trotz der o. g. Grundsatzkritik ist **positiv** hervorzuheben, dass die **grundlegenden Vorschriften** hinsichtlich des **Erziehungsziels**, der **Leitlinien der Erziehung**, des **Erziehungsplans** und der **Sozialtherapie** dem GJVollz-BMJ entsprechen und insoweit **zu begrüßen** sind.

Unterschiede und **Kritik** gibt es vor allem hinsichtlich einer dem Vollzugsziel der Wiedereingliederung (§ 3) erfolgten Voranstellung des **Schutzes der Allgemeinheit** vor Straftaten junger Menschen als „**kriminalpräventiver Aufgabe**“ (§ 2). Damit wird zwar der Fehler, den Schutz der Allgemeinheit als Vollzugsziel auszuweisen, scheinbar vermieden, jedoch bleibt die Symbolik und letztlich mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des BVerfG überflüssige Rhetorik evident. In der Begründung wird demgemäß fehlerhaft bzw. entlarvend darauf verwiesen, dass „das erste und wichtigste Ziel des Jugendvollzuges der Schutz der Allgemeinheit“ sei. Um dann aber wiederum auf den Bogen der Rechtsprechung des BVerfG zurückzukehren, wird darauf verwiesen, dass Sicherheit durch Resozialisierung erreicht werde. Erneut missverständlich wird in der Folge auf die „grundsätzlich veränderte Insassenstruktur mit den Problemgruppen der Ausländer, der Drogenabhängigen und der Gewalttäter“ verwiesen. Gemeint ist hiermit implizit, dass offenbar bei diesen Tätergruppen das Sicherheitsziel vor dem Resozialisierungsgrundsatz stehen soll. Dies wird jedenfalls bei einem Blick auf die Vorschriften zum offenen Vollzug, zu Vollzugslockerungen etc. deutlich (s. u.). Damit wird davon abgelenkt, dass es sich bei den genannten Tätergruppen (jedenfalls bei Gewalttätern und Drogenabhängigen) um in besonderem Maß behandlungsbedürftige Personengruppen handelt, für die in der Regel sogar sozialtherapeutische Maßnahmen angezeigt sind.

Die symbolische Voranstellung der kriminalpräventiven Aufgabe hat demnach sehr wohl inhaltliche Auswirkungen. Sie ist überflüssig, da andere Zwecke wie der Schutz der Allgemeinheit oder der Aufrechterhaltung innerer und äußerer Sicherheit im Vollzug (bzgl. Entweichungen, Straftaten außerhalb und innerhalb der Anstalten etc.) selbstverständliche Aufgaben eines jeden Vollzugs sind, die durch eine entsprechende Vollzugsorganisation zu gewährleisten sind. Diese Aufgaben zum verdeckten Vollzugsziel zu erheben (auch wenn dies wie hier unter dem Deckmantel der „kriminalpräventiven Aufgabe“ erfolgt, führt letztlich zu dem Pluralismus von Vollzugszielen der früheren DVollzO von 1961 (vgl. Nr. 57 DVollzO), der 1977 mit dem StVollzG zugunsten einer eindeutigen Orientierung am Wiedereingliederungsgrundsatz überwunden wurde. Ein Rückschritt in die 1960er und 1970er Jahre kann weder im Interesse der Allgemeinbevölkerung noch der Bediensteten des Strafvollzugs liegen und ist daher abzulehnen. Nicht zuletzt hat das BVerfG klargestellt, dass zwischen dem Resozialisierungsziel und dem Gedanken des Schutzes der Allgemeinheit insofern kein Widerspruch besteht, als dieser Schutz am Besten über eine erfolgreiche Wiedereingliederung gewährleistet werden

kann. Dies wird zwar auch vom FDP-Entwurf zitiert, jedoch bleiben die Ausführungen dazu unklar bzw. widersprüchlich.

Abweichend vom GJVollz-BMJ werden in den ersten 18 Paragraphen die Vorschriften zur **Öffnung des Vollzugs** geregelt. In § 14 wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis offener/geschlossener Vollzug des § 10 StVollzG umgekehrt: Vorrang soll der geschlossene Vollzug haben. Dies entspricht zwar der Realität insbesondere in Hessen, wo der offene Vollzug in den letzten 10 Jahren systematisch auf weniger als ein Drittel der zuvor üblichen Stichtagsbelegungszahlen abgebaut wurde (vgl. *Dünkel/Schüler-Springorum* 2006), nicht jedoch einer liberalen Programmatik, wie sie insbesondere eine FDP in den 1970er Jahren noch vertreten hat. Dass dies nicht mit der veränderten Insassenstruktur erklärt werden kann, macht die Entwicklung in Berlin und Nordrhein-Westfalen deutlich, wo bei mindestens ebenso problematischen Gefangenen wie in Hessen der hohe Stand von ca. 30% der Gefangenen im offenen Vollzug gehalten wurde (vgl. hierzu auch *Dünkel/Geng* 2007, S. 16). Offener Vollzug findet im hessischen Jugendvollzug praktisch nicht mehr statt. Am 31.3.2006 waren lediglich 11 von 392 Gefangenen (= 2,8%) im offenen Vollzug untergebracht (gegenüber immerhin 13% in Sachsen und 16% in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (vgl. *Dünkel/Geng* 2007a). Dieser ausgesprochen überleitungsfeindliche Ansatz im hessischen Jugendvollzug soll durch den vorliegenden FDP-Entwurf offenbar zementiert werden.

Das **mangelnde liberale Profil des FDP-Entwurfs** wird damit beispielhaft deutlich.

Gleiches gilt für den Umfang des jährlichen Hafturlaubs, der im GJVollz-BMJ vorsichtig auf 24 Tage angehoben werden sollte, im FDP-Entwurf (§ 16 Abs. 1) analog zum baden-württembergischen Entwurf aber bei der für den Erwachsenenvollzug geltenden Regelung von 21 Tagen festgeschrieben bleiben soll.

Eine sicherheitsorientierte Besonderheit des hessischen Entwurfs ist die **Beurlaubung zur Entlassungsvorbereitung** für bis zu drei Monate **unter Einsatz der elektronischen Fußfessel** (vgl. § 19 Abs. 4; ferner die entsprechende Modellprojektklausel in Abs. 6). Während der GJVollz-BMJ bis zu vier Monate Entlassungsurlaub ohne entsprechende elektronische Überwachung vorsieht (vgl. § 18 Abs. 5), hat der baden-württembergische Entwurf diese aus der Sozialtherapie stammende Regelung (nach § 124 Abs. 1 StVollzG bis zu 6 Monate!) nicht vorgesehen. Der hessische Entwurf übernimmt damit zwar die Regelung des BMJ ansatzweise, jedoch unter der obligatorischen Verknüpfung mit der elektronischen Fußfessel. Dass Hessen die Erfahrungen mit der elektronischen Fußfessel als wegweisend propagiert, enthebt angesichts der zweifelhaften empirischen Bestätigung des Modellprojekts in der Bewäh-

rungshilfe (sehr kleine Fallzahlen, unklare Net-widening-Effekte) allerdings nicht der vergleichenden Überprüfung mit der entsprechenden Regelung zur Sozialtherapie, die bundesweit Entlassungsurlaub ohne elektronische Fußfessel praktiziert hat, ohne dass die Notwendigkeit weitergehender technischer Kontrollen jemals thematisiert wurde. Im Einzelfall ist die elektronische Überwachung durch eine Weisung bzw. Übereinkunft mit dem Gefangenen auch nach den anderen Entwürfen möglich, im hessischen Entwurf wird jedoch der Einstieg in eine flächendeckende Etablierung vorgeschlagen. Dabei sind verfassungsrechtliche Fragen, ob es sich bei einem elektronisch überwachten Hausarrest (denn um einen solchen handelt es sich bei § 19 Abs. 4 E-FDP faktisch) nicht um eine richterlich anzuordnende Sanktion handelt (vgl. Art. 104 Abs. 2 GG) völlig ungeklärt.

In § 20 E-FDP werden die Regelungen der §§ 16, 51 Abs. 2 StVollzG zum Entlassungszeitpunkt und zum Überbrückungsgeld übernommen, auf die der JStVollzG-BW (§§ 19 Abs. 5, 25 Abs. 3) lediglich verweist.

III. Weitere Einzelheiten zum Vollzug der Jugendstrafe (§§ 20-35 E-FDP)

Weitere wesentliche **Unterschiede** werden bei der Frage der **Unterbringung in Wohngruppen** und der **Einzelunterbringung während der Ruhezeit** erkennbar. Der E-FDP sieht analog zum JStVollzG-BW die Unterbringung in einer Wohngruppe („bei Eignung“) und die Einzelunterbringung während der Ruhezeit **lediglich** als **Soll-Vorschrift** vor. Der GJVollz-BMJ sieht die Unterbringung in Wohngruppen als Regelvorschrift („regelmäßig“), die Einzelunterbringung als Mussvorschrift vor. Auch der E-Berlin/u. a. geht (abgesehen von Fällen der Selbstgefährdung u. ä.) von der obligatorischen Einzelunterbringung aus. Noch schwächer als der E-FDP ist lediglich der bayerische Entwurf ausgestaltet, der die Einzelunterbringung als Soll-Vorschrift, die Unterbringung in Wohngruppen lediglich als Kann-Regelung ausgestaltet (vgl. §§ 138, 139).

Da auch der GJVollz-BMJ bei offensichtlich für den Wohngruppenvollzug ungeeigneten oder bei gefährdeten Gefangenen Ausnahmen zulässt, gibt es keinen Grund über zusätzliche unbestimmte Rechtsbegriffe oder Ermessensregelungen weitere Einschränkungen vorzunehmen.

Restriktiver als im GJVollz-BMJ und auch im JStVollzG-BW (!) sind die Regelungen zur Anstaltskleidung, denn im Gegensatz zu den genannten Entwürfen sieht der E-FDP (ebenso wie der E-Berlin/u. a.) **grundsätzlich Anstaltskleidung** vor. Für einzelne Anstalten kann (ausnahmsweise) das Tragen eigener Kleidung zugelassen werden (§ 22 E-FDP). Das Regel-

Ausnahmeverhältnis ist in den o. g. Entwürfen des BMJ und von Baden-Württemberg umgekehrt.

Hinsichtlich der **Besuchsregelungen** hat sich die Entscheidung des BVerfG in **allen Entwürfen** dahingehend ausgewirkt, dass von **mindestens vier Stunden** anstatt einer Stunde monatlicher Besuchszeit (vgl. § 24 Abs. 1 StVollzG für den Erwachsenenvollzug) ausgegangen wird. **Langzeitbesuche** werden nur für Kinder von Gefangenen gewährt. Lediglich der E-Tondorf (vgl. § 21 Abs. 2 bei *Tondorf* 2006) bezieht insoweit auch die Ehegatten oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit ein. Auch diesbezüglich wird im E-FDP das mangelnde liberale Profil deutlich.

Die Regelungen zum Schriftwechsel etc. (§§ 24-26 E-FDP) beinhalten lediglich eine Übernahme des StVollzG.

In § 27 E-FDP zur **schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung** wird ein **entscheidender** und bedauerlicher **Mangel des E-FDP** ersichtlich, der durch die unkritische Übernahme des baden-württembergischen Entwurfs verursacht ist. Denn die Vorschrift des § 22 Abs. 1 S. 1 des GJVollz-BMJ, dass Gefangene während der Arbeitszeit *vorrangig* zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Ausbildungsmaßnahmen verpflichtet sind, wurde nicht übernommen. Diese Vorschrift in Zusammenhang mit der ebenfalls nicht übernommenen komplementären Regelung des § 40 Abs. 7 GJVollz-BMJ, wonach **zwei Drittel der Haftplätze für Ausbildungszwecke vorzuhalten sind**, kann als zentrale Vorschrift eines erzieherisch gestalteten Jugendvollzugs angesehen werden. Der **Verzicht** auf diese unter dem Motto „Fördern und Fordern“ im Entwurf des BMJ verankerten **Schwerpunkts der schulischen und beruflichen Ausbildung** erscheint als **gravierender Nachteil** und sollte schon deshalb überdacht werden, weil die hessischen Jugendanstalten den entsprechenden Anforderungen schon jetzt weitgehend gerecht werden dürften.

Auch die Möglichkeit einer **Fortführung von Ausbildungsmaßnahmen** in einer Anstalt nach der Entlassung (§ 28 E-FDP) basiert auf den Erfahrungen in Adelsheim und dem entsprechenden baden-württembergischen Entwurf (§ 24 JStVollzG-BW). Dabei hätte man weitergehend auch darüber nachdenken können, wie man ein System der Nachsorge ermöglicht, das es ermöglicht, in der Anstalt begonnene Ausbildungsgänge nach der Entlassung nahtlos fortzusetzen. Hierzu gibt es z. B. in Mecklenburg-Vorpommern Erfahrungen mit über den Europäischen Sozialfonds finanzierten Programmen. Auch in Nordrhein-Westfalen sind

mit dem Projekt Mabis.net viel versprechende Formen der vernetzten Nachentlassungshilfe erfolgreich erprobt worden.

Mit der weitgehenden Übernahme des Systems der **Arbeitsentlohnung** aus dem StVollzG wird die Chance verspielt, wenigstens im Jugendstrafvollzug durch besondere Anreizsysteme (die auch im Bereich nichtmonetärer Entlohnungskomponenten liegen könnten) den Wert von Erwerbsarbeit zu verdeutlichen, wie es das Grundsatzurteil des BVerfG aus dem Jahr 1998 gefordert hat (vgl. BVerfG ZfStrVo 1998, S. 242 ff. = NSTZ 1998, S. 478 ff.). Übersehen wird zudem, dass das BVerfG in einer weiteren Entscheidung im Jahr 2002 die Erhöhung auf 9% des Durchschnittslohns der Sozialversicherten nur wegen der neben der nominalen Erhöhung des Arbeitsentgelts von 5% auf 9% zusätzlich eingefügten nichtmonetären Komponente (bis zu 6 Tage pro Jahr zusätzlicher Urlaub oder Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts, vgl. § 43 Abs. 9 StVollzG) als verfassungsrechtlich gerade noch hinnehmbar ansah und die weitere Erhöhung des Arbeitsentgelts angemahnt hat (vgl. BVerfG StV 2002, S. 374 f.). Gerade jungen Gefangenen ist der Wert der Arbeit (oder gleichgestellt der Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen) durch einen immer noch minimalen Lohn nicht zu vermitteln. Daher bedürfte es in diesem Bereich einer grundlegenden Neuorientierung, möglicherweise durch eine substantielle Ausweitung der nichtmonetären Komponente i. S. d. § 43 Abs. 9 StVollzG.

Der E-FDP hat allerdings die nichtmonetäre Komponente des § 43 StVollzG überhaupt nicht übernommen. Von daher erscheint es geradezu als Chuzpe, wenn in der Begründung zu § 29 behauptet wird, der Entwurf setze die Forderung des BVerfG um, „dem Gefangenen ein angemessenes Arbeitsentgelt ... zu gewähren“. Die **vorliegende Regelung** des § 29 Abs. 2 E-FDP halte ich insgesamt für **verfassungswidrig**.

Die nachfolgenden Vorschriften (§§ 30-35) sind im Wesentlichen Übernahmen des StVollzG bzw. des GJVollz-BMJ. Allerdings schlägt der GJVollz-BMJ an arbeitsfreien Tagen mindestens zwei Stunden Hofgang pro Tag vor, eine Vorschrift, die im E-FDP nicht übernommen wird. Insoweit bleibt der E-FDP auch hinter dem baden-württembergischen Entwurf zurück (vgl. § 30 Abs. 2 JStVollzG-BW).

IV. Sicherheit und Ordnung (§§ 36-45 E-FDP)

Die Vorschriften zur Sicherheit und Ordnung, zu besonderen Sicherungsmaßnahmen und zum unmittelbaren Zwang (§§ 36-43 E-FDP) wurden wörtlich aus dem StVollzG übernommen. Damit übergeht der E-FDP die Bemühungen des GJVollz-BMJ, auch in diesem Bereich die Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs herauszuarbeiten. So hat der Entwurf des BMJ bei

der **Einzelhaft** eine Begrenzung auf eine Woche und insgesamt pro Kalenderjahr vier Wochen angestrebt (vgl. § 30 Abs. 5 GJVollz-BMJ). Der E-FDP belässt es dagegen bei der sehr weitgehenden Regelung einer zeitlich nicht durch Höchstfristen eingegrenzten, erst nach drei Monaten von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Einzelhaft. Dies erscheint für den Jugendstrafvollzug, in dem relativ kurze Jugendstrafen von durchschnittlich ca. einem Jahr verbüßt werden, gänzlich **unangemessen**. Ein liberales Profil wird jedenfalls auch hier nicht erkennbar.

Noch gravierendere Mängel des E-FDP werden bei der Vorschrift zum unmittelbaren Zwang ersichtlich. Es entspricht einem tradierten Grundsatz des Jugendstrafvollzugs seit Jahrzehnten (vgl. die VVJug), dass der Schusswaffengebrauch zur Verhinderung von Flucht bzw. Fluchtversuchen im Gegensatz zum Erwachsenenstrafvollzug (vgl. § 100 Abs. 1 StVollzG) nicht gestattet wird. Diesen Grundsatz hat der GJVollz-BMJ in § 32 übernommen. Der E-FDP (§ 43 Abs. 7) folgt hier erneut dem baden-württembergischen Entwurf (dort § 33) und lässt damit den Schusswaffengebrauch auch gegenüber flüchtigen Jugendstrafgefangenen zu. Erneut bleibt damit das mögliche liberale bzw. rechtsstaatliche Profil auf der Strecke.

Positiv zu vermerken ist, dass im Bereich der **Konfliktregelung** bzw. **Disziplinarmaßnahmen** die vorrangige erzieherische Aufarbeitung propagiert wird (vgl. § 44 E-FDP). Insoweit übernimmt der E-FDP ebenso wie der wortgleiche § 34 JStVollzG-BW die Regelung des § 33 GJVollz-BMJ.

Gravierende Defizite werden jedoch bei den Voraussetzungen und Arten von **Disziplinarmaßnahmen** erkennbar. Das BVerfG hat insoweit angemahnt, dass den Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs bei der Art der Disziplinierung von Pflichtverstößen Rechnung getragen werden muss. Der GJVollz-BMJ hat dies dahingehend umgesetzt, dass jungen Gefangenen mögliche Pflichtverstöße durch einen Katalog von Disziplinarartbeständen erkennbar gemacht werden (vgl. § 34 Abs. 1 GJVollz-BMJ). Dies entspricht auch der nach dem Urteil des BVerfG zwingenden Vorgabe, die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze stärker zu beachten. Diese sehen nämlich konkrete Disziplinarartbestände als verpflichtend vor (vgl. *Council of Europe* 2006, Nr. 57.2 EPR). Damit wird zugleich klargestellt, dass z. B. die in § 4 GJVollz-BMJ festgelegte Mitwirkungspflicht disziplinarisch nicht sanktionierbar ist.

Anders der E-FDP, der auch hier einen Mangel des baden-württembergischen Entwurfs übernimmt: Durch den Verzicht auf klar umgrenzte Disziplinarartbestände (über die man in der Ausgestaltung des GJVollz-BMJ durchaus streiten kann, vgl. *Dünkel* 2006, S. 567; 2006a, S. 114) wird auch eine fehlende Mitwirkungsbereitschaft allgemein sanktionierbar.

Antiquiert, aber sowohl im E-FDP, in den baden-württembergischen und bayerischen Entwürfen sowie im E-Berlin/u. a. im Gegensatz zum GJVollz-BMJ beibehalten, ist die bis zu zweiwöchige Disziplinierung mit der Arreststrafe.

V. **Rechtsbehelfe (§§ 46-60 E-FDP)**

Die Vorschriften über **Rechtsbehelfe** von Gefangenen sind **insgesamt rechtswidrig**, da dieser **Regelungsbereich nicht in die Kompetenz der Länder fällt**. Die Materie gehört angesichts der bestehenden Regelung des § 23 EGGVG zum Gerichtsverfassungsrecht, das in der Kompetenz des Bundes verblieben ist.

Daher erübrigt sich eine Detailkritik an dieser Stelle. Da der E-FDP allerdings die bestehenden Unzulänglichkeiten des Verfahrens nach §§ 109 ff. StVollzG unkritisch übernimmt, sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass das BVerfG auch insoweit besondere Anforderungen stellt. Daher müssen im Rahmen einer bundeseinheitlichen Regelung nicht nur vollzugsnähere Entscheidungsorgane wie beispielsweise der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (so § 36 Abs. 3 JStVollzG-BW) oder die Jugendkammer des Landgerichts (so § 48 E-FDP und § 35 Abs. 3 GJVollz-BMJ) vorgesehen werden, sondern das Verfahren auch jugendgemäßer ausgestaltet werden (z. B. regelmäßig mündliche Anhörungen, effektiver einstweiliger Rechtsschutz etc.).

Nicht ganz einsichtig ist die Stellung der inhaltlich sinnvollen Vorschrift des § 60 E-FDP bzgl. der Unterbringung von jungen Gefangenen mit Kindern. Diese Regelung gehört systematisch nicht in den Abschnitt über Rechtsbehelfe, sondern in einen gesonderten Abschnitt.

VI. **Datenschutz, Beiräte, kriminologische Forschung (§§ 61-68, 69, 70 E-FDP)**

Die Regelungen zum Datenschutz entsprechen im Wesentlichen den bestehenden Vorschriften des StVollzG.

Gleiches gilt für die Regelung zu Anstaltsbeiräten (§ 69 E-FDP). Die Ergänzung, dass Beiräte möglichst in der Erziehung junger Menschen erfahren sein sollen, ist sinnvoll.

§ 70 E-FDP zur kriminologischen Forschung ist positiv zu bewerten. Er entspricht § 39 GJVollz-BMJ und § 40 JStVollzG-BW.

VII. Vollzugsbehörden (§§ 71-79 E-FDP)

§ 71 entspricht in seinen ersten beiden Absätzen § 40 des Entwurfs des BMJ. Die Regelungen sind sinnvoll.

Zu kritisieren ist die in § 71 Abs. 3 fehlende Konkretisierung der Mindestfläche bzw. des Mindestluftinhalts, der jedem Gefangenen zustehen sollte. Dies ist – soweit ersichtlich – bislang nur im Entwurf von *Tonfort* (2006) erfolgt.

Weiterhin unzulänglich ist die konkrete Festlegung des Umfangs von mindestens bereit zu haltenden Ausbildungsplätzen, wie sie im § 40 Abs. 5 GJVollz-BMJ erfolgt ist (vgl. hierzu bereits oben III.).

Ebenso unzulänglich ist die lediglich als Kann-Regelung vorgesehene Vorschrift des § 71 Abs. 8 E-FDP, wonach die Jugendstrafanstalten Schulabteilungen unterhalten *können*. Da die ganz überwiegende Mehrheit der Jugendstrafvollzugsinsassen erhebliche Bildungsdefizite aufweist, müssen in jeder Jugendanstalt Schulabteilungen eingerichtet werden (so auch § 40 Abs. 6 GJVollz-BMJ und § 41 Abs. 5 JStVollzG-BW). Die Abweichung von dem ansonsten weitgehend übernommenen baden-württembergischen Entwurf ist unverständlich und wird auch in der Begründung nicht erläutert.

Zutreffend übernimmt der E-FDP in § 72 Abs. 3 die auch in § 41 Abs. 3 GJVollz-BMJ und § 42 Abs. 3 JStVollzG-BW enthaltene Regelung, wonach die mit der Erziehung junger Gefangener betrauten Bediensteten eine zusätzliche pädagogische Ausbildung vorweisen müssen.

An allen Entwürfen ist zu kritisieren, dass eine **gesetzliche Festlegung** der erforderlichen **personellen Mindestausstattung** bzgl. des **Erziehungspersonals nicht erfolgt** ist. Dies ist angesichts der unterschiedlichen Ausstattung in den einzelnen Ländern bedenklich. In Anlage beigefügt wird eine aktualisierte Fassung des vom Verf. erarbeiteten Gutachtens für das BVerfG, aus dem sich die teilweise sehr unterschiedliche Situation in den Jugendanstalten entnehmen lässt.

Im Übrigen entsprechen die Vorschriften zum inneren Aufbau der Anstalten etc. den Vorschriften des StVollzG. Positiv zu bewerten ist die Pflicht des Vollzugs, beständig für die Qualitätssicherung zu sorgen (§ 73 Abs. 3 E-FDP, § 42 Abs. 2 GJVollz-BMJ, § 43 Abs. 2 JStVollzG-BW). Aufgrund der Erfahrungen im englischen Strafvollzug wäre wünschenswert gewesen, auch die Akkreditierung von Behandlungsprogrammen zur Pflicht zu machen.

VIII. Zusammenfassung und Fazit

Der Entwurf der hessischen FDP folgt in weiten Bereichen dem baden-württembergischen Entwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz. Mit diesem teilt er etliche gravierende Defizite im Vergleich zum Entwurf des Bundesjustizministeriums. Die **qualitative Absicherung eines erzieherischen Jugendvollzugs** ist in wesentlichen Bereichen **nicht gelungen**.

Hinzu kommen die starke **Überbetonung der Sicherheit** bzw. des **Schutzes der Allgemeinheit**, die durch Voranstellung gegenüber dem Resozialisierungsziel dieses dominiert. Dies spiegelt sich paradigmatisch in den restriktiven Vorschriften zur Öffnung des Vollzugs wider. Hier soll offenbar die im Bundesländervergleich besonders restriktive Vollzugspolitik in Hessen gesetzlich legitimiert werden. Dabei wird allerdings übersehen, dass dies gegen die vom BVerfG geforderte auf empirischem Erfahrungswissen beruhende Ausgestaltung des Jugendvollzugs verstößt. Denn es gehört zu den gesicherten Erkenntnissen der Straftäterbehandlung, dass ein systematisches Konzept überleitungsorientierter Vollzugsmaßnahmen die Rückfallquoten senkt (vgl. *Dünkel/Drenkhahn* 2001 m. w. N.). Dies bedeutet, dass möglichst alle Gefangenen über Lockerungen, die Verlegung in den offenen Vollzug etc. auf die Entlassung vorbereitet werden sollten. Das BVerfG hat in verschiedenen Entscheidungen immer wieder betont, dass Vollzugslockerungen die notwendige Grundlage für eine realistische Prognosestellung hinsichtlich der Verantwortbarkeit der bedingten Entlassung darstellen. Man muss der Gesellschaft deutlich machen, dass das Risiko einer unvorbereiteten Entlassung viel größer ist als die mit Weisungen kontrollierbare temporäre Freiheit im offenen Vollzug oder bei Vollzugslockerungen, die anerkanntermaßen die Wiedereingliederung im Regelfall fördern hilft. Davon ist der hessische Jugendstrafvollzug weit entfernt und entspricht insoweit nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Bemerkenswert erscheint abschließend, dass **weder ein eigenständiges, innovatives, geschweige denn liberales Profil in dem Entwurf der FDP erkennbar wird**. Dies kann möglicherweise Ausdruck des Zustands bzw. rechtspolitischen Profils der Partei, fehlenden politischen Willens oder fehlender Gestaltungskraft sein, ist aber in jedem Fall zu bedauern.

Der Entwurf belegt erneut den Unsinn der Föderalismusreform, denn letztlich werden immense finanzielle und personelle Ressourcen damit gebunden, letztlich in ihrem Innovationspotential marginale Landesgesetze zu schaffen. Will die hessische Landesregierung den vorliegenden FDP-Entwurf weiter verfolgen, sollte man wenigstens versuchen, zusammen mit Baden-Württemberg eine einheitliche Linie zu finden. Die wenigen, zudem inhaltlich zumeist wenig überzeugenden Abweichungen vom baden-württembergischen Entwurf rechtfertigen

die Bezeichnung des Entwurfs als eines „Hessischen“ Jugendstrafvollzugsgesetzes nicht. Im Grunde müsste es Hessen bei einigermaßen gutem Willen und geringfügiger Kompromissbereitschaft aber auch möglich sein, sich dem Entwurf der 9 Bundesländer (E-Berlin/u. a.) anzuschließen.

Greifswald, den 30. Dezember 2006



Prof. Dr. Frieder Dünkel

Literatur:

- Bayerisches Staatsministerium der Justiz* (2006): Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung. Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG. Diskussionsentwurf. Stand: 3. August 2006. München: Bayerisches Staatsministerium der Justiz (als pdf-Datei im Internet unter: http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/ministerium/ministerium/gesetzgebung/gesetzentwurf_baystvollzg.pdf, zitiert: BayStVollzG)
- Bundesministerium der Justiz* (2006): Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (GJVollz). Stand: 7. Juni 2006. Berlin: Bundesministerium der Justiz (im Internet als pdf-Datei unter <http://www.bmj.de/media/archive/1237.pdf>, zitiert: GJVollz-BMJ)
- Council of Europe* (2006) (Hrsg.): European prison rules. Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- Dünkel, F.* (2006): Die Reform des Jugendstrafvollzuges in Deutschland. In: Feltes, T., Pfeiffer, C., Steinhilper (Hrsg.): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag. Heidelberg: C. F. Müller Verlag 2006, S. 549-570.
- Dünkel, F.* (2006a): Jugendstrafvollzug und Verfassungsrecht – Eine Besprechung des Urteils des BVerfG vom 31.5.2006 zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzuges und Folgerungen für die anstehende Gesetzesreform. *Neue Kriminalpolitik* 18, S. 112-116.
- Dünkel, F., Drenkhahn, K.* (2001): Behandlung im Strafvollzug: von „nothing works“ zu „something works“. In: Bereswill, M., Greve, W. (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden: Nomos, S. 387-417.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2007): Aktuelle Daten zum Strafvollzug in Deutschland. *Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 56, S. 14-18.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2007a): Rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland. *Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 56 (Heft 2/2007), im Druck.
- Dünkel, F., Schüler-Springorum, H.* (2006): Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schäbigkeit“ ist schon im Gange! *ZfStrVo* 55, S. 145-149.
- Justizministerium Baden-Württemberg* (2006): Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG, E-BW). Stuttgart: Justizministerium Baden-Württemberg (im Internet als pdf-Datei unter: <http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1200200/E-JStVollzG-BW%20Stand%2007062006.pdf>, zitiert: JStVollzG-BW).
- Ostendorf, H.* (2006): Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.5.2006 für die gesetzliche Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges. *Neue Kriminalpolitik* 18, S. 91-93.
- Tondorf, G.* (2006): Musterentwurf zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz der Länder. Unveröff. Ms. Köln 2006 (zitiert: E-Tondorf).

Anlagen:

- Neue Kriminalpolitik, Heft 3/2006
- Sonderdruck aus Festschrift für Schwind 2006, S. 549-570.
- Aktualisiertes Gutachten des Verfassers zum Verfahren des BVerfG hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzuges (BVerfG 2 BvR 1673/04 – 2 BvR 2402/04, NJW 2006, S. 2093 ff.)
- Vorabdruck der Veröffentlichung *Dünkel/Geng* in *Forum Strafvollzug* 2007, S. 14-18.

Aktuelle rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland

– Ergebnisse einer Erhebung bei den Jugendstrafanstalten zum 31.1.2006 –

Frieder Dünkel, Bernd Geng

Inhalt

1. Fragestellung und Methodik
2. Belegungssituation
3. Personalsituation
4. Behandlungsangebote
5. Vollzugslockerungen und Hafturlaub
6. Ausblick

Literatur

1. Fragestellung und Methodik

Der vorliegende Beitrag über rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland stellt eine aktualisierte und erweiterte Bestandsaufnahme dar, die dem Bundesverfassungsgericht als Gutachten im Verfahren bzgl. der Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs bei der Sachverständigenanhörung am 1.3.2006 vorgelegt worden war. Es handelt sich dabei um eine im Februar 2006 im Hinblick auf das Verfahren vor dem BVerfG vom Lehrstuhl für Kriminologie durchgeführte Primärerhebung bei den einzelnen Jugendstrafanstalten.

Der zur Vorbereitung des Gutachtens für das Verfahren vor dem BVerfG vom Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald Anfang Februar 2006 an die Jugendstrafanstalten oder -abteilungen versandte Fragebogen wurde bis zum 27.2.2006 von 24 der 27 Anstalten beantwortet. Im Nachgang zur Anhörung vor dem BVerfG am 1.3.2006 gingen noch die fehlenden Fragebögen von drei Anstalten ein, so dass die nachfolgende Darstellung nunmehr eine Gesamterhebung aller Jugendstrafanstalten in Deutschland beinhaltet. Der Fragebogen gliedert sich in vier Teile: Zum einen ging es um grundlegende Informationen über Belegungskapazitäten und die tatsächliche Belegung zum 31.1.2006 nach unterschiedlichen Vollzugsformen einschließlich sozialtherapeutischer Abteilungen. Zweitens wurde die Personalstruktur anhand der ausgewiesenen Personalstellen erfasst. Ferner fragten

1 Vgl. die Entscheidung vom 31.5.2006 – 2 BvR 1673/04 – 2 BvR 2402/04, NJW 2006, S. 2093 ff. = ZfJ 2006, S. 193 ff. m. Anm. Ostendorf/ NJW 2006, S. 2073 f.; Dünkel/2006a. Wir möchten uns an dieser Stelle herzlich bei den Jugendanwaltsleitern sowie den Verantwortlichen der Länderjustizministerien für die freundliche Unterstützung unserer Umfrage bedanken. Wir sind uns bewusst, dass derartige Erhebungen einen beachtlichen Arbeitsaufwand verursachen, denken aber, dass hiermit den Anforderungen des BVerfG-Urteils entsprochen wird, den Jugendstrafvollzug auf der Basis empirischer Erkenntnisse fortzuentwickeln. Dementsprechend muss auch der Gesetzgeber „sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren“, vgl. BVerfG NJW 2006, S. 2097; hierzu Dünkel/2006a, S. 113.

wir nach den existierenden Behandlungs- und Ausbildungsprogrammen und der Zahl der zum Stichtag davon betroffenen Gefangenen. Darüber hinaus wurde der Anteil von Gefangenen erfasst, die zum Freigang oder anderen Vollzugslockerungen bzw. zum Hafturlaub grundsätzlich zugelassen waren.

In einer abschließenden offenen Frage wurden die Anstaltsleiter darum gebeten, ihre Meinung zur Notwendigkeit eines eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetzes mitzuteilen. Es wird wenig überraschen, dass die Praktiker des Jugendstrafvollzugs bis auf eine Ausnahme den dringenden Bedarf einer gesetzlichen Regelung hervorhoben und diese gerne in einem die Eigenständigkeit des Jugendstrafvollzugs sichernden Gesetz verankert wissen möchten, welches die Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass verbindliche Regelungen zur Entlassungsvorbereitung und zur nachsorgenden Betreuung noch wichtiger seien als im Erwachsenenvollzug, dass die Festlegung von Standards bzgl. Wohngruppenvollzug, Personalausstattung sowie von Lern- bzw. Förderangeboten für einen Erziehungs-/Behandlungsvollzug dringend erforderlich sei etc.

Bei den 27 erfassten Anstalten handelt es sich in 24 Fällen um (in § 92 Abs. 1 JGG vorgesehene) *selbständige Jugendanstalten*. In drei Fällen ist der Jugendstrafvollzug als Abteilung in einer größeren („multifunktionalen“) Anstalt des Männer- bzw. Frauenerwachsenenvollzugs ausgestaltet (Aichach, Siegburg, Zwickau). Die Thüringer Anstalt Ichtershausen wurde einschließlich der offenen Zweiganstalt Weimar als eine Anstalt erfasst. Nicht erfasst wurden konnten die vereinzelt in Erwachsenenanstalten untergebrachten Jugendstrafgefängnisse und die gem. § 92 Abs. 2 JGG aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen.

25 Anstalten sind Anstalten des *geschlossenen* Vollzugs, zwei Anstalten (Göttingen/Rosdorf und Hövelhof) werden als *offene* Anstalten geführt. 19 der 25 geschlossenen Anstalten verfu-

2. Belegungssituation

Die Belegungssituation stellt sich Ende Januar 2006 deutlich entspannter dar als bei einer vergleichbaren Befragung des Greifswalder Lehrstuhls für Kriminologie im Jahre 2001 (vgl. hierzu Dünkel/2002, S. 67 ff., 69).

Aus der nachfolgenden *Tabelle 1* ist zu entnehmen, dass es inzwischen im geschlossenen Vollzug seltener Überbelegungen gibt als fünf Jahre zuvor. Betrug die Belegungsauslastung (d. h. Zahl der Gefangenen pro 100 Haftplätze) 2001 für alle Anstalten zusammen 104,5%, so ging dieser Wert nunmehr auf 95,4% zurück. Allerdings gibt es einige Anstalten, insbesondere in Berlin, Nordrhein-Westfalen, aber auch in Sachsen, Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg und Hessen, die als tatsächlich oder strukturell überbelegt anzusehen sind. Denn schon ab einer Auslastung von ca. 90% sind Vollzugsanstalten als voll belegt anzusehen. Bei höherer Auslastung ist ein differenzierter und angebotsorientierter Behandlungsvollzug nur schwer möglich.

Tabelle 1: Belegungsfähigkeit und Belegung im geschlossenen Jugendstrafvollzug in Deutschland (Stichtag 31.1.2006)

	Belegungsfähigkeit, geschlossener Jugendvollzug		Belegung, geschlossener Jugendvollzug		Belegungsquote im geschlossenen Jugendvollzug	
	Summe	Summe	Summe	Summe	%	%
Ba-Wü	445	436	98,0			
Bay	52	48	92,3			
	344	318	92,4			
	197	192	97,5			
Berl	180	170	94,4			
	468	544	116,2			
Brbg	119	116	97,5			
	150	141	94,0			
Brem	94	85	90,4			
Hamb	211	145	68,7			
Hess	211	205	97,2			
	280	275	98,2			
M-V	270	255	94,4			
NS	651	556	84,1			
NRW	230	256	111,3			
	393	364	92,6			
	248	263	106,0			
	258	287	111,2			
Rh-Pf	260	250	96,2			
Saar	140	110	78,6			
Sa-An	378	360	95,2			
Sa	360	323	89,7			
	48	74	154,2			
S-H	192	145	75,5			
Thü	314	287	91,4			
Tabellen-Gesamtwert	6.503	6.205	95,4			

Der offene Vollzug war schon 2001 nur zu durchschnittlich 72% ausgelastet. Die Situation hat sich insoweit kaum verändert, wenngleich die Auslastung mit durchschnittlich 73,7% inzwischen etwas besser ist (vgl. Tabelle 2). Einige Anstalten wie Heinsberg (NRW) oder Zeithain und Zwickau (Sachsen) sind sogar überbelegt, während andererseits Bremen oder Hamburg die ohnehin geringen Kapazitäten des offenen Vollzugs kaum nutzen. Ähnliches gilt für die offenen Abteilungen in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Im Wesentlichen wird der auch aus Daten der Strafvollzugsstatistik bekannte Befund bestätigt, dass der offene Jugendvollzug quantitativ vor allem in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen eine Rolle spielt, während er im Übrigen eher ein Schattendasein führt (vgl. Dunkel 2007). Für Baden-Württemberg ist zu ergänzen, dass das Projekt „Chance“ mit 25 weiteren Plätzen die Bilanz deutlich verbessern würde (diese Plätze

sind in Tabelle 2 nicht enthalten, weil das Projekt über einen freien Träger der Jugendhilfe realisiert wird).

Tabelle 2: Belegungsfähigkeit und Belegung im offenen Jugendstrafvollzug in Deutschland (Stichtag 31.1.2006)

	Belegungsfähigkeit, offener Jugendvollzug		Belegung, offener Jugendvollzug		Belegungsquote im offenen Jugendvollzug	
	Summe	Summe	Summe	Summe	%	%
Ba-Wü	16	12	75,0			
Bay	6	4	66,7			
	20	12	60,0			
Berl	60	37	61,7			
Brbg	30	12	40,0			
Brem	6	0	0			
Hamb	22	6	27,3			
Hess	14	9	64,3			
M-V	40	19	47,5			
NS	125	95	76,0			
	32	21	65,6			
NRW	24	25	104,2			
	232	209	90,1			
	44	30	68,2			
Sa-An	20	10	50,0			
Sa	34	36	105,9			
	13	13	100,0			
S-H	10	5	50,0			
Thü	15	7	46,7			
Tabellen-Gesamtwert	763	562	73,7			

Im Jugendstrafvollzug gibt es in 7 der erfassten Anstalten auch sozialtherapeutische Abteilungen. Hameln (Niedersachsen) verfügt mit 53 Haftplätzen in zwei Abteilungen über das größte sozialtherapeutische Haftplatzangebot. Die Abteilungen in Zeithain (Sachsen, 37 Plätze), Adelsheim (BW, 20 Plätze), Heinsberg (NRW, 10 Plätze), Hahnöfersand (Hamburg, 12 Plätze) und Neuburg-Herrenwörth (Bayern, 8 Plätze) sowie Neustrelitz (M-V, 8 Plätze) sind kleiner dimensioniert. Die insgesamt 148 sozialtherapeutischen Haftplätze entsprechen 2,2% der Belegungskapazität von 6.767 Haftplätzen in den erfassten 27 Jugendstrafanstalten.

In Wriezen (Brandenburg) gibt es seit dem 1.4.2006 eine sozialtherapeutische Abteilung, die in der vorliegenden Erhebung noch nicht berücksichtigt ist. Zu berücksichtigen ist ferner, dass in einzelnen Anstalten Bereiche nach sozialtherapeutischen Prinzipien strukturiert sein können, ohne dass diese das formelle Etikett „Sozialtherapie“ aufweisen (vgl. etwa die Jugendanstalt Berlin, die in den 1970er Jahren unter dem Motto „Jugendstrafvollzug ist Sozialtherapie“ geplant wurde).

3. Personalsituation

Die Personalsituation stellt sich teilweise äußerst unterschiedlich dar.² Aus Tabelle 3 wird ersichtlich, dass in den 27 erfassten Anstalten insgesamt 4.400 Personalstellen auf die 6.767 Jugendstrafgefangenen entfielen. Dies entspricht einem Personalschlüssel von 1 : 1,5 (vgl. Tabelle 4). Dieser im Vergleich zum Erwachsenenvollzug (ca. 1 : 2,5) deutlich günstigere Personalschlüssel bedeutet aber nicht ohne weiteres, dass der Jugendstrafvollzug ein qualitativ besseres Behandlungsangebot vorhält. Daher haben wir das Behandlungspersonal im engeren Sinn näher betrachtet (wobei hier Lehrer, Ärzte und Seelsorger, die auch dem Behandlungspersonal zuzurechnen sind, zunächst außer Betracht bleiben).

Insgesamt wurden 100 Personalstellen für Psychologen und 215 für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen angegeben. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in einigen Anstalten Psychologen, teilweise auch Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogischen Leitungsfunktionen des höheren Dienstes ausüben und ggf. nur eingeschränkt für die Behandlungs- bzw. Erziehungsarbeit i. e. S. zuständig sind. Immerhin sind Psychologen in Leitungsfunktionen allerdings regelmäßig auch mit diagnostischen Aufgaben oder der Prognoseerstellung (bzgl. der vorzeitigen Entlassung oder Vollzugslockerungen) befasst, so dass sich die Zuordnung zum Behandlungspersonal rechtfertigen lässt.

Tabelle 3: Personalstellen und Behandlungspersonal (Psychologen, Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen) im Jugendstrafvollzug in Deutschland (Stichtag 31.1.2006)

	Gefangene insg.	Personal (Stellen insg.)		Psychologen/innen (Stellen insg.)		Sozialarbeiter/-päd./innen (Stellen insg.)	
		Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe
Ba-Wü	448	252,6	5,4	9,5			
Bay	52	19,2	1,0	1,0			
	318	187,5	3,0	6,7			
	192	120,5	2,5	5,0			
	182	119,0	2,0	5,0			
Berl	581	381,5	14,0	22,0			
Brbg	116	61,5	1,0	1,0			
	153	131,0	6,0	5,0			
Brem	85	30,0	2,0	4,0			
Hamb	151	161,5	4,3	6,3			
Hess	214	144,3	1,8	11,0			
	275	175,5	2,0	14,0			
M-V	274	149,3	2,0	6,0			
NS	95	74,8	3,0	3,0			
	577	343,0	9,0	35,0			
NRW	281	180,0	3,0	5,5			
	364	223,0	5,0	10,0			
	209	110,0	1,0	4,5			
	293	168,4	3,5	9,0			
	287	253,0	4,5	11,0			
Rth-Pf	250	194,0	5,0	10,0			
Saar	110	152,8	1,0	4,0			
Sa-An	370	217,5	3,0	4,0			
Sa	359	195,0	8,0	11,0			
	87	36,2	1,0	2,0			
S-H	150	128,3	4,5	5,8			
Thü	294	191,0	2,0	4,0			
Tabellen-Gesamtwert	6.767	4.400,1	100,4	215,2			

Betrachtet man die Gefangenenzahlen im Verhältnis zu den jeweiligen Personalstellen (vgl. Tabelle 4), so ergibt sich bezogen auf eine Personalstelle (insgesamt) hinsichtlich der Anzahl der Gefangenen ein Verhältnis von 1 : 0,7 (Ottweiler/Saarland) und 1 : 0,9 (Hahnöfersand/Hamburg) sowie 1 : 1,1 (Siegburg/NRW), 1 : 1,2 (Wriezen/Brandenburg und Schleswig-Neumünster/Schleswig-Holstein) bis zu 1 : 2,8 in der JVA Bremen, 1 : 2,7 in Aichach (Bayern) und 1 : 2,4 in Zwickau (Sachsen). Allerdings ist bei diesen letzteren Anstalten nicht auszuschließen, dass in Werkbetrieben oder der Verwaltung Personal des Erwachsenenvollzugs (das nicht mitgerechnet wurde) für den Jugendbereich mit eingesetzt wird.

2 Im Folgenden wird bei der Darstellung der Personalsituation aus Gründen der besseren Lesbarkeit die Schreibform der jeweiligen Berufsbezeichnung, etwa Lehrer, Arzt, Sozialarbeiter/Sozialpädagoge, Psychologe etc. verwendet. Die fehlende geschlechtsspezifische Differenzierung und Darstellung im Text soll keine Diskriminierung insbesondere von weiblichen Bediensteten beinhalten.

Eine besonders günstige Gesamt-Personalausstattung wird demnach in Ottweiler (Saarland) und Hahnöfersand (Hamburg), ferner in Siegburg (NRW), Wriezen (Brandenburg), Schleswig/Neumünster (Schleswig-Holstein), Göttingen/Rosdorf (Niedersachsen) und Schifferstadt (Rheinland-Pfalz) ersichtlich. Demgegenüber stellt sich der Personalbestand in Bremen, Aichach (Bayern), Zwickau (Sachsen), Cottbus-Dissenchen (Brandenburg) und Hövelhof (NRW) deutlich ungünstiger dar.

Noch heterogener stellt sich das Bild bzgl. *Psychologen* und *Sozialarbeiter/Sozialpädagogen* getrennt betrachtet dar.

So kamen auf einen *Psychologen* in Cottbus-Dissenchen 116, in Rockenberg 122, in Wiesbaden bzw. Neustrelitz (Mecklenburg-Vorpommern) sogar 138 bzw. 137 und in Ichtershausen/Weimar (Thüringen) 147 Gefangene, eine Quote, die eine einzelfallbezogene psychologische Begleitung bzw. Betreuung ausschließen dürfte. Noch ungünstiger stellt sich die Situation in der offenen Anstalt Hövelhof (NRW) dar (1 : 209). Auch in Rabnitz (Sachsen-Anhalt) oder Ebrach (Bayern) mit Fallzahlen von 123 bzw. 106 Gefangenen pro Psychologenstelle wird man kaum von einer angemessenen psychologischen Betreuung sprechen können.

Am günstigsten ist insoweit die Situation in Wriezen/Brandenburg (1 : 25,5), Göttingen-Rosdorf/Niedersachsen (1 : 32), Schleswig-Neumünster (1 : 33), Hahnöfersand/Hamburg (1 : 35), Berlin (1 : 41,5), Bremen (1 : 43) und Zeithain/Sachsen (1 : 45). Die Unterschiede zu den o. g. Anstalten sind im Ausmaß erstaunlich und belegen, dass man bei durchschnittlich 86 Gefangenen pro Psychologen in dieser Hinsicht von einem Behandlungsvollzug i. e. S. nur eingeschränkt sprechen kann.

Gegenüber 2001 (durchschnittlich 1 : 94, vgl. *Dinkel* 2002, S. 74) hat sich die Situation insgesamt gesehen deutlich verbessert (2006: durchschnittlich 1 : 67, vgl. *Abbildung 1*). Sie ist allerdings in der JVA Ichtershausen (Thüringen), der Anstalt mit dem seinerzeit ungünstigsten Personalschlüssel (91 Gefangene auf einen Sozialarbeiter/-pädagogen und 136 auf einen Psychologen), nach wie vor bedrückend (1 : 73,5 bzw. 1 : 147, vgl. *Tabelle 4*). Auch in den beiden hessischen Jugendanstalten sowie den Anstalten in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und im Saarland kommen – wie aus *Abbildung 1* und *Tabelle 4* zu entnehmen ist – deutlich über 100 Gefangene auf eine Psychologenstelle.

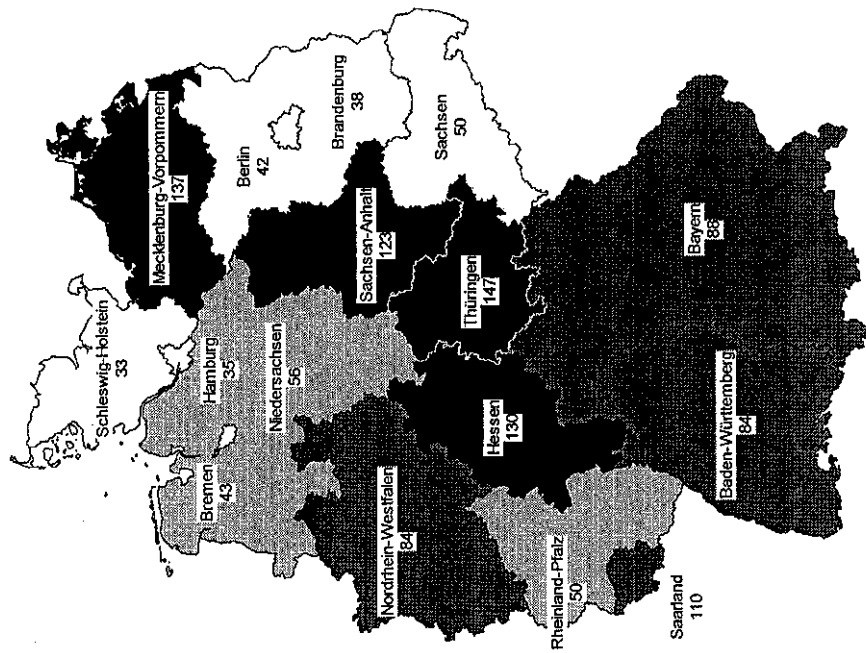


Abb. 1: Anzahl der Gefangenen auf eine Psychologenstelle im Jugendstrafvollzug im Bundesländervergleich (Stichtag 31.1.2006)

Die Personalsituation bzgl. Sozialarbeitern/Sozialpädagogen stellt sich dabei deutlich günstiger dar. So kommen durchschnittlich auf eine Sozialarbeiter- bzw. Sozialpädagogin 31,5 Gefangene (Vergleichswert für 2001: 1 : 35; vgl. *Dürkel* 2002, S. 75).

Auch hier sind allerdings gravierende Unterschiede im Anstaltsvergleich zu beachten. So hatte ein Sozialarbeiter in Cottbus-Dissenchen (Brandenburg) 116, ein Sozialarbeiter in Raßnitz (Sachsen-Anhalt) knapp 93 und in Ichtershausen/Weimar (Thüringen) knapp 74 Gefangene zu betreuen, während unter günstigen Bedingungen die Fallzahl in Hameln (Niedersachsen) bei knapp 17, in den beiden hessischen Anstalten Rockenberg und Wiesbaden bei knapp 20, in Bremen bei 21, in Hahnöfersand (Hamburg) bei 24, in Schifferstadt (Rheinland-Pfalz) bei 25 und in Berlin, Siegburg (NRW) bzw. Schleswig/Neumünster (Schleswig-Holstein) bei 26 lag. Alle übrigen Anstalten kamen auf eine Betreuungszahl zwischen 1 : 32 und 1 : 52 (vgl. *Tabelle 4*).

Von einem Erziehungs- bzw. Behandlungsvollzug wird man nur bei Fallzahlen bzgl. Sozialarbeitern von maximal 1 : 25-30 sprechen können, denn nur dann dürfte eine systematische Entlassungsvorbereitung (einschließlich z. B. Schuldenregulierung etc.), in Einzelfällen auch Nachsorge, möglich sein. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass in einer modernen Vollzugsorganisation Aufgaben der Entlassungsvorbereitung auch auf Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Verwaltungsdienstes übertragen sein können, so dass die Angaben über Personalstellen im Bereich der sog. Fachdienste nur als Indikator für die Behandlungsorientierung zu werten sind. Ferner wird die Entlassungsvorbereitung von „draußen“, z. B. durch freie Träger oder die Bewährungshilfe nicht mitberücksichtigt. Nach den bisherigen Erfahrungen ist eine Integration der ambulanten sozialen Dienste allerdings bislang die große Ausnahme und wird wohl nur in Einzelfällen, nicht systematisch realisiert, wie dies der Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes des BMJ von 2004 bzw. 2006 vorsah (vgl. hierzu *Dürkel* 2006, S. 566 ff.).

Tabelle 4: Gefangene im Jugendstrafvollzug pro Personalstelle insgesamt und pro Mitarbeiter des Behandlungspersonals (Psychologen, Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen, Stichtag 31.1.2006)

	Gefangene pro Personalstelle		Gefangene pro Psychologin/psychologin		Gefangene pro Sozialarbeiter/-pädagogin	
	Relation	Relation	Relation	Relation	Relation	Relation
Ba-Wü	1,8	83,7				47,2
Bay	2,7	52,0				52,0
	1,7	106,0				47,8
	1,6	76,8				38,4
	1,5	91,0				36,4
Berl	1,5	41,5				26,4
Brbg	1,9	116,0				116,0
	1,2	25,5				30,6
Brem	2,8	42,5				21,3
Hamb	,9	35,4				24,2
Hess	1,5	122,3				19,5
	1,6	137,5				19,6
M-V	1,8	137,0				45,7
NS	1,3	31,7				31,7
	1,7	64,1				16,5
NRW	1,6	93,7				51,1
	1,6	72,8				36,4
	1,9	209,0				46,4
	1,7	83,7				32,6
	1,1	63,8				26,1
Rh-Pf	1,3	50,0				25,0
Saar	,7	110,0				27,5
Sa-An	1,7	123,3				92,5
Sa	1,8	44,9				32,6
	2,4	87,0				43,5
S-H	1,2	33,3				26,1
Thü	1,5	147,0				73,5
Tabellen-Gesamtwert	1,5	67,4				31,5

Im Bundesländervergleich schneiden Bremen, Hamburg, Hessen und Niedersachsen besonders gut ab. Bei einer Fallbelastung von unter 25 Gefangenen pro Sozialarbeiter/Sozialpädagogen kann man von einer insoweit zufrieden stellenden Ausstattung sprechen (vgl. *Abbildung 2*). Dies müsste eigentlich der bundesweit in den zukünftigen Jugendstrafvollzugsgesetzen zu fordernde Standard sein. Diesem Standard kommen Rheinland-Pfalz, Berlin und Sachsen recht nahe, während erneut in Sachsen-Anhalt und Thüringen die Situation am ungünstigsten ist.

Deutschland insg.: 31,5
 Alte Bundesländer: 28,1
 Neue Bundesländer: 50,1

Gefangene pro Sozialpädagoge
 bzw. Sozialarbeiter

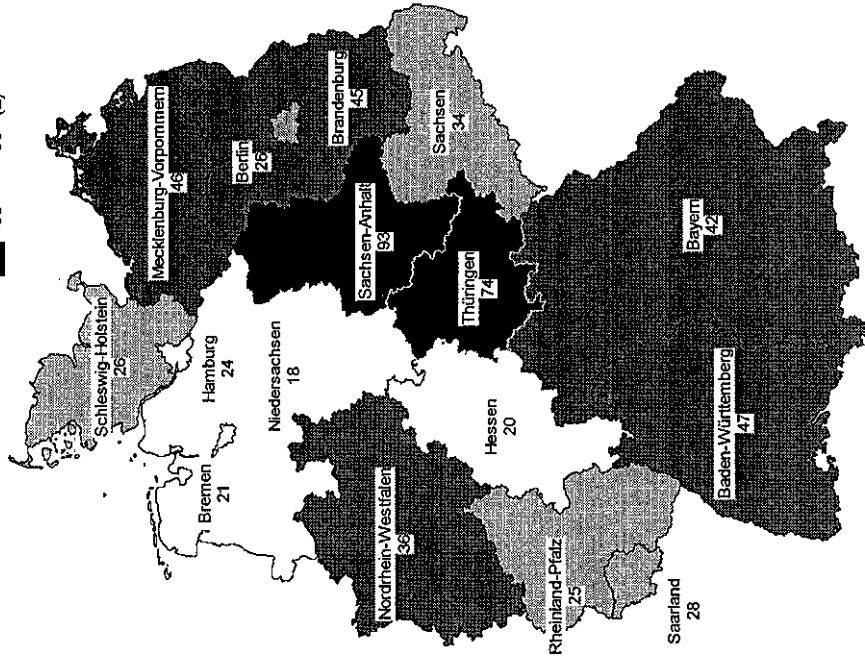


Abb. 2: Anzahl der Gefangenen auf eine Sozialpädagogen-/Sozialarbeiterstelle im Jugendstrafvollzug im Bundesländervergleich (Stichtag 31.1.2006)

Im Vergleich zum *Erwachsenenvollzug* ist der Jugendstrafvollzug erheblich besser mit Behandlungspersonal ausgestattet. Nach einer Erhebung des Lehrstuhls für Kriminologie in Greifswald Mitte der 1990er Jahre entfielen z. B. 1995 bzw. 1996 im deutschen Strafvollzug insgesamt auf einen Sozialarbeiter durchschnittlich 60, auf einen Psychologen 154 zu betreuende Gefangene. Die Zahl der Gefangenen pro Sozialarbeiter bzw. Psychologe waren damit um 50% oder mehr erhöht im Vergleich zu den aktuellen Zahlen des Jugendstrafvollzugs.³

4. **Behandlungsangebote**

Betrachtet man zunächst die 25 geschlossenen Jugendanstalten, so gaben 24 Anstalten (96%) an, zumindest ein strukturiertes Programm im Sinn des *Sozialen Trainings* bzw. zur Förderung sozialer Kompetenzen vorzuhalten. Bemerkenswert erscheint weiter, dass 20 Anstalten (80%) das sog. Anti-Aggressions-Training oder ein ähnliches Programm zur *Behandlung von Gewalttätern* eingeführt haben. Immerhin 10 Anstalten (40%) haben ein Behandlungsprogramm für *Sexualtäter* eingeführt, zumeist nach der Methode der kognitiv-behavioralen Therapie. 13 Anstalten (52%) verfügen über ein Angebot der Kunst-, Musiktherapie bzw. vergleichbarer kreativer therapeutischer Ansätze. So existieren weitere Formen der Im Übrigen ist das Behandlungsangebot sehr vielfältig. So existieren weitere Formen der Gewalttätertherapie, der Drogen- und Alkoholtherapie oder -beratung, sozialpädagogische Angebote für Lernbehinderte, autogenes Entspannungstraining etc. 23 der 25 Anstalten (92%) gaben an, (nach Bedarf) *arbeitstherapeutische Angebote* vorzusehen. Kurzfristige (d. h. auf bis zu 12 Monate angelegte) *Berufsvorbereitungs-* bzw. *Berufsausbildungsmaßnahmen* sind gleichfalls in 23 Anstalten (92%) etabliert, in 20 Anstalten (80%) gibt es auch längerfristige Berufsausbildungsmaßnahmen (mit einer Dauer von mehr als einem Jahr).

In allen 25 geschlossenen Anstalten gibt es *Schulbildungsmaßnahmen*.

Die Frage nach der *Anzahl von Teilnehmern* in den einzelnen Maßnahmen war nicht immer eindeutig zu beantworten. Zudem war angesichts von Mehrfachnennungen die Zahl der insgesamt in irgendeiner Behandlungsmaßnahme Einbezogenen nicht exakt zu ermitteln. Immerhin ließen sich Anhaltspunkte für die Intensität von Behandlungsangeboten finden, die auf eine im Jugendstrafvollzug erheblich günstigere Situation im Vergleich zum Erwachsenenvollzug hinweisen. Andererseits kann damit nicht gesagt werden, dass die Angebotslage dem Bedarf im Hinblick auf die vielfältigen psychosozialen Problemlagen, schulischen und beruflichen Qualifikationsdefizite der Jugendstrafvollzugsinsassen überall entspricht. So liegt die Teilnehmerzahl an sog. Anti-Aggression-Trainings i. d. R. bei unter 15 Insassen und werden andere intensiv-therapeutische Maßnahmen außerhalb der wenigen und (mit Ausnahme von Hameln/Niedersachsen und Zeithain/Sachsen, s. o. 2.) meist kleinen sozialtherapeutischen Abteilungen nur vereinzelt angeboten.

5. **Vollzugslockerungen und Hafturlaub**

Was die Anzahl von Gefangenen anbelangt, die von *Vollzugslockerungen* oder *Hafturlaub* profitieren, so haben wir zum Stichtag 31.1.2006 die Anzahl lockerungs- bzw.

3 Vgl. *Dünkel* 1996, S. 94 f.; *Dünkel/Kunkel* 1997, S. 31; *Dünkel/Drenkhahn* 2001, S. 18.

Tabelle 5: Ausgangs- und urlaubsberechtigte Gefangene sowie Gefangene mit Freigang im geschlossenen Jugendstrafvollzug (absolut; Stichtag 31.1.2006)

	Belegung, geschlossener Jugendvollzug		GRV: Gefangene mit Ausgang/ Ausföhrung		GRV: Gefangene mit Hafturlaub		GRV: Gefangene mit Freigang	
	Summe		Summe		Summe		Summe	
Ba-Wü	436		170		100		0	
Bay	48		3		3		0	
	318		75		35		0	
Laufen-Lebenau	192		25		25		0	
Neuburg-Herrenwörth	170		4		21		4	
Berl	544		30		30		0	
Btbg	116		1		0		0	
	141		19		0		0	
Brem	85		5		5		3	
Hamb	145		0		0		0	
Hess	205		20		4		0	
	275		17		15		0	
M-V	255		25		25		0	
NS	556		8		4		0	
NRW	256		33		10		0	
	364		25		25		0	
	263		23		24		0	
	287		34		38		0	
Rh-Pf	250		15		8		0	
Saar	110		16		16		0	
Sa-An	360		14		2		0	
Sa	323		46		46		0	
	74		10		1		0	
S-H	145		12		6		2	
Thü	287		10		3		0	
Tabellen-Gesamtwert	6.205		640		446		9	

urlaubsberechtigter Gefangener (Ausgang, Ausföhrung, Hafturlaub) sowie der zum Freigang zugelassenen Gefangenen erfragt. Deutlich wurde zunächst, dass der Freigang im geschlossenen Jugendvollzug praktisch nicht existiert. 9 Freigänger in lediglich drei Anstalten (Neuburg-Herrenwörth/Bayern, Bremen und Schleswig/Neumünster) im Januar 2006 bezogen auf 6.205 Gefangene bedeuten einen Anteil von 0,15%! Auch in den 7 sozialtherapeutischen Abteilungen (insgesamt wurden nur 3 Freigänger abgegeben) scheint eine entsprechende Entlassungsvorbereitung die Ausnahme zu sein.⁴

Bzgl. der Zulassung zum Ausgang oder Hafturlaub deuten sich höchst unterschiedliche Praktiken vor allem im geschlossenen Vollzug an. Während in Adelsheim (Baden-Württemberg) 39% der Gefangenen ausgangs- und inmerthin 22% urlaubsberechtigt waren, lagen die entsprechenden Anteile in Cottbus-Dissenchen/Brandenburg und Hahnöfersand/Hamburg bei unter einem bzw. null Prozent. Auch für HameIn/Niedersachsen (1,4% bzw. 0,7%), Ratnitz/Sachsen-Anhalt (3,9% bzw. 0,6%) und Ichtershausen-Weimar/Thüringen (3,5% bzw. 1,0%) ist die Feststellung berechtigt, dass Vollzugslockerungen und Hafturlaub im geschlossenen Vollzug praktisch nicht existieren. Diese Praxis steht im auffallendem Kontrast zur Rechtsprechung des BVerfG, das eine Praxis, die Lockerungen im geschlossenen Vollzug ausschließt, als verfassungswidrig eingestuft hat.⁵

Über dem Bundesdurchschnitt von 10,3% ausgangs- und 7,4% urlaubsberechtigten Gefangenen liegen lediglich die beiden bayerischen Anstalten Ebrach und Laufen-Lebenau, Ottweiler/Saarland, Siegburg/NRW und Zeithain/Sachsen sowie beim Ausgang Heinsberg/NRW, Wriezen/Brandenburg und Zwickau/Sachsen (vgl. *Tabellen 5 und 6*).

4 Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in Einzelfällen u. U. eine Verlegung in eine andere Anstalt mit offenem Freigangsvollzug vorgenommen werden kann.

5 Vgl. BVerfG NSZ 1998, S. 430 f. Das BVerfG stellt dort fest: „Mit Rücksicht auf das für alle Gefangenen geltende Resozialisierungsgebot darf eine Vollzugspraxis nicht akzeptiert werden, bei der die Gewährung von Ausgang für Gefangene im geschlossenen Vollzug ausgeschlossen ist.“

Tabelle 6: Anteile der ausgangs- und urlaubsberechtigten Gefangenen sowie von Gefangenen mit Freigang im geschlossenen Jugendstrafvollzug (in Prozent; Stichtag 31.1.2006)

	Belegung, geschlossener Jugendvollzug	Ausgang pro 100 Gefangene %	Urlaub pro 100 Gefangene %	Freigang pro 100 Gefangene %
Ba-WÜ	436	39,0	22,9	0
Bay	48	6,3	6,3	0
	318	23,6	11,0	0
Laufen-Lebenau	192	13,0	13,0	0
Neuburg-Herrenwörth	170	2,4	12,4	2,4
Berl	544	5,5	5,5	0
Btbg	116	9	0	0
	141	13,5	0	0
Brem	85	5,9	5,9	3,5
Hamb	145	0	0	0
Hess	205	9,8	2,0	0
	275	6,2	5,5	0
M-V	255	9,8	9,8	0
NS	556	1,4	7	0
NRW	256	12,9	3,9	0
	364	6,9	6,9	0
	263	8,7	9,1	0
Siegburg	287	11,8	13,2	0
Rh-Pf	250	6,0	3,2	0
Saar	110	14,5	14,5	0
Sa-An	360	3,9	6	0
Sa	323	14,2	14,2	0
	74	13,5	1,4	0
S-H	145	8,3	4,1	1,4
Thü	287	3,5	1,0	0
Tabellen-Gesamtwert	6.205	10,3	7,2	2

Von den 562 Jugendstrafgefangenen im offenen Jugendvollzug erhielten dagegen zwei Drittel Ausgang (66%) oder Hafturlaub (71%), immerhin knapp 42% waren zum Freigang zugelassen.

Auch hier variiert die Praxis stark, wenngleich in 9 der 19 offenen Abteilungen bzw. Anstalten alle Gefangenen lockerberechtigter waren (vgl. Tabelle 7).

Damit wird insgesamt offensichtlich, dass in den meisten Jugendanstalten ebenso wie im Erwachsenenvollzug Vollzugslockerungen u. a. nur noch im offenen Vollzug eine nennenswerte Rolle spielen, während der geschlossene Vollzug zunehmend tatsächlich "geschlossen" bleibt. Ob dies der Bedeutung überleitungsorientierter Maßnahmen für die spätere Wiedereingliederung gerecht wird, muss schon wegen der geringen Anteile junger Gefangener, die überhaupt in den offenen Vollzug gelangen, bezweifelt werden.

Tabelle 7: Anteile der ausgangs- und urlaubsberechtigten Gefangenen sowie von Gefangenen mit Freigang im offenen Jugendstrafvollzug (in Prozent; Stichtag 31.1.2006)

	Belegung, offener Jugendvollzug	Ausgang pro 100 Gefangene %	Urlaub pro 100 Gefangene %	Freigang pro 100 Gefangene %
Ba-WÜ	12	100,0	100,0	100,0
Bay	4	75,0	75,0	0
	12	0	100,0	33,3
Berl	37	100,0	100,0	48,6
Btbg	12	100,0	100,0	50,0
Brem	0			
Hamb	6	50,0	16,7	16,7
Hess	9	100,0	100,0	100,0
M-V	19	100,0	94,7	78,9
NS	95	68,4	42,1	11,6
	21	76,2	57,1	76,2
NRW	25	100,0	100,0	84,0
	209	45,9	72,7	45,9
	30	50,0	50,0	43,3
Sa-An	10	90,0	50,0	10,0
Sa	36	100,0	100,0	0
	13	23,1	0	69,2
S-H	5	100,0	100,0	40,0
Thü	7	100,0	100,0	0
Tabellen-Gesamtwert	562	66,2	71,4	41,6

Die Lockerungspraxis in den sozialtherapeutischen Abteilungen erscheint dagegen eher zurückhaltend. Nur 24% der 148 Gefangenen erhielten Ausgang, knapp 9% waren urlaubsberechtigt und 2% (n = 3) befanden sich im Freigang. Dies kann allerdings auch mit der Strafdauer und Behandlungsphase der erfassten Gefangenen zusammenhängen, die sich mehrheitlich offenbar noch nicht in der Entlassungs- bzw. Erprobungsphase befanden.

Diese zum Teil doch ernüchternden Ergebnisse verdeutlichen die Notwendigkeit von gesetzlichen Regelungen, die eine intensivere Entlassungsvorbereitung einschließlich von Erprobungssituationen durch Vollzugslockerungen u. a. als Regelfall vorsehen.

6. Ausblick

Der Jugendstrafvollzug ist durch besondere Problemlagen angesichts einer im geschlossenen Vollzug immer noch verbreitet vorzufindenden Überbelegung, ferner spezieller Täter- und Gefangengruppen charakterisiert, die erhebliche Schwierigkeiten bei der erzieherischen Behandlungsarbeit bereiten. In den alten Bundesländern sind dies vor allem bestimmte Gruppen nichtdeutscher Gefangener (soweit die Abschiebung oder Ausweisung droht) sowie Ausgestoßte, im Osten Gewalttäter und rechtsextremistisch orientierte Gefangene. Trotz dieser

6 Vgl. hierzu Dänkel/J. Walter 2005, S. 519 ff., 523 ff.

Problemgruppen gibt es keinen Grund, vom erzieherischen Anspruch des Jugendstrafvollzugs abzurücken. Im Gegenteil: Die besonders problembelasteten Gefangenen in den heutigen Jugendstrafanstalten sind um so mehr als Aufforderung zu sehen, den verfassungsrechtlich verbürgten sozialstaatlichen Resozialisierungsauftrag auch tatsächlich umzusetzen. Die empirischen Studien der Rückfallforschung belegen, dass erfolgreiche Strategien und Maßnahmen der Täterbehandlung trotz der eher ungünstigen Rahmenbedingungen, u. a. mit subkulturellen Verhaltensorientierungen, auch im Jugendstrafvollzug realisierbar sind (vgl. hierzu u. a. *Dünkel* 1999; *Walkenhorst* 2004).

Die rechtsstaatliche Situation des Jugendstrafvollzugs zeigt, dass der in § 91 JGG nur marginal formulierte Erziehungsauftrag ernst genommen wird, in einigen Anstalten durch bemerkenswerte Ausgestaltungen eines systematischen Förder- bzw. Erziehungskonzepts. Als positive Beispiele kann man in diesem Zusammenhang die Anstalten Adelsheim (Baden-Württemberg) und Hameln (Niedersachsen) hervorheben. Andererseits bleibt die Heterogenität der Erziehungsansätze, insbesondere auch was die personelle Ausstattung, das Angebot von Behandlungsmaßnahmen i. e. S., die Entwicklung offener Vollzugsformen, von Entlassungsvorbereitungsmaßnahmen, Lockerungen, Freigang etc. anbelangt, ein (u. U. auch verfassungsrechtliches) Problem. Daher ist eine verbindlichere, die Qualität und personelle Ausstattung besser absichernde gesetzliche Regelung dringend erforderlich.⁷

Leider wird die mit der Ende Juni 2006 beschlossenen Föderalismusreform zu befürchtende Rechtzersplitterung der Fortentwicklung eines auf empirischen Erkenntnissen der Behandlungsforschung aufgebauten Jugendstrafvollzugs (wie ihn das BVerfG fordert, vgl. hierzu ausführlich *Dünkel* 2006a) wenig dienlich sein. Ferner ist unter dem ökonomischen Primat weiterer Kostensparungen (möglichstweise in Verbindung mit Teilprivatisierungen) ein „Wettbewerb der Schähigkeit“ zu befürchten (vgl. *Dünkel/Schäfer-Springorum* 2006). Allerdings gibt es teilweise einen parteiübergreifenden Konsens für einen konsequenten Fördervollzug,⁸ so dass es Hoffnung gibt, dass sich ein Kompromiss der Vernunft, der dem Stand der erziehungswissenschaftlichen und kriminologischen Erkenntnisse entspricht, wenigstens in der Mehrheit der Bundesländer durchsetzen wird.⁹

Literatur:

Bayerisches Staatsministerium der Justiz (2006): Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung. Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG. Diskussionsentwurf. Stand: 3. August 2006. München: Bayerisches Staatsministerium der Justiz (als pdf-Datei im Internet unter: http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_inernet/ministerium/ministerium/gesetzgebung/gesetzentwurf_baystvollz.pdf, zitiert: E-StVollzG Bayern).

Bundesministerium der Justiz (2006): Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (JStVollz). Stand: 7. Juni 2006. Berlin: Bundesministerium der Justiz (im Internet als pdf-Datei unter <http://www.bmj.de/media/archive/1237.pdf>, zitiert: E-BJM).

⁷ Zu den bisher vorliegenden Entwürfen aus Baden-Württemberg, Bayern und dem Bundesjustizministerium sowie von *Tondorf* vgl. *Bayerisches Staatsministerium der Justiz* 2006; *Justizministerium Baden-Württemberg* 2006; *Bundesministerium der Justiz* 2006; *Tondorf* 2006; zusammenfassend *Dünkel* 2006a, *Ostendorf* 2006.

⁸ Z. B. hat das hessische Justizministerium das Konzept des von Bundesjustizministerium 2004 bzw. 2006 vorgelegten Reformentwurfs eines E-JStVollzG weitgehend im Verordnungsweg übernommen, vgl. das Konzept der „Einheitlichen Vollzugskonzeption zum hessischen Jugendvollzug“ unter www.justiz.hessen.de. In der Kommission wirkten u. a. *Dieter Rössner* (Universität Marburg) und *Philipp Walkenhorst* (Universität Dortmund) mit.

⁹ Derzeit gibt es Anhaltspunkte dafür, dass ca. 10 Bundesländer ein einheitliches Jugendstrafvollzugsgesetz verabschieden werden.

Dünkel, F. (1996): Empirische Forschung im Strafvollzug. Bonn: Forum Verlag Godesberg.

Dünkel, F. (1999): Jugendstrafvollzug zwischen Erziehung und Strafe – Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Vergleich. In: Feuerhelm, W., Schwind, H.-D., Bock, M. (Hrsg.): Festschrift für Alexander Böhm. Berlin, New York: Walter de Gruyter, S. 99-140.

Dünkel, F. (2002): Aktuelle Entwicklungen und statistische Daten zum Jugendstrafvollzug in den neuen und alten Bundesländern. ZfStV 51, S. 67-76.

Dünkel, F. (2006): Die Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland. In: Feltes, T., Pfeiffer, C., Steinhilber (Hrsg.): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag. Heidelberg, C. F. Müller Verlag, S. 549-570.

Dünkel, F. (2006a): Jugendstrafvollzug und Verfassungsrecht – Eine Besprechung des Urteils des BVerfG vom 31.5.2006 zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs und Folgerungen für die anstehende Gesetzesreform. Neue Kriminalpolitik 18, S. 112-116.

Dünkel, F., Drenkhahn, K. (2001): Strafvollzugskonzepte: Aktuelle Entwicklungen zwischen Reform und Gegenreform. Neue Kriminalpolitik 13, Heft 2, S. 16-21.

Dünkel, F., Geng, B. (2007): Rechtsstaatliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland. Forum Strafvollzug, im Druck.

Dünkel, F., Kunkat, A. (1997): Zwischen Innovation und Restauration. 20 Jahre Strafvollzugsgesetz – Bestandsaufnahme. Neue Kriminalpolitik 9, Heft 2, S. 24-33.

Dünkel, F., Schäfer-Springorum, H. (2006): Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schähigkeit“ ist schon im Gange! ZfStV 55, S. 145-149.

Dünkel, F., Walter, J. (2005): Young foreigners and members of ethnic minorities in German youth prisons. In: Quelo, N., u. a. (Hrsg.): Youth Crime and Juvenile Justice. The challenge of migration and ethnic diversity. Bern: Staempfli, S. 517-540.

Justizministerium Baden-Württemberg (2006): Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG, E-BW). Im Internet unter <http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/service/PB/show/1200200/E-JStVollzG-BW%20Stand%2007062006.pdf>

Ostendorf, H. (2006): Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.5.2006 für die gesetzliche Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges. Neue Kriminalpolitik 18, S. 91-93.

Tondorf, G. (2006): Musterentwurf zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz der Länder. Unveröff. Manuskript. Köln (zitiert: *E-Tondorf*).

Walkenhorst, P. (2004): Leben in der „schwierigen Freiheit“: Skizzen zum eigentlichen Fluchpunkt pädagogischer Arbeit im Jugendstrafvollzug. Teil 1: ZJJ 15, S. 250-259; Teil 2: ZJJ 15, S. 416-425.

Verfasser: Prof. Dr. Frieder Dünkel, Bernd Geng (Soziologe, M.A.),

Lehrstuhl für Kriminologie, Universität Greifswald,

Domstr. 20, D-17487 Greifswald

duenkel@uni-greifswald.de

geng@uni-greifswald.de

Aktuelle Daten zum Strafvollzug in Deutschland

Frieder Dünkel, Bernd Geng

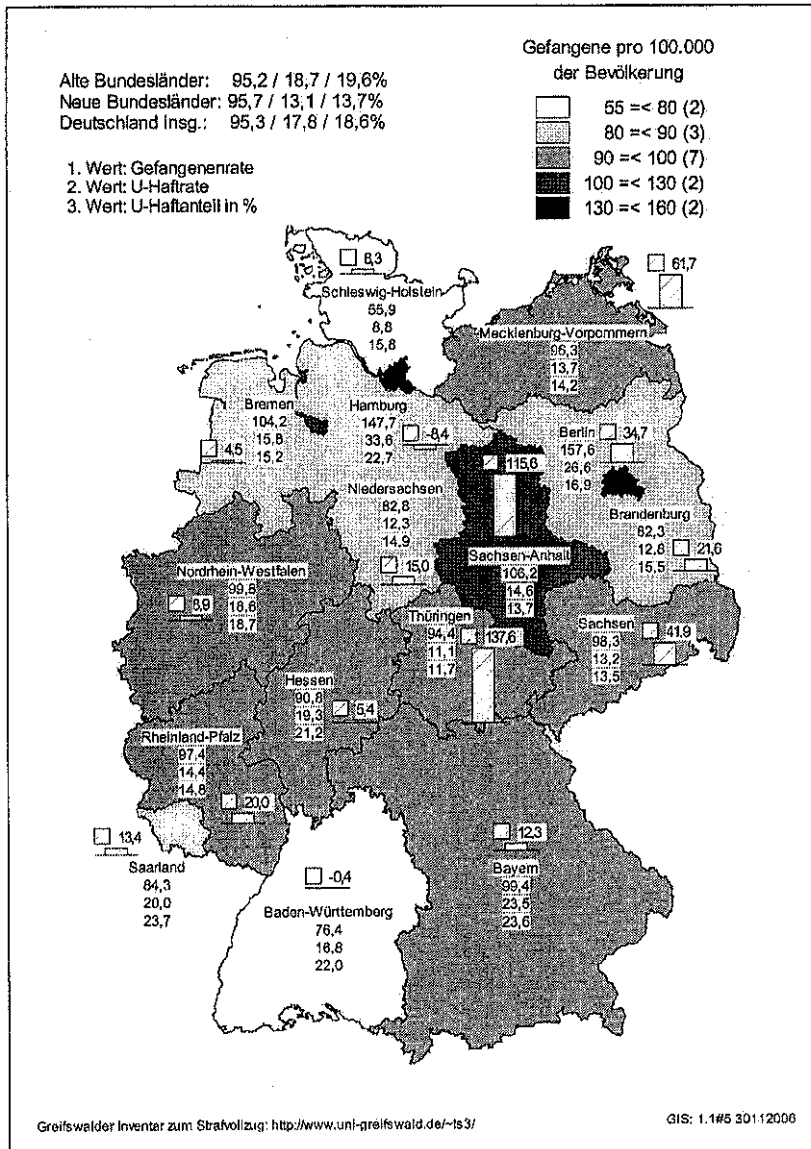


Abbildung 1: Gefangeneneraten im Bundesländervergleich am 31.3.2006 und Veränderungen gegenüber 1995

Der vorliegende Beitrag stellt einige aktuelle Daten zum Strafvollzug in Deutschland hinsichtlich der Belegungsentwicklung und Insassenstruktur vor. Schon bevor mit der Föderalismusreform sich auch die rechtlichen Grundlagen auseinander entwickeln werden, zeigt die statistische Betrachtung einzelner Parameter eine unterschiedliche Entwicklung im Bundesländervergleich.

Insgesamt gesehen ist allerdings entgegen der aufgrund der Verschärfungen der Strafrechtsreformgesetze von 1998 gehegten Erwartungen der drastische Anstieg von Gefangeneneraten (sieht man von einzelnen ostdeutschen Bundesländern ab) ausgeblieben.

Betrachtet man zunächst die Gefangeneneraten im Querschnittvergleich

für das Jahr 2006, so werden die schon seit Jahren bekannten z. T. erheblichen Unterschiede deutlich (vgl. Abb. 1). Die Gefangeneneraten schwanken im Bundesländervergleich in den Flächenstaaten zwischen 56 pro 100.000 der Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein und 106 in Sachsen-Anhalt, in den wegen ihrer Bevölkerungs- und Kriminalitätsstruktur anders zu beurteilenden Stadtstaaten zwischen 104 in Bremen und 158 in Berlin.

Angesichts der relativ vergleichbaren *Kriminalitätsbelastung* z. B. in Mecklenburg-Vorpommern (Tatverdächtigenbelastungszahl, TVBZ, 2005: 3.160; Gefangene pro 100.000 der Wohnbevölkerung: 96) im Vergleich zu Schleswig-Holstein (TVBZ: 2.785), die ihrerseits bedeutend über denjenigen in Bayern (TVBZ: 2.223; Gefangenenerate: 99) oder Baden-Württemberg (TVBZ: 2.035; Gefangenenerate: 76) liegen, wird deutlich dass *Gefangeneneraten nicht Schicksal*, sondern in erster Linie *Ergebnis kriminalpolitischer Orientierungen und der justiziellen Entscheidungspraxis* sind (zum internationalen Vergleich vgl. Dünkel/Snacken 2000, S. 31 ff.). Maelicke hat in diesem Zusammenhang das im Hinblick auf Haftvermeidung besonders ausgeprägte kriminalpolitische Klima in Schleswig-Holstein beschrieben (vgl. Maelicke 2003, S. 144 f.). Nach wie vor liegt die Gefangenenerate in Schleswig-Holstein in einem Bereich, wie er in Europa vorwiegend nur in den skandinavischen Ländern zu finden ist. Der Bundesdurchschnitt der Gefangeneneraten von 95 zum Stichtag 31.3.2006 ist gegenüber Schleswig-Holstein um 70% erhöht. Dass die Stadtstaaten Hamburg und Berlin bis zu dreimal höhere Gefangeneneraten als Schleswig-Holstein aufweisen, mag mit der Kriminalitätsbelastung und -struktur teilweise erklärbar sein, jedoch gilt dies nicht für Bayern (99 Gefangene pro 100.000), Hessen (91) oder Rheinland-Pfalz (97).

Interessant sind die Veränderungen der Gefangeneneraten im Bundesländervergleich im Zeitraum seit 1995. Dieser Vergleichszeitraum wurde gewählt, weil sich seit Mitte der 1990er Jahre die Kriminalitätsraten vor allem in den

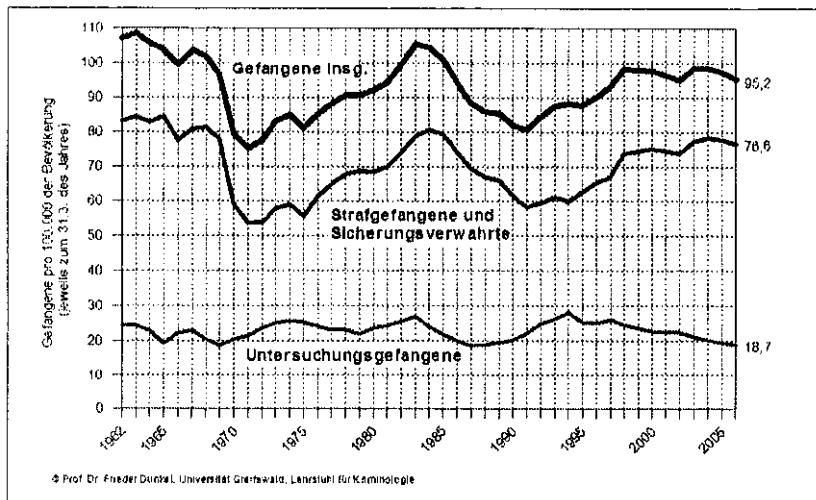


Abbildung 2: Gefangeneneraten (alte Bundesländer) 1962-2006

neuen Bundesländern stabilisiert haben, z. T. sogar leicht rückläufig sind. Der Anstieg der Gefangenenerate von 63% in den neuen und knapp 10% in den alten Bundesländern hat also weniger mit der Kriminalitätsentwicklung als mit anderen Faktoren zu tun. Einen gewissen Beitrag dürften die Strafrechtsreformgesetze von 1998 (Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 und das 6. StRG vom 1.4.1998) geleistet haben, mit denen die Strafrahmen für Gewaltdelikte (z. B. gefährliche Körperverletzung) z. T. deutlich verschärft wurden. Im Bereich der gefährlichen Körperverletzung hat sich demgemäß die Sanktionspraxis fundamental gewandelt. Wurden 1995 noch ca. 60% der Verurteilten in den alten Bundesländern lediglich mit einer Geldstrafe belegt und knapp 40% mit Freiheitsstrafe, die in drei Viertel der Fälle zur Bewährung ausgesetzt wurde, so verdoppelte sich der Freiheitsstrafenanteil nahezu und machte im Jahr 2004 75% aus (allerdings mit einer Aussetzungsrates von 83%; berechnet nach *Strafverfolgungsstatistik* 1995; 2004). Im Bereich der Vergewaltigungsdelikte haben sich die Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren verdoppelt, im übrigen fand im unteren Strafdauerbereich ein Austausch zwischen der kurzen Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (Abnahme) und Freiheitsstrafen von einem bis zu zwei Jahren

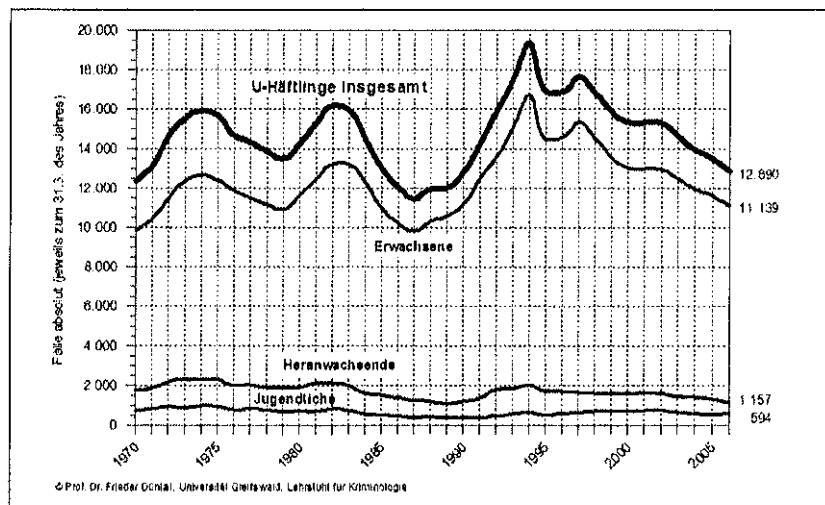
(Zunahme) statt. Es gibt im Übrigen plausible Hinweise dafür, dass zumindest in diesen Deliktsbereichen die bedingte Entlassung restriktiver gehandhabt wird (*Dünkel in Nomos-Kommentar* 2005, § 57 Rn. 14 ff.).

Bemerkenswert erscheint die differenzierte Analyse der Zuwachsraten im Bundesländervergleich. In den neuen Bundesländern hat sich die Gefangenenerate in Sachsen-Anhalt und in Thüringen mehr als verdoppelt (+116% bzw. +138%), während Brandenburg und Sachsen eine vergleichsweise „geringe“ Zuwachsrates (+22% bzw. +42%) zu verzeichnen hatten. In den alten Bundesländern kommen Bayern (+12%), das Saarland

(+13%) und Niedersachsen (+15%) auf überdurchschnittliche Zuwachsrates, während die anderen Länder insgesamt kaum Zuwachsrates zu verzeichnen hatten (vgl. *Abb. 1*). Die Ursachen hierfür sind komplex. Eine Studie des KFN für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein hat gezeigt, dass die Strafzumessungspraxis in Niedersachsen in den 1990er Jahren sich im Gegensatz zu Schleswig-Holstein verschärft hat (vgl. *Suhling/Schott* 2001). Für die anderen Bundesländer fehlt einschlägige Forschung. Nahe liegend dürfte sein, dass sich das kriminalpolitische Klima in Hessen nach dem Regierungswechsel 1998 gewandelt hat, wenngleich die Justiz (zum Glück) von politischer Einflussnahme unabhängig ist.

Für das Gebiet der früheren BRD, d. h. die alten Bundesländer, ist eine Betrachtung der Gefangeneneraten im Längsschnitt seit 1962 möglich. *Abb. 2* zeigt, dass die Gefangenenerate insgesamt gesehen mit Schwankungen zwischen ca. 80 und 100 pro 100.000 der Wohnbevölkerung relativ stabil geblieben ist. Nach dem durch die Strafrechtsreform von 1969 (Ersetzung der kurzen Freiheitsstrafe durch die Geldstrafe) bedingten Rückgang stieg die Belegung bis 1983 zwar deutlich an, fiel jedoch im Laufe der 1980er Jahre wieder auf ca. 80 (In diesem Zeitraum wirkte sich die Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung auch bei Freiheitsstrafen zwischen einem und

Abbildung 3: Untersuchungsgefängene (alte Bundesländer) 1970-2006



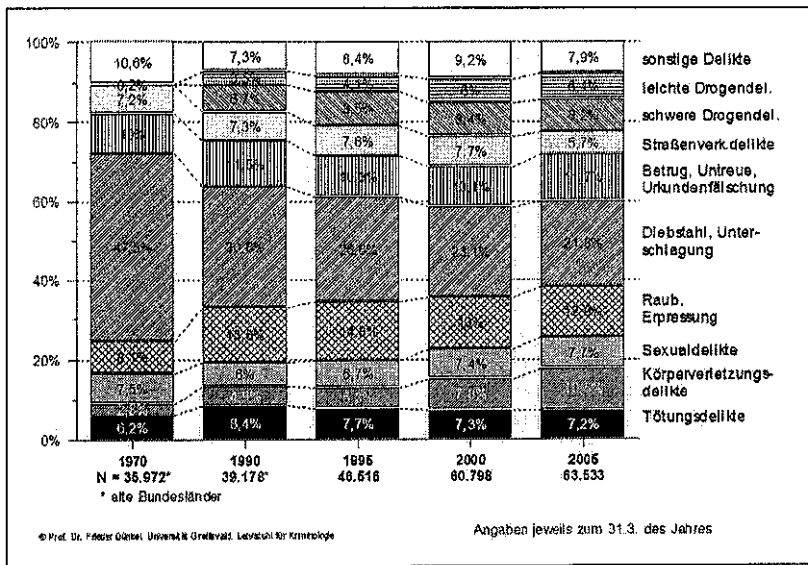


Abbildung 4: Deliktstruktur der Strafgefangenen 1970, 1990, 1995, 2000 und 2005

zwei Jahren sowie eine zurückhaltendere U-Haftpraxis positiv aus). Anfang der 1990er Jahre spielten die Öffnung der Grenzen und ein erheblicher Zustrom von Asylbewerbern, Kriegsflüchtlingen aus den Krisengebieten im Balkan etc. eine besondere Rolle (vgl. Dünkel 1994). Die U-Haftbelegung stieg vorüberge-

hend drastisch an (vgl. Abb. 3). Nach dem sog. Asylkompromiss gingen die Zahlen von Einwanderern (auch der sog. Spätaussiedler, die in den 1990er Jahren im Strafvollzug eine besondere Rolle spielten) und im Gefolge die U-Haftzahlen kontinuierlich zurück, die Gefangenenraten insgesamt blieben

Tabelle 1: Anteil von Strafgefangenen im offenen Vollzug 1996 und 2006 (Erwachsenenstrafvollzug, Stichtage 30.6.1996 und 31.3.2006)*

*Quelle: Dünkel/Kunkat 1997, S. 26 (für 1996); für 2006: eigene Berechnungen nach www.destatis.de, Onlinepublikationen des Statistischen Bundesamts.

Bundesland	1996	2006
Baden-Württemberg	18,7%	13,6%
Bayern	7,1%	7,7%
Berlin	30,6%	29,2%
Brandenburg	15,2%	11,9%
Bremen	19,9%	8,5%
Hamburg	31,3%	8,6%
Hessen	27,3%	9,1%
Mecklenburg-Vorpommern	12,5%	15,8%
Niedersachsen	28,4%	19,1%
Nordrhein-Westfalen	29,0%	27,1%
Rheinland-Pfalz	16,3%	8,5%
Saarland	21,5%	20,5%
Sachsen	6,1%	9,8%
Sachsen-Anhalt	3,0%	6,6%
Schleswig-Holstein	13,1%	6,3%
Thüringen	3,0%	5,2%
Alte Bundesländer insgesamt	22,5%	17,2%
Neue Bundesländer insgesamt	7,7%	9,4%
Deutschland insgesamt	20,8%	15,9%

jedoch infolge der vermehrt zu längeren Strafen Verurteilten seit nunmehr 10 Jahren weitgehend konstant. Letzteres erstaunt insofern, als mit den Strafrechtsreformgesetzen von 1998 eine stärkere Zunahme der Gefangenenrate erwartbar war.

Betrachtet man die Deliktsstruktur der Strafgefangenen im Längsschnittvergleich, so wird deutlich, warum es in Deutschland gelungen ist, die Gefangenenraten trotz des deutlichen Anstiegs der wegen Körperverletzungsdelikten Verurteilten relativ stabil zu halten: Es fand insoweit ein Austausch mit Eigentümern statt, deren Anteil entsprechend zurückging (vgl. Abb. 4). Die stichtagsbezogenen Anteile von Sexual-, Raub- und Tötungsdelinquenten sind seit 1970 bzw. 1990 nicht angestiegen, dafür jedoch derjenige von wegen einfachen BTM-Delikten Verurteilter.

Der offene Vollzug ist (ebenso wie andere Resozialisierungsmaßnahmen, etwa Vollzugslockerungen und Hafturlaub, vgl. Dünkel/Schüler-Springorum 2006) Opfer einer „restaurativen“ Vollzugspolitik geworden (vgl. hierzu schon Dünkel/Kunkat 1997). Von einigermaßen vergleichbaren Lebensverhältnissen kann man in dieser Hinsicht im deutschen Strafvollzug – schon bevor die Föderalismusreform noch weiteren Schaden anrichten wird – nicht mehr sprechen. Allein seit 1996 ist der stichtagsbezogene Anteil von Gefangenen im offenen Vollzug in einigen Bundesländern drastisch gesunken. Hamburg, ehemals liberale Hochburg eines resozialisierungs- und überleitungsorientierten Vollzugs, hat bis zum Jahr 2006 den Anteil von Gefangenen im offenen Vollzug von über 30% auf knapp 9% und damit auf weniger als ein Drittel zurückgefahren. Hessen, ein Bundesland, das den offenen Vollzug als eines der ersten schon in den 1950er und 1960er Jahren modellhaft ausgebaut hatte, hat seine erfolgreiche Strategie (einschließlich der Direkteinweisung von nicht gefährlichen Gefangenen in den offenen Vollzug) unter der erklärten politischen Kehrtwende konservativer Regierungspolitik aufgegeben (vgl. hierzu Dünkel/Drenkhahn 2001, S. 16 ff.,

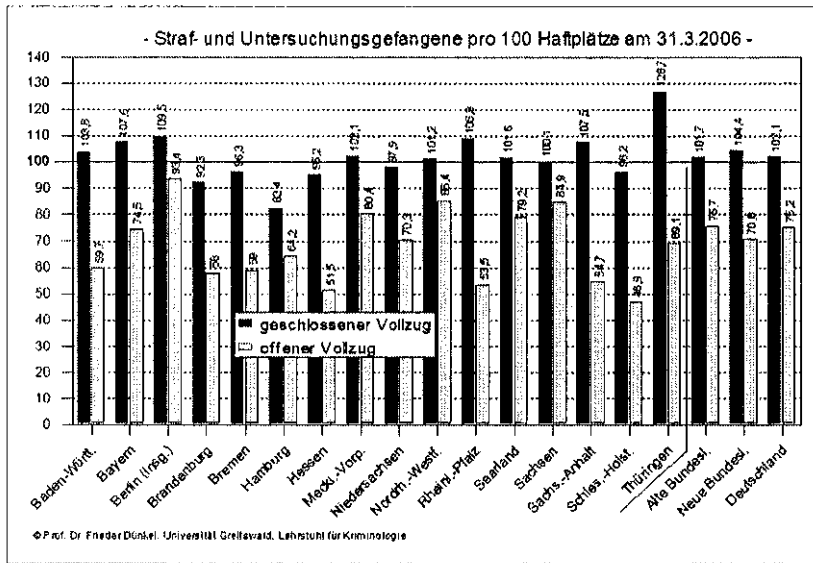


Abbildung 5: Belegungsdichte am 31.3.2006 im offenen und geschlossenen Vollzug im Bundesländervergleich

20) und den offenen Vollzug weitgehend zerschlagen: Noch 1996 waren 27% der Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht, derzeit sind es noch 9% (vgl. Tabelle 1). Auch in Bremen wurde die stichtagsbezogene Zahl von Gefangenen im offenen Erwachsenenvollzug halbiert (von knapp 20% auf 8,5%). Damit liegen diese Bundesländer im Bereich des niedrigen „Ost-Niveaus“ von Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen und dem immer schon besonders restriktiven Bayern (7-8%).

Andere Bundesländer wie Berlin (2006: 29% der Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen im offenen Vollzug) oder Nordrhein-Westfalen (27%) haben ihre bewährte Praxis ohne negative Konsequenzen beibehalten. Die liberale Praxis in Berlin und NRW bei einer vergleichbaren Insassenstruktur widerlegt das Argument, dass die Insassen immer gefährlicher würden und damit ungeeignet für den offenen Vollzug seien. Bemerkenswert erscheint, dass der offene Vollzug in diesen beiden Ländern (im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern, vgl. Abb. 5) voll ausgelastet ist.

Trotz der in den letzten Jahren spürbaren Entlastung und eines teilweisen Belegungsrückgangs (s. Abb. 1) gibt es in Deutschland nach wie vor Probleme

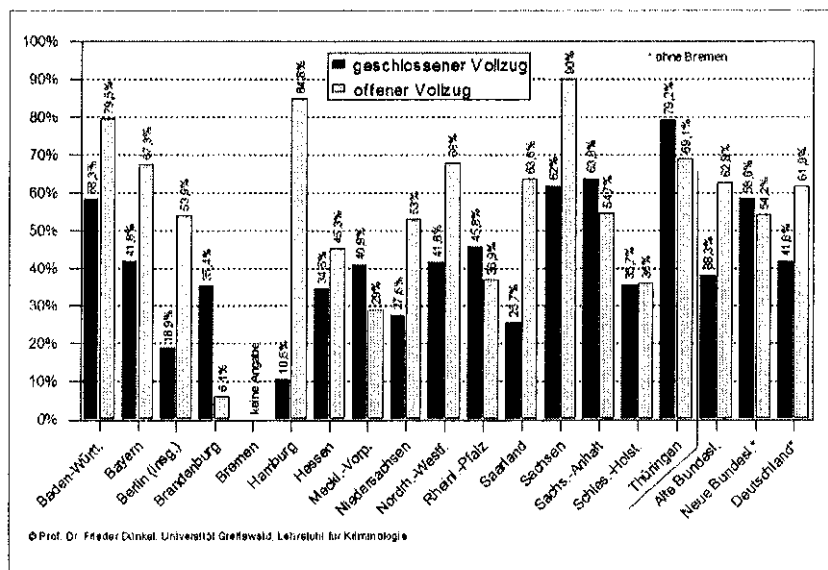
der Überbelegung. Dies ist keine deutsche Besonderheit, sondern in vielen europäischen Ländern verbreitet. Der Europarat hat diesbezüglich Ende der 1990er Jahre eine umfassende Bestandsaufnahme und die Recommendation R (99) 22 vorgelegt (vgl. www.coe.int), die verschiedene Strategien zur Verminderung der Strafvollzugspopulation empfiehlt (vgl. hierzu Dünkel/Geng 2003, S. 149).

Wie stellt sich die aktuelle Be-

legungssituation in Deutschland und in den einzelnen Bundesländern dar? Am 31.3.2006 befanden sich 78.581 Gefangene in deutschen Gefängnissen, was bei 80.183 Haftplätzen nominal keine Überbelegung bedeutet. Allerdings ist unter Vollzugspraktikern unbestritten, dass Gefängnisse bei einer Auslastung von 85-90% bereits als voll belegt anzusehen sind. Der Ländervergleich – differenziert nach offenem und geschlossenem Vollzug – zeigt zudem, dass im geschlossenen Vollzug aller Länder (mit Ausnahme von Hamburg) eine Auslastung von über 90% gegeben ist. In Berlin beträgt die nominale Überbelegung knapp 10%, in Thüringen nicht weniger als 27% (vgl. Abb. 5). Dass dies gegen das Verbot der Überbelegung in § 146 StVollzG verstößt, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Im offenen Vollzug sind dagegen in den meisten Bundesländern Kapazitäten ungenutzt. Von einer vollen oder annähernd vollen Auslastung kann man nur in Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und in Sachsen sprechen. Allerdings ist diese Auslastung vor einem äußerst geringen Haftplatzangebot in Bayern gegenüber einem stark ausgebauten offenen Vollzug in NRW differenziert zu sehen (vgl. hierzu Tabelle 1)

Abbildung 6: Anteile gemeinschaftlicher Unterbringung am 31.3.2006 im Bundesländervergleich



Der Befund einer z. T. gravierenden Überbelegung im geschlossenen bei vielfach ungenutzten Kapazitäten im offenen Vollzug erstaunt um so mehr, als man eigentlich eine bessere Auslastung und Verteilung von Seiten der Länderjustizministerien erwarten müsste. Denn wenn es dem großen Flächenland Nordrhein-Westfalen bei einem ohnehin hohen Anteil von Gefangenen im offenen Vollzug von 32% gelingt, den offenen Vollzug auszulasten (vgl. *Abb. 5*), so müsste das in einem Land wie Sachsen-Anhalt, das nur knapp 7% der Gefangenen stichtagsbezogen im offenen Vollzug unterbringt, noch leichter möglich sein. Die Realität ist mehr als unbefriedigend: In Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein standen zum Stichtag 31.3.2006 fast oder mehr als die Hälfte der ohnehin wenigen offenen Haftplätze leer.

Abgesehen von den offenkundigen Zahlen zur Überbelegung gibt es zusätzlich noch eine Art „verdeckter“ Überbelegung, wenn man die Anteile gemeinschaftlicher Unterbringung von Gefangenen bedenkt. So waren am 31.3.2006 in Gesamtdeutschland 42% der Gefangenen im geschlossenen Vollzug entgegen § 18 Abs. 1 StVollzG gemeinschaftlich untergebracht (ohne Bremen, das hierzu keine Zahlen angibt, vgl. *Abb. 6*). Diesbezüglich sind die neuen Bundesländer, vor allem Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit 62-79% gemeinschaftlicher Unterbringung besonders betroffen. Demgegenüber werden in Hamburg während der Ruhezeit nahezu 90%, in Berlin mehr als 80% und im Saarland fast 75% der Gefangenen im geschlossenen Vollzug einzeln untergebracht.

Interessant ist insoweit ein Vergleich mit den Daten Mitte der 1990er Jahre. So waren 1995 in Mecklenburg-Vorpommern noch 86% der Gefangenen im geschlossenen Vollzug gemeinschaftlich untergebracht. Durch die Neubauten der Anstalten Neustrelitz, Stralsund und Waldeck hat sich dieser Anteil halbiert. Noch deutlicher erkennbar wird eine

positive Entwicklung in Brandenburg (von 84% auf 35% Gemeinschaftsbelegung, vgl. zu den Zahlen für 1995 *Dünkel* 1996, S. 98), während sich in den übrigen neuen Bundesländern insoweit keine Qualitätsverbesserung ergab. In den alten Bundesländern haben sich seit 1995 mit Ausnahme von Hamburg (von 43% auf 11% Gemeinschaftsbelegung) keine Veränderungen ergeben.

Der vorliegende Beitrag zeigt, dass die empirische Bestandsaufnahme von grundlegenden Daten des Strafvollzugs eine permanente Aufgabe ist, die für die Fortentwicklung des Strafvollzugs hilfreich sein kann. Sie ist umso mehr geboten, als die Länder mit der Föderalismusreform freiwillig in den Wettbewerb um eine bestmögliche Praxis eingetreten sind. Dass daraus kein „Wettbewerb der Schäßigkeit“ (*Dünkel/Schüler-Springorum* 2006) wird, kann nur durch umfassende empirische Bestandsaufnahmen und dadurch bewirkte Transparenz verhindert werden (so auch die Forderung des BVerfG NJW 2006, S. 2097 zum Jugendvollzug). Die z. T. sehr unterschiedlichen Strukturen in den Ländern werden sich letztlich daran messen lassen müssen, inwieweit sie einerseits menschenrechtliche Standards beachten und zugleich das verfassungsrechtliche Gebot der Resozialisierung erreichen oder zumindest dieses Ziel zu erreichen erleichtern.

Literatur:

Dünkel, F. (1994):

Praxis der Untersuchungshaft in den 90er Jahren – Instrumentalisierung strafprozessualer Zwangsmittel für kriminal- und ausländerpolitische Zwecke? Strafvordr. 14, S. 610-621.

Dünkel, F. (1996):

Empirische Forschung im Strafvollzug. Bonn: Forum Verlag Godesberg.

Dünkel, F., Drenkhahn, K. (2001):

Strafvollzugskonzepte: Aktuelle Entwicklungen zwischen Reform und Gegenreform. Neue Kriminalpolitik 13, Heft 2, S. 16-21.

Dünkel, F., Geng, B. (2003):

Fakten zur Überbelegung im Strafvollzug und Wege zur Reduzierung von Gefangenenraten. Neue Kriminalpolitik 15, S. 146-149.

Dünkel, F., Kunkat, A. (1997):

Zwischen Innovation und Restauration. 20 Jahre Strafvollzugsgesetz – eine Bestandsaufnahme. Neue Kriminalpolitik 9, Heft 2, S. 24-33.

Dünkel, F., Schüler-Springorum, H. (2006):

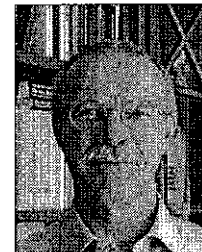
Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schäßigkeit“ ist schon im Gange! ZfStrVo 55, S. 145-149.

Maelicke, B. (2003):

Überbelegung = Fehlbelegung?! Plädoyer für grundlegende Systemverbesserungen im deutschen Strafvollzug. Neue Kriminalpolitik 15, S. 143-145.

Suhling, S., Schott, T. (2001):

Der Anstieg der Gefangenenraten in Deutschland. Folge der Kriminalitätsentwicklung oder wachsender Strafhärte? Hannover: KFN-Forschungsberichte Nr. 84.



Prof. Dr. Frieder Dünkel

lehrt u.a. Kriminologie und Strafrecht an der Universität Greifswald
duenkel@uni-greifswald.de



Bernd Geng

ist wissenschaftlicher Mitarbeiter (Soziologie, M.A.) am Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald
geng@uni-greifswald.de

Wissen lockt.

550 Jahre Universität Greifswald



Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Prof. Dr. Frieder Dünkel • D-17487 Greifswald

Lehrstuhl für Kriminologie
Prof. Dr. Frieder Dünkel

Greifswald, den 27. Dezember 2006

Gutachtliche Stellungnahme zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Hessischer Landtag Drucksache 16/5679 v. 13.6.2006

Vorbemerkung:

Der Antrag wurde am 13.6.2006 in den Hessischen Landtag eingebracht und plädiert unter Nr. 4 für die Beibehaltung der Bundeskompetenz für den Strafvollzug. Diese von der Wissenschaft und vom ganz überwiegenden Teil der Praxis vertretene Position wird auch von mir als einem der Erstunterzeichner des in der Zeitschrift „Neue Kriminalpolitik“ 2005, S. 2 f. publizierten Aufrufs geteilt. Allerdings ist diese mit der Verabschiedung der Föderalismusreform leider Geschichte geworden. Es kann jetzt nur um Schadensbegrenzung gehen, indem möglichst viel Einheitlichkeit bewahrt bzw. wieder hergestellt wird (dazu unten).

I.

Die Entscheidung des BVerfG vom 31.5.2006 zum Jugendstrafvollzug wird auch von meiner Seite mit den in der Drucksache 16/5679 unter Nr. 1 formulierten Argumenten begrüßt (vgl. dazu meine Besprechung des Urteils in der Zeitschrift „Neue Kriminalpolitik“ 2006, S. 112-116 in Anlage).

Auch den in der Drucksache 16/5679 unter Nr. 2 erfolgten Hinweis auf den vom Bundesjustizministerium erarbeiteten Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes als geeigneter Diskussionsgrundlage für die anstehenden Kodifikationen durch Ländergesetze unterstütze ich in vollem Umfang. Dies umso mehr als ich der vom Bundesjustizministerium eingesetzten Expertengruppe angehört habe, die an den Vorarbeiten des Entwurfs wesentlich beteiligt war. Ich füge diesbezüglich als Anlage einen Beitrag aus der Festschrift für Hans-Dieter Schwind bei, aus dem sich die Überlegungen der Expertengruppe detaillierter erschließen.

Die Kritik an den Gesetzesentwürfen von Bayern und Baden-Württemberg – soweit sie den „Schutz der Allgemeinheit“ als Vollzugsziel propagieren – teile ich ebenfalls, u. a. aus den in der Drucksache unter Nr. 3 genannten Gründen. Der Schutz der Allgemeinheit ist selbstverständliche Aufgabe eines jeden Strafvollzugs, er wird aber zumeist in der Diskussion verengt auf den Zeitraum der Inhaftierung bezogen und betrifft zudem nur die äußere Sicherheit, ohne damit andere Aspekte – etwa der Sicherheit im Vollzug (für Bedienstete und

Gefangene) – zu reflektieren. Ich habe alles dazu Notwendige bereits in der Kritik am seinerzeitigen Vorschlag der hessischen Regierung in BR-Drucksache 910/02 vom 10.12.2002, in § 2 StVollzG den Schutz der Allgemeinheit neben der Wiedereingliederung zum gleichwertigen Vollzugsziel zu erheben, geäußert (vgl. dazu DÜNKEL, F.: Sicherheit als Vollzugsziel? Die Wende im Strafvollzug in Zeiten des Wahlkampfes: eine Initiative aus Hessen. Neue Kriminalpolitik 15 (2003), S. 8-9; ferner: DÜNKEL, F.: Gegenreform im Strafvollzug: Sicherheit als Vollzugsziel – eine Gesetzesinitiative aus Hessen. Kriminalpädagogische Praxis 32 (2004), Heft 43, S. 16-20).

In der Tat unterstreichen die unterschiedlichen Ausrichtungen der vorliegenden Entwürfe und die schon nach (noch) geltendem bundeseinheitlichen Recht im Erwachsenenstrafvollzug bestehenden Unterschiede der Praxis (vgl. hierzu DÜNKEL, F., SCHÜLER-SPRINGORUM, H.: Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schäßigkeit“ ist schon im Gange! ZfStrVo 55 (2006), S. 145-149), dass eine bundeseinheitliche Regelung des Jugendvollzugs außerordentlich wünschenswert ist. Inzwischen gibt es eine Initiative von 9 Bundesländern, ein einheitliches Gesetz in den jeweiligen Landesparlamenten einzubringen, um der drohenden Rechtszersplitterung entgegenzuwirken. Es wäre zu wünschen, dass die hessische Regierung sich an diesem Vorhaben beteiligt. Dies umso mehr, als die hessische Regierung wesentliche Teile des oben erwähnten Entwurfs des Bundesjustizministeriums bereits im Verordnungswege eingeführt hat und sich damit an der auch von den 9 Bundesländern verfolgten inhaltlichen Ausgestaltung des Jugendvollzugs orientiert.

II.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Hessischer Landtag, Drucksache 16/5679 vom 13.6.2006 inhaltlich zutreffend erscheint. Ob es allerdings sinnvoll ist, Urteile des BVerfG in Landtagsbeschlüssen inhaltlich zu bewerten und zu kommentieren, erscheint fraglich. Landtagsbeschlüsse sollten sich eher auf die dahinter stehenden inhaltlichen Fragen konzentrieren (wobei man sich selbstverständlich zur Begründung auf verfassungsrechtliche Entscheidungen und Vorgaben beziehen kann). Ebenso erscheint mir politisch fragwürdig, die Gesetzesentwürfe anderer Landtage zu kritisieren, auch wenn ich inhaltlich diese Kritik teile. Dies sind allerdings Fragen der politischen Opportunität, die nicht vom Gutachtensauftrag erfasst sind.

Greifswald, den 27. Dezember 2006



Prof. Dr. Frieder Dünkel

Anlagen:

- Aktualisiertes Gutachten aus dem Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs (BVerfG 2 BvR 1673/04 – 2 BvR 2402/04, NJW 2006, 2093 ff.)
- Neue Kriminalpolitik Heft 3/2006
- Sonderdruck aus Festschrift für Schwind 2006, S. 549-570.

Wissen lockt.

550 Jahre Universität Greifswald



Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Prof. Dr. Frieder Dünkel • D-17487 Greifswald

Lehrstuhl für Kriminologie
Prof. Dr. Frieder Dünkel

Greifswald, den 28. Dezember 2006

Gutachtliche Stellungnahme zum Entschließungsantrag der Fraktion SPD, Hessischer Landtag Drucksache 16/5771 vom 4.7.2006

I.

Der Antrag betrifft die anstehende Gesetzgebung im Bereich des Jugendstrafvollzugs. Ziel ist es, bundesweit einheitliche Standards im Sinne einer Mindestausstattung bzw. Qualitätssicherung zu gewährleisten. Dies kann nach Ansicht der antragstellenden Fraktion durch eine Orientierung an den Vorgaben des BVerfG in seinem Urteil vom 31.5.2006 (NJW 2006, S. 2073 ff.) bzw. eine Übernahme der wesentlichen Inhalte des vom Bundesjustizministerium am 7.6.2006 vorgelegten Gesetzentwurf (GJVollzG-BMJ) erreicht werden.

Da ich der vom Bundesjustizministerium eingesetzten Expertengruppe angehört habe, die an den Vorarbeiten des Entwurfs wesentlich beteiligt war, und zugleich als Sachverständiger in der mündlichen Verhandlung beim BVerfG angehört wurde, kann ich diesem Anliegen uneingeschränkt zustimmen.

Die Notwendigkeit bundeseinheitlicher Standards wurde u. a. durch mein schriftliches Gutachten verdeutlicht, das die heterogene Ausgestaltung im derzeitigen Jugendstrafvollzug aufzeigte. Im Nachgang zur Anhörung am 1.3.2006 habe ich das Gutachten anhand der zusätzlich noch eingegangenen Fragebögen vervollständigt. In Anlage beigefügt ist das aktualisierte Gutachten, das sich nunmehr auf alle 27 bundesdeutschen Jugendstrafanstalten zum Stichtag 31.1.2006 bezieht.

II.

Die **Entscheidung des BVerfG** vom 31.5.2006 zum Jugendstrafvollzug wird auch von meiner Seite als **richtungweisend** begrüßt (vgl. dazu meine Besprechung des Urteils in der Zeitschrift „Neue Kriminalpolitik“ 2006, S. 112-116 in Anlage).

Auch den in der Drucksache 16/5771 unter Nr. 2 erfolgten Hinweis auf den vom **Bundesjustizministerium** erarbeiteten **Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes** als **geeigneter Grundlage** für die anstehenden Kodifikationen durch Ländergesetze unterstütze ich in vollem Umfang. Wie erwähnt habe ich an der Erarbeitung des schon 2004 vorgelegten ersten Referentenentwurfs mitgearbeitet. Ich füge diesbezüglich als Anlage einen Beitrag aus

der Festschrift für Hans-Dieter Schwind bei, aus dem sich die Überlegungen der Experten-
gruppe detaillierter erschließen.

Der Antrag der hessischen SPD-Fraktion fordert in Nr. 3 die zwingende Festlegung be-
stimmter Mindeststandards.

- Die gesetzliche **Voranstellung des Erziehungsziels der Resozialisierung** entspricht dem in § 2 des BMJ-Entwurfs formulierten Ziel der **Legalbewährung**.

Mit dem „Vorrangstellen“ dieses Ziels allein ist es aber – wie die Debatten um das Vollzugsziel des § 2 StVollzG u. a. in Hessen (vgl. BR-Drs. 910/02 vom 10.12.2002; hierzu kritisch: *Dünkel, F.*: Sicherheit als Vollzugsziel? Die Wende im Strafvollzug in Zeiten des Wahlkampfes: eine Initiative aus Hessen. Neue Kriminalpolitik 15 (2003), S. 8-9; ferner: *Dünkel, F.*: Gegenreform im Strafvollzug: Sicherheit als Vollzugsziel – eine Gesetzesinitiative aus Hessen. Kriminalpädagogische Praxis 32 (2004), Heft 43, S. 16-20) gezeigt haben – nicht getan. Vielmehr bedarf es der klaren Formulierung, dass es nur ein einziges Vollzugsziel gibt, während andere Zwecke wie der Schutz der Allgemeinheit oder der Aufrechterhaltung innerer und äußerer Sicherheit im Vollzug (bzgl. Entweichungen, Straftaten außerhalb und innerhalb der Anstalten etc.) selbstverständliche **Aufgaben** eines jeden Vollzugs sind, die durch eine entsprechende Vollzugsorganisation zu gewährleisten sind. Diese Aufgaben zum „Vollzugsziel“ zu erheben, wäre falsch und würde zu dem Pluralismus von Vollzugszielen der früheren DVollzO von 1961 (vgl. Nr. 57 DVollzO) führen, der 1977 zugunsten notwendigen eindeutigen Orientierung am Wiedereingliederungsgrundsatz überwunden wurde. Ein Rückschritt in die 1960er und 1970er Jahre kann weder im Interesse der Allgemeinbevölkerung noch der Bediensteten des Strafvollzugs liegen und ist daher abzulehnen. Nicht zuletzt hat das BVerfG nochmals klargestellt, dass zwischen dem Resozialisierungsziel und dem Gedanken des Schutzes der Allgemeinheit insofern kein Widerspruch besteht, als dieser Schutz am Besten über eine erfolgreiche Wiedereingliederung gewährleistet werden kann.

- Die **erweiterten Möglichkeiten familiärer Kontakte** entsprechen den Vorgaben des BVerfG.

Allerdings wird darauf zu achten sein, dass für Jugendstrafgefangene nicht nur der Kontakt zu Eltern, sondern auch zu Lebenspartnern und Kindern großzügig gefördert wird. Insoweit unterscheiden sich die bislang vorliegenden Gesetzesentwürfe erheblich.

- Die Forderung einer **Unterbringung** von Jugendstrafgefangenen in **Wohngruppen** von maximal 12 Gefangenen und einer Gliederung der Anstalten in Abteilungen von maximal 60 Haftplätzen entspricht einer weitgehend akzeptierten Konkretisierung des schon im StVollzG in § 143 Abs. 2 niedergelegten Prinzips der Unterbringung in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen. Der Gesetzesentwurf des BMJ geht bei der Größe der Wohngruppen (8 Plätze, vgl. § 40 Abs. 3 GJVollzG-BMJ) sogar noch weiter. In Anbetracht der auch in der Praxis unterschiedlichen Auffassungen zur optimalen bzw. maximalen Größe von Wohngruppen erscheint der im Antrag der SPD formulierte Kompromiss sachgerecht.
- Die gesonderte **Unterbringung von Gewalt- und Sexualtätern in sozialtherapeutischen Einrichtungen** wird zwar auch vom BVerfG als Möglichkeit erwähnt, jedoch halte ich von einer getrennten Unterbringung jener in sich durchaus heterogenen Tätergruppen jedenfalls dann nichts, wenn dies zu einer Gettoisierung und Stigmatisierung dieser Täter führt. Dass Gewalt- und Sexualtäter im Regelfall als besonders be-

handlungsbedürftig einzuschätzen sind und deshalb verstärkt sozialtherapeutische Maßnahmen vorzusehen sind, ist andererseits nachdrücklich zu unterstützen. Nur muss die Sozialtherapie so ausgestaltet werden, dass **alle** behandlungsbedürftigen und –willigen Gefangenen eine realistische Chance der Teilnahme an derartigen Programmen haben.

- Die Bereitstellung eines **ausreichenden und differenzierten Schulangebots** ist angesichts der bekannten Defizite der Insassen in diesem Bereich ein unverzichtbares Wesenselement eines modernen Jugendstrafvollzugs, das – soweit ersichtlich – von niemandem bestritten wird.

In der Praxis wird man allerdings zu überprüfen haben, ob die Landesjustizverwaltungen ausreichendes und besonders geschultes Personal einzustellen bereit sind. Es bedürfte also insoweit eines konkreten Personalschlüssels und einer beständigen Evaluation der pädagogischen Inhalte und Unterrichtspraxis.

- Die Forderung, bis zum 1.1.2008 alle Jugendstrafanstalten so auszugestalten, dass **zwei Drittel der Haftplätze für Bildungs- und Ausbildungsangebote** zur Verfügung stehen, entspricht einem Grundsatz, der schon in den Gesetzesentwürfen zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz der 1980er und 1990er Jahre enthalten war und nunmehr in § 40 Abs. 7 GJVollzG vorgesehen ist. Er ist uneingeschränkt zu befürworten und entspricht auch bereits jetzt weitgehend der Realität des deutschen Jugendstrafvollzugs.
- Dass zur Förderung sozialer Kontakte und der Wiedereingliederung von der **Unterbringung im offenen Vollzug, von Vollzugslockerungen und Hafturlaub** „in angemessener Weise Gebrauch“ zu machen ist, erscheint sehr vorsichtig formuliert.

Nach den Erfahrungen gerade in Hessen, wo das erfolgreiche Modell des offenen Vollzugs auf ein Drittel des in den 1980er und Anfang der 1990er Jahren Üblichen zurückgefahren wurde, erscheint es notwendig, den überleitungsorientierten Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung als Regelvollzug zu verankern. D. h., möglichst alle Gefangenen sollten über Lockerungen, die Verlegung in den offenen Vollzug etc. auf die Entlassung vorbereitet werden. Dies entspricht den in der wissenschaftlichen Diskussion anerkannten und empirisch belegten Prinzipien erfolgreicher Straftäterbehandlung (vgl. dazu *Dünkel, F., Drenkhahn, K.*: Behandlung im Strafvollzug: von „nothing works“ zu „something works“. In: Bereswill, M., Greve, W., Hrsg.: Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden: Nomos 2001, S. 387-417). Auch das BVerfG hat in verschiedenen Entscheidungen immer wieder betont, dass Vollzugslockerungen die Grundlage für eine realistische Prognosestellung hinsichtlich der Verantwortbarkeit der bedingten Entlassung darstellen und deshalb wenigstens gegen Ende der (möglichen) Strafzeit regelmäßig zur Erprobung der Gefangenen eingesetzt werden sollten. Man muss der Gesellschaft deutlich machen, dass das Risiko einer unvorbereiteten Entlassung viel größer ist als die mit Weisungen kontrollierbare temporäre Freiheit im offenen Vollzug oder bei Vollzugslockerungen, die anerkanntermaßen die Wiedereingliederung im Regelfall fördern hilft.

- Die Schaffung der Möglichkeit der **Betreuung während der Haftzeit und darüber hinaus** ist ein Wesenselement eines jeden behandlungsorientierten Strafvollzugs.

Auch insoweit ist die Forderung der SPD-Fraktion allerdings zu unverbindlich, denn es bedürfte hier gleichfalls eines konkreten Betreuungsschlüssels, um eine wirkliche Qualitätssicherung zu erreichen. Die Nachbetreuung wird in den meisten Anstalten bislang aus Gründen fehlenden Personals zu wenig bis gar nicht realisiert. Als Min-

destandard könnte allerdings auch eine bessere Vernetzung bzw. Kooperation des Jugendstrafvollzugs mit den freien und staatlichen Einrichtungen der Entlassenenhilfe (freie Straffälligenhilfe, Bewährungshilfe) gesetzlich festgeschrieben werden. Insoweit wäre der Entschließungsantrag der SPD-Fraktion weiter konkretisieren bzw. zu ergänzen.

III.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der **Antrag der Fraktion der SPD**, Hessischer Landtag, Drucksache 16/5771 vom 4.7.2006 von Seiten des Gutachters weitgehend **unterstützt** wird. In einzelnen Punkten müssten Mindeststandards allerdings verbindlicher formuliert werden, um eine wirkliche Qualitätssicherung zu gewährleisten.

Es wird in den kommenden Monaten vor allem darum gehen müssen, einigermaßen einheitliche Lebensverhältnisse im Jugendstrafvollzug zu erreichen. Denn schon nach dem (noch) geltenden bundeseinheitlichen Recht im Erwachsenenstrafvollzug sind die Unterschiede der Praxis vor allem im Bereich der Öffnung des Vollzugs (vgl. hierzu *Dünkel, F., Schüler-Springorum, H.: Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schabigheit“* ist schon im Gange! *ZfStrVo* 55 (2006), S. 145-149), z. T. aber auch in der personellen und sachlichen Ausstattung von Strafanstalten, derart gravierend, dass sich die verfassungsrechtliche Frage stellt, ob nicht eine Verletzung des Bestimmtheitsgebots (Art. 103 Abs. 2 GG) vorliegt. Das Bestimmtheitsgebot bedeutet u. a., dass die im StGB im Zeitumfang einheitlich angedrohte, inhaltlich aber nicht näher beschriebene Freiheitsstrafe auch in der Vollstreckung im Wesentlichen Gleiches bedeutet, unabhängig davon, in welchem Bundesland sie vollzogen wird. Eine im Bundesländervergleich weitgehend einheitliche Regelung des Jugendvollzugs ist daher nicht nur wünschenswert, sondern möglicherweise verfassungsrechtlich geboten. Von daher sind die Bestrebungen der Mehrheit der Bundesländer, ein inhaltlich einheitliches Jugendstrafvollzugsgesetz in den Länderparlamenten einzubringen, zu begrüßen. Leider gehört Hessen bislang nicht zu dieser „Koalition“. Dies erstaunt umso mehr, als die hessische Regierung wesentliche Teile des oben erwähnten Entwurfs des Bundesjustizministeriums bereits im Verordnungswege eingeführt hat und sich damit an der auch von zur Zeit 9 Bundesländern verfolgten inhaltlichen Ausgestaltung des Jugendvollzugs orientiert.

Greifswald, den 28. Dezember 2006



Prof. Dr. Frieder Dünkel

Anlagen:

1. Aktualisiertes Gutachten aus dem Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs (BVerfG 2 BvR 1673/04 – 2 BvR 2402/04, NJW 2006, 2093 ff.)
2. Neue Kriminalpolitik Heft 3/2006
3. Sonderdruck aus Festschrift für Schwind 2006, S. 549-570.



Professor Dr. Frank Arloth
Universität Augsburg

1. Januar 2007

**Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Anhörung des
Rechtsausschusses des Hessischen Landtags zu den Drucks.
16/5938, 16/5679 und 16/5771**

Guy 01.01.07

Nach dem Urteil des BVerfG vom 31.5. 2006¹ ist ein Gesetz für den Jugendstrafvollzug bis zum 31.12. 2007 zu schaffen. Zuständig ist nunmehr der Landesgesetzgeber. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der vorgenannten Entscheidung sind die o.g. Initiativen wie folgt zu bewerten:

1. Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucks. 16/5679

Punkt 1 wiederholt lediglich die Entscheidung des BVerfG. Dies mag man „begrüßen“. In Punkt 2 wird der vom BMJ 2004 vorlegte Gesetzentwurf als geeignete Diskussionsgrundlage bezeichnet. Nicht berücksichtigt wird dabei, dass dieser Entwurf in fast allen Ländern auf Ablehnung gestoßen ist. Nicht zuletzt deshalb kam das Gesetzgebungsverfahren nicht voran.

Soweit in Punkt 3 die Gesetzentwürfe von Bayern und Baden-Württemberg kritisiert werden darf bemerkt werden, dass es schwerlich Aufgabe des Hessischen Landtags sein dürfte, Landesgesetze anderer Länder zu bewerten. Unabhängig davon ist nicht richtig, dass dort der Schutz der Allgemeinheit als Vollzugsziel bezeichnet wird.

Aufgrund der im GG nunmehr vorgesehenen Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen ist eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs – wie in Punkt 4 gefordert – nicht mehr möglich.

2. Zum Entschließungsantrag der Fraktion der SPD Drucks. 16/5771

Zu Punkten 1 und 2 des Antrags gelten die vorstehenden Bemerkungen. Zu Punkt 3 ist zu bemerken:

- Im Grundsatz besteht Einigkeit darüber, dass Aufgabe des Jugendstrafrechts das Erlernen sozialer – auch strafrechtlicher – Normen ist, das Erziehung und integrierende Strafe umfasst. Dann ist es aber nur konsequent, auch und gerade im Jugendstrafvollzug die Erziehung zum Vollzugsziel zu erklären. Gegen eine Voranstellung des Erziehungsauftrags als Vollzugsziel bestehen daher keine Bedenken.
- Jugendliche leiden besonders unter der Trennung von ihrem gewohnten sozialen Umfeld und unter erzwungenem Alleinsein. Deshalb sind positive Sozialkontakte – und zwar innen wie außen – besonders wichtig. Familiäre Kontakte müssen – auch wegen Art. 6 GG – ein „Mehrfaches über denen im Erwachsenenstrafvollzug“ liegen

¹ BVerfG NJW 2006, 2093; im Folgenden im Text zitiert nach http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060531_2bvr167304.html und dortiger Rz.

(BVerfG Rz 57). § 24 I 2 StVollzG schreibt eine Mindestbesuchszeit von 1 Stunde im Monat vor. Der Landesgesetzgeber sollte daher mindestens 3 wenn nicht 4 Stunden Mindestbesuchszeit vorsehen.

- Die Festschreibung der Größe von Wohngruppen und Abteilungen ist praxisfremd und lässt sich nicht sinnvoll begründen. Das BVerfG (Rz. 57) hat es gerade vermieden, insoweit eine genaue Höchstgrenze fest zu schreiben. Zu Recht: Die Größe einer Wohngruppe richtet sich auch nach der erforderlichen Betreuungsintensität der Insassen. Abteilungen von maximal 60 Gefangenen, die auch noch nach Alter Strafzeit und Straftaten differenzieren, gehen an der Realität der Vollzugspopulation in den Jugendstrafanstalten vorbei.
- Die gesonderte Unterbringung von Gewalt- und Sexualstraftätern mit sozialtherapeutischen Betreuungsmöglichkeiten ist notwendig, aber zu wenig. Darüber hinaus sind sozialtherapeutische Abteilungen unabdingbar.
- Ebenfalls unabdingbar ist die Bereitstellung ausreichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten. Dabei muss aber auch auf eine sinnvolle Nutzung der Angebote geachtet werden, wenn wegen der Kürze der Haftzeit ein Abschluss der Ausbildung während der Haft nicht erreichbar ist.
- Über das Ziel hinaus schießt dagegen die Forderung, für mindestens zwei Drittel der Haftplätze besondere Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Eine bayerische Untersuchung hat gezeigt, dass 65 % aller Jugendstrafgefangenen ohne Berufsausbildung und 50 % ohne Schulabschluss sind. Vorrangig geht es also um Schulausbildung.
- Im Übrigen entsprechen die – sehr allgemein gehaltenen – Formulierungen den Vorgaben eines sinnvollen Jugendstrafvollzugs.

3. Zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucks. 16/5938

Bei einer Bewertung der Vorschriften des Entwurfs will ich mich zunächst auf die wesentlichen Kritikpunkte beschränken:

- Der FDP-Entwurf stellt den Schutz der Allgemeinheit in § 2 vor das Erziehungsziel in § 3. Dies entspricht nicht den Vorgaben des BVerfG. Wie an sich in der Begründung zum Entwurf zutreffend festgestellt (S. 32), hat das BVerfG betont, dass Sicherheit und Resozialisierung bzw. Erziehung kein Gegensatz sei (Rz 51). Es hat aber keinen Zweifel daran gelassen, das Vollzugsziel die Erziehung sei (Rz 52). Deshalb stehen z.B. im bayerischen Entwurf diese Aufgaben gleichrangig nebeneinander (Art. 121 BayStVollzG).
- § 6 Abs. 1 Satz 2 FDP-Entwurf sieht Jugendstrafvollzug „weitgehend in freien Formen“ vor. Unabhängig davon, dass dies kaum der Realität im Jugendstrafvollzug entsprechen dürfte, ist diese sehr vage Formulierung ohne praktischen Nutzen.

- § 9 Abs. 2 FDP-Entwurf verpflichtet die Anstalt, das Aufnahmegespräch in einer dem jungen Gefangenen verständlichen Sprache zu führen. Dies ist aufgrund der Vielzahl der im Vollzug vorzufindenden Nationalitäten nicht durchführbar bzw. wird zu erheblichen Übersetzungskosten führen.
- § 11 FDP-Entwurf spricht im Gegensatz zum StVollzG nicht vom Vollzugsplan sondern vom Erziehungsplan. Inhaltlich macht der Entwurf zu viele Detailvorgaben, die zu erheblichem Verwaltungsaufwand führen werden. Die durchschnittliche Verweildauer eines jungen Gefangenen beträgt ca. 10 Monate. Es ist daher weder erforderlich noch sinnvoll, dass für jeden jungen Gefangenen ein detailverliebter Erziehungsplan aufgestellt wird. Es ist vorzuziehen, dass die Bediensteten ihr Engagement auf die Behandlung konzentrieren und nicht auf die Erstellung von Erziehungsplänen. Selbstverständlich muss der Erziehungsplan bei einem längerstrafigen jungen Gefangenen detaillierter sein. Hierzu ist aber eine Vorschrift wie § 11 FDP-Entwurf nicht erforderlich.
- Die Sozialtherapie wird für Sexual- und Gewaltstraftäter in § 13 Abs. 1 des Entwurfs verpflichtend vorgeschrieben. Dies wird erhebliche Mehrkosten nach sich ziehen. Auffällig ist, dass § 13 nur von einer "sozialtherapeutischen Behandlung" spricht. Der Entwurf scheint also davon auszugehen, dass eine solche auch außerhalb einer sozialtherapeutischen Einrichtung durchgeführt werden kann. Dies ist jedenfalls zweifelhaft. Richtigerweise sind in Anlehnung an § 9 StVollzG sozialtherapeutische Abteilungen vorzusehen, wenn die Behandlung dort angezeigt ist.
- § 15 FDP-Entwurf sieht Lockerungsformen vor, die über § 11 StVollzG hinausgehen (Ausgang in Begleitung, Unterbringung in einer besonderen Erziehungs- oder Übergangseinrichtung). Hierfür besteht kein Bedürfnis.
- Der FDP-Entwurf enthält in § 20 Abs. 3 ein Pfändungsverbot. Nach meiner Auffassung ist hierfür die Gesetzgebungskompetenz nicht gegeben.
- Der Wohngruppenvollzug wird durch § 21 Abs. 1 FDP-Entwurf zur Regel erhoben. Dies ist nicht praxismäßig, da ein Großteil der jungen Gefangenen nicht gruppentauglich ist. Vorzuziehen ist eine Regelung, nach der der Wohngruppenvollzug nur eine der geeigneten Unterbringungsformen darstellt.
- § 32 Abs. 2 FDP-Entwurf befasst sich mit dem Sport. Angesichts der besonderen Bedeutung des Sports für den Jugendstrafvollzug sollte dies durch eine eigene Vorschrift besonders unterstrichen werden.
- § 32 Abs. 5 Satz 1 FDP-Entwurf gestattet Einzelfernsehempfang. Dies ist aus hiesiger Sicht eine bedauerliche Entwicklung. Denn das Erlernen sinnvoller Freizeitbeschäftigung wird dadurch nicht gerade gefördert.
- Nach § 33 FDP-Entwurf soll eine Mitverantwortung der jungen Gefangenen für Abläufe in den Anstalten angestrebt werden. Dies aus praktischer Sicht illusorisch. Ausreichend ist eine Gefangenenvertretung.

- Der FDP-Entwurf verzichtet auf die Erzieherischen Maßnahmen im Vorfeld der Disziplinarmaßnahmen. An deren Stelle setzt § 44 des Entwurfs die ausgleichende Konfliktregelung. Diese ist wenig hilfreich, da sie einen Grad von Einsichtsfähigkeit voraussetzt, über den die meisten jungen Gefangenen nicht verfügen.
- In §§ 47 ff. regelt der FDP-Entwurf einen gerichtlichen Rechtsbehelf. Hierfür besitzen die Länder nach hiesiger Auffassung keine Gesetzgebungskompetenz nicht. Diese Auffassung wird vom BMJ und den meisten Ländern geteilt. Inhaltlich ist der Vorschlag abzulehnen, wonach erstinstanzlich die Jugendkammer zuständig sein soll, § 48 des Entwurfs. Die Jugendkammer hat keine Erfahrungen in Vollzugsangelegenheiten. Vorzuziehen ist die erstinstanzliche Zuständigkeit des Vollstreckungsleiters.

Insgesamt ist festzustellen, dass der FDP-Entwurf versucht, durch Zusammenfassung von Vorschriften eine geringere Anzahl an §§ zu erreichen. Dies geht auf Kosten der Übersichtlichkeit und hat keinen praktischen Gewinn. Dazu ein Beispiel: Der FDP-Entwurf unternimmt den wohlmeinenden Versuch, die bisherigen Datenschutzvorschriften des StVollzG deutlich zu verschlanken, insbesondere was die Verarbeitungs- und Nutzungsvorschriften angeht, vgl. § 61 FDP-Entwurf. Allerdings haben sich die Anstalten und Gerichte in der Zwischenzeit an das System der §§ 179 ff. StVollzG gewöhnt, so dass insofern eine gewisse Rechtssicherheit eingetreten ist. Diese wird wieder aufgegeben, wenn nur noch generalklauselartig festgelegt wird, was datenschutzrechtlich zulässig ist. Insgesamt erscheint der Entwurf, der in durchaus begrüßenswerte Passagen enthält, noch nicht ausgereift.



Stellungnahme
zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein
Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz (Drucks. 16/5938)
sowie zu den Anträgen der Fraktion Bündnis 90/die Grünen (Drucks.
16/5679) und der Fraktion der SPD (Drucks. 16/5771)

- Beantwortung des Schreibens der Vorsitzenden des Rechtsausschusses im
Hessischen Landtag vom 13. Okt. 2006 -

1. Bundeseinheitliche Regelung nötig

Wie nahezu einhellig von allen Fachwissenschaftlern betont wurde, hat eine Rechtszersplitterung im Bereich des Strafvollzuges eine Reihe negativer Auswirkungen. Sie erschwert insbesondere die Durchsetzung qualitativer Mindeststandards und internationaler Maßstäbe, ferner behindert sie den Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis. Schon die alte vorgesetzliche Dienst- und VollzugsO sah bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften vor. Hinter diesen Status sollte man nicht noch zurückfallen. Von daher verdienen die Entschließungs-Anträge der SPD- Fraktion und der Fraktion der GRÜNEN nachdrückliche Unterstützung.

Allerdings enthalten die genannten Beschluss-Anträge in der vorliegenden Form auch Unrichtigkeiten bzw. weniger durchdachte Äußerungen. So ist mir ein Bayerischer Entwurf, der den Schutz der Allgemeinheit als Vollzugsziel benennt, entgegen dem GRÜNEN-Papier nicht bekannt. Im Bayerischen Entwurf wird der Schutz anderer lediglich als Aufgabe des Vollzuges angegeben. Die Aufgabe bezeichnet bekanntlich eine Funktion, das Ziel aber eine Vorgabe, die täglich von den Mitarbeitern anzustreben ist. Der SPD-Antrag enthält wesentliche zu unterstützende Forderungen. Nur bleibt mir unklar, wie „Gewalttäter“ in „gesonderter“ Weise untergebracht werden sollen. Ab wann ist ein Gefangener „Gewalttäter“ – und will man die „Schläger“ alle zusammen bringen? Derartige Kumulationen – auch von bestimmten Sexualtätern (etwa Vergewaltigern) – sind, vorsichtig formuliert, wegen der Ansammlung von devianten Verhaltens- und Sichtweisen höchst problematisch.

2. Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und deren Einlösung

Vom Ansatz her scheint ein breiter Konsens darin zu bestehen, dass es darum gehen sollte, die Vorgaben des BVerfG aus dessen Entscheidung vom 31. Mai 2006 einfachgesetzlich einzulösen. Doch das gelingt dem FDP-Entwurf nur mit Einschränkungen und insgesamt nicht ausreichend. Es gibt im Übrigen bereits wesentlich bessere Vorschläge, insbesondere von Seiten der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen.

Zunächst ist in zentralen Punkten eine klare Linie zu vermissen: Einerseits wird vom Grundsatz her der geschlossene Vollzug vorgesehen (§ 14 Abs.1). Das ist insbesondere angesichts der im Entwurf sonst anzutreffenden Erziehungsrhetorik ein klarer Widerspruch. Denn noch in § 6 (Leitlinien der Erziehung) heißt es in Wiederholung des bisher geltenden Rechts: „... kann der Vollzug weitgehend (!) in freien Formen durchgeführt werden“. Nimmt man die Begründung zu § 14 hinzu, wird der Eiertanz, den der Entwurf aufführt, noch deutlicher (S. 34). Jetzt ist davon die Rede, „in der Regel“ würden die Gefangenen „zu Beginn des Vollzugs im geschlossenen Vollzug untergebracht“.

Wie unklar die Position des Entwurfs ist, kommt des Weiteren exemplarisch in § 5 zum Ausdruck: Dort wird für den Gefangenen ausdrücklich eine Mitwirkungspflicht normiert. In der Begründung erfährt indessen der erstaunte Leser, dass „dem jungen Gefangenen weder ein Mitwirkungsrecht noch eine Mitwirkungspflicht im Sinne einer Rechtspflicht auferlegt“ werde (S. 33). Wie nun deutlich wird, kommt es dem Entwurf darauf an, Rechtsansprüche Gefangener zu vermeiden. Ergebnis also: Es geht um - im wahrsten Sinne des Wortes - billige Pflichtenrhetorik!

An den entscheidenden Punkten, nämlich der Gestaltung der Unterbringung in festeren Wohngruppen und bei der Vermittlung von Arbeit und Ausbildung, bleibt der Text insgesamt weich und unverbindlich (s. §§ 21, 27 und vor allem 71). Ich erspare es mir aus Raum- und Zeitgründen, das des Näheren auszuführen. Der Entwurf findet selbst die passenden Worte auf S. 1, Punkt E.: „Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des Gesetzes im Rahmen der vorhandenen Sachmittel und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Personals erfolgen kann.“ Es sind also offensichtlich reine Kostenerwägungen, die dazu führen, dass etwa die gemeinschaftliche Unterbringung während der Ruhezeit weiterhin praktisch unbegrenzt zulässig sein soll (§ 21 Abs. 3).

Vernünftigen und brauchbaren Passagen - wie beispielsweise der Verantwortens-Klausel für Lockerungen in § 15 Abs. 3 - stehen andere gegenüber, die eher verwundern. Von der Zusammenarbeit verschiedener gesellschaftlicher Gruppen ist in § 8 und in § 75 die Rede, wobei das Auseinanderreißen in „Dritte“ und im Vollzug Tätige wenig glücklich (s. demgegenüber § 154 StVollzG) und auch die Reihenfolge der Nennungen teilweise eigentümlich erscheint.

Die gesetzliche Einführung (und Zementierung) der „elektronischen Fußfessel“ (§ 19 Abs. 4 und 6) dürfte auf einer zur Entscheidung des BVerfG entgegengesetzten Linie liegen und ist im Übrigen höchst entbehrlich, da eventuell nötige Kontrolleffekte z.B. durch die Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer ebenso erreicht werden können. Entsprechendes gilt für die Vorschrift, Anstaltskleidung zu tragen (§ 22 Abs. 1). Als Zusatzstrafe ist eine derartige Verpflichtung unzulässig, ansonsten passt sie nicht zum Angleichungsgrundsatz (§ 4 Abs. 1). Des Weiteren vermag ich vor dem Hintergrund der allgemeineren sozialen Verhältnisse der Gefangenen keinen erzieherischen Wert in der grundsätzlichen Forderung eines Haftkostenbeitrags zu erkennen (§ 29 Abs. 5).

Den Vorstellungen des BVerfG klar zuwider läuft das vorgeschlagene System der Rechtsbehelfe, das analog dem Erwachsenenrecht ein rein schriftliches Antragsverfahren vorsieht (§ 53 Abs. 1). Bekanntermaßen tun sich die jungen Gefangenen besonders schwer, ihre Anliegen schriftlich in justizförmiger Weise vorzutragen, so dass das konzipierte Rechtsmittel ihren Bedürfnissen nicht gerecht wird.

3. Handwerklich schlechter Text

Der Entwurf weist schließlich handwerkliche Unzulänglichkeiten und Mängel auf. So gehören die Regelungen in § 5 und in § 6 Abs. 5 zusammen. Die erzieherische Terminologie in § 5 wirkt teilweise unbeholfen, teilweise überzogen (etwa: „qualifizierte Diagnostik zur sorgfältigen Analyse der kriminogenen Faktoren“, s. Abs. 2). Manches ist zu unverbindlich, anderes zu detailliert geregelt. So dürfte es entbehrlich sein, ausdrücklich die Möglichkeit einzuräumen, „an sportlichen Begegnungen und Wettkämpfen mit außervollzuglichen Mannschaften teilzunehmen“ (§ 32 Abs. 2). Die Regelungen zur ärztlichen Behandlung gibt es gleich doppelt: einmal in § 34 Abs. 1, das zweite Mal in § 43 Abs. 8. Als besonders originell empfinde ich es, dass die „Unterbringung von jungen Gefangenen mit Kindern“ in § 60 unter der Überschrift „Rechtsbehelfe“ (!) als Überraschung hinter der Kostenregelung hervorguckt. Im Eifer des Regels ist den Autoren dazu noch die Möglichkeit aus dem Sinn geraten, dass sich Väter künftig um ihre Kinder kümmern könnten. Mit dem Hinweis, dass auch die Formulierung zur kriminologischen Forschung in § 70 misslungen ist, mag der Kritik genug sein. Hier werden ganz unterschiedliche Tätigkeiten und Ansätze zusammengeworfen, wodurch zugleich der Eindruck einer weitgehenden Beliebigkeit entsteht.

Man könnte noch wesentlich mehr beanstanden. Es ist aber wenig sinnvoll, zu viele Kräfte an einzelne landesspezifische Vorschläge zu binden. Auch für eine ertragreiche Gesetzesdiskussion ist eine Erörterung auf der Bundesebene anzustreben, womit sich der gedankliche Kreis schließt. Der Verfasser verweist insbesondere auf die Stellungnahmen, Eckpunkte und Vorschläge der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, durch die eine weitreichende und eindrucksvolle Meinungsbildung innerhalb der Fachöffentlichkeit erfolgt ist.

Köln, den 12. Nov. 2006

gez. Michael Walter

Stellungnahme

des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

- Landesverband Hessen – (BSBD-Hessen) -

zum Entwurf der Fraktion der FDP

für ein Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzugs in Hessen

Vorbemerkung:

Seit der Erstellung des ersten Arbeitsentwurfs eines Jugendstrafvollzugsgesetzes im Jahre 1984 haben sich die gesamtgesellschaftliche Entwicklung, die Lebensräume und Lebensbedingungen der Jugendlichen drastisch verändert. Dieser tiefgreifende Wandel in den sozialen und ökonomischen Verhältnissen vor dem Hintergrund internationaler politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen hat in den letzten Jahren auch Veränderungen in der Jugendkriminalität mit sich gebracht. Dies zeigt sich in der offensichtlich zunehmenden Gewaltkriminalität, der Drogenkriminalität mit Einschluss der Beschaffungskriminalität, der Kriminalität ethnischer Randgruppen sowie der Kriminalität gegen Ausländer.

Kindheit und Jugend als eigenständige und behütete Lebensphasen innerhalb eines schützenden sozialen Umfeldes sind heute immer seltener anzutreffen. Beruflicher Stress der Eltern, durch krisenhafte Unbeständigkeit geprägte partnerschaftliche Beziehungen belasten Kinder und Jugendliche und nehmen ihnen die Chance, kindlich und jugendlich zu sein. Die Rolle des lästigen Anhängsels ist nicht selten; besonders in vielen gestörten Familien, aus denen sich ein nicht unerheblicher Teil der Belegung des Jugendstrafvollzuges rekrutiert.

Während nur etwa die Hälfte aller erwachsenen männlichen Strafgefangenen des geschlossenen Vollzuges in Deutschland geborene Deutsche sind, ist der Anteil im Jugendstrafvollzug der in Deutschland geborenen deutschen Gefangenen mit ca. 45 Prozent noch geringer. Auffallend ist auch die Feststellung, dass im Bereich des Jugendstrafvollzuges fast drei Mal so viele nicht in Deutschland geborene Deutsche vertreten sind wie im geschlossenen Erwachsenenvollzug. Besonders die sogenannten Russland-Deutschen, die gewaltorientiert und zum großen Teil drogengefährdet sind, stellen gerade im Jugendstrafvollzug ein ernstes Problem dar.

Daher muss der Gesetzgeber bei einer zeitgemäßen Fassung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes berücksichtigen, dass die jungen Gefangenen anders und unter anders prägenden Bedingungen als ihre Vorgängergeneration aufgewachsen sind.

Auch musste in den letzten Jahren ein kontinuierlicher Anstieg der schwerwiegenden Gewaltanwendung durch Gefangene - auch im Jugendstrafvollzug - festgestellt werden. Nach dem Ergebnis einer durch Professor Dr. Uwe Schaarschmidt von der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität in Potsdam erstellten Belastungsstudie, an der sich Strafvollzugsbedienstete aus 8 Bundesländern beteiligt haben, kann als gesichert gelten, dass die beruflichen Belastungen des Vollzugspersonals als außerordentlich hoch anzusehen sind. Eindeutig hat sich die von Gefangenen gegen Bedienstete gerichtete Gewalt als die größte Belastung herausgestellt. Kritische Situationen wie Ausbruch und Geiselnahme oder aggressives Verhalten der Inhaftierten führen die Liste der Belastungen an. Verschärft wird diese Lage oft durch den Umstand, dass die Personalsituation als nicht sach- und aufgabengerecht empfunden wird.

Dem Jugendstrafvollzug und seiner erzieherischen Ausgestaltung wird immer wieder die hohe Rückfallquote zum Vorwurf gemacht. Selbst wenn es innerhalb der Strafzeit, die im Durchschnitt bei ca. 12 Monaten liegt, gelingt, dem jungen Gefangenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung unter Achtung der Rechte anderer zu vermitteln, kommt es ganz entscheidend auf die Rahmenbedingungen an, die der Gefangene bei seiner Entlassung vorfindet. Während die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gemeinschaft der gesetzestreuenden Bürger mit der Aufnahme in die Jugendstrafanstalt beginnt, kann und darf sie nicht mit der Entlassung enden.

Wichtig ist, dass das Prinzip des „Förderns und Forderns“ konsequent umgesetzt wird. Die meisten in eine Jugendstrafanstalt eingelieferten Gefangenen verfügen über keinen Berufsabschluss, viele noch nicht einmal über einen Hauptschulabschluss und der Anteil der inhaftierten Jugendlichen mit Migrationshintergrund liegt z. B. in der JVA Wiesbaden zwischen 55 und 60 Prozent (von denen die Russland-Deutschen die größte Gruppe darstellen, gefolgt von Türken und Nordafrikanern). Es handelt sich daher aus der Sicht des Arbeitsmarktes um mehrfach benachteiligte Jugendliche. Angesichts dieser Multiproblemlagen (z. B. keine abgeschlossene Schulausbildung, Ausbildungsabbruch, entstrukturierte Lebensführung, 40 Prozent Drogenabhängige, Nichtbeherrschen der deutschen Sprache, Analphabeten und Legastheniker) ist wegen der relativ kurzen Haftzeit eine Vollausbildung oder eine Ausbildung bis zur Zwischenprüfung nicht möglich. Auch ist eine Vielzahl der inhaftierten Jugendlichen bereits für eine Teilausbildung überfordert. Ein wichtiges Ziel des Jugendstrafvollzuges muss daher die **berufliche Qualifizierung** dieser Zielgruppe mit besonderem Förderungsbedarf sein. Für die meisten in einer Jugendstrafanstalt eingelieferten Gefangenen war bereits vor der Inhaftierung der Zugang zum Arbeitsmarkt erheblich erschwert. Diese Tendenz wird sich fortsetzen, sofern keine Gegensteuerung während der Strafzeit und den ersten Monaten nach der Entlassung erfolgt.

Hinzu kommt, dass in den Erziehungsplan Elemente der Förderung aufgenommen werden sollen, jedoch den für die Planung Verantwortlichen oft die Fähigkeiten und Stärken des Jugendlichen wenig bekannt sind, so dass die zunächst vorherrschende Defizitperspektive vorhandene und förderungswürdige Kompetenzen überlagert.

Angesichts dieser Multiproblemlagen kommt den Leitlinien der Förderung, dem Aufnahmeverfahren und dem Erziehungsplan besondere Bedeutung zu.

Herausgehobenes Teilziel der Erziehung muss die Re-Integration jugendlicher Strafgefangener mit und ohne Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt sein. Die Erreichung dieses Zieles ist in ganz besonderer Weise geeignet, einem Rückfall in strafrechtlich auffälliges Verhalten vorzubeugen.

Folgende Schritte sind zur Zielführung notwendig:

Kompetenzfeststellung:

Fähigkeiten und Förderbedarf der in die Jugendstrafanstalt eingelieferten Gefangenen wird mittels geeigneter Diagnoseverfahren aufgezeigt, Durchführung eines Kompetenzfeststellungsverfahrens (z. B. handwerklich-motorischer Eignungstest – www.hamet.de–) sowie Beobachtungsbögen für Verhaltens- und Kompetenzentwicklung während der Haftzeit, Dokumentation und Rückmeldung von Diagnose- und Beobachtungsergebnissen, Erstellung des Erziehungsplans.

Modulierte Berufsausbildung bzw. –vorbereitung:

Das differenzierte Aus- und Weiterbildungsangebot muss sich an aktuellen Anforderungen einer Ausbildung bzw. des Arbeitsmarktes orientieren und bei ausreichender Haftzeit den jungen Gefangenen selbstverständlich die Möglichkeit eröffnen, eine Vollausbildung oder eine Ausbildung bis zur Zwischenprüfung zu absolvieren. Die fachpraktische Berufsvorbereitung sollte nach bundeseinheitlichen Qualifizierungsbausteinen gegliedert sein, die aus verschiedenen Berufsfeldern stammen und von der zuständigen Kammer anerkannt sind. Das

Modularisierungskonzept bietet vor allem Kurzstraflern eine Chance, während der Haftzeit beruflich verwertbare Handlungskompetenzen zu erwerben und eine Anschlussperspektive nach der Entlassung vorzubereiten.

Weiterentwicklung schulischer Bildungsangebote:

Verbesserung der Integrationschancen durch Berufsorientierungskurse für Migranten, Vorbereitung auf die externe Hauptschulabschlussprüfung, Beherrschen der deutschen Sprache, spezielle Förderkurse für berufliche Qualifizierungen.

Entlassungsplanung:

Aufbau eines Übergangsmagements, welches Inhaftierte nicht nur beim Zugang zu Förderungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsangeboten unterstützt, sondern besonders die Entlassungsvorbereitung und die Zusammenarbeit mit den Arbeitsmarktakteuren, Bildungsträgern und anderen Einrichtungen (z. B. alle Organisationen, die sich mit der (Nach-)Betreuung von Haftentlassenen befassen wie Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe, therapeutische Einrichtungen, Arbeitsagenturen, Handwerks- und Industrie- und Handelskammern).

Als äußerst relevant ist ein sogenanntes Mentoring-Programm zu erwähnen, welches die Eingliederung in die Rechtsgemeinschaft des entlassenen Jugendlichen sichern soll. Mentoring unterstützt die Fortsetzung von in der Haft begonnenen schulischer bzw. beruflicher Qualifizierung und stabilisiert den Entlassenen bei der Re-Integration. Für die individuelle Begleitung von ausgewählten Entlassenen werden ehrenamtlich in der Jugendstrafanstalt tätige Männer und Frauen nach einer entsprechenden Fortbildung eingesetzt.

Vor wie nach gibt es eine Vielzahl von Fällen, wo die Integration des Entlassenen trotz der während der Haftzeit erworbenen guten beruflichen Qualifikation und seines geänderten Sozialverhaltens an unglücklichen Rahmenbedingungen scheitert (z. B. falsche Verdächtigung durch Arbeitskollegen, unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung, notwendige wiederholte ergebnislos verlaufende Vorsprachen bei Behörden und Ämtern). Hier kann die Mentorin oder der Mentor helfen, dass ein Straftentlassener nicht resigniert und die Eingliederung vorzeitig scheitert.

Stellungnahme zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1 Anwendungsbereich

Der BSBD-Hessen begrüßt ausdrücklich, ein Gesetz für den Jugendstrafvollzug in Hessen mit eigenständigem Regelungscharakter zu schaffen.

Zu §§ 2 und 3 Generalpräventive Aufgabe und Erziehungsziel

§ 91 JGG nennt die Aufgabe des Jugendstrafvollzuges. In Abs. 1 ist der Erziehungsauftrag klar formuliert.

Erziehung, als Rahmenbegriff für die im Jugendstrafvollzug zu erfüllende Aufgabe, weist auf die Ganzheitlichkeit derselben hin und umfasst alle Förderungsmaßnahmen als erzieherische Maßnahmen im Einzelfall. Sie sind individuell zu gestalten, um einen jungen Menschen zur Einsicht zu verhelfen, nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug ein Leben ohne Straftaten zu führen. **Einsicht** wiederum bedeutet, den Blick des einzelnen Gefangenen zu sich selbst zu leiten, um auf Grund eigener Erkenntnis die Überzeugung zu einer Lebenswende zu bekommen. Die darin liegende **Ganzheitlichkeit** der Hilfsangebote unterscheiden den Jugendstrafvollzug vom Erwachsenenstrafvollzug. Der Rahmenbegriff Erziehung macht diesen Unterschied deutlich. Er umfasst alle Förderungsmaßnahmen schulischer, beruflicher, therapeutischer, sportlicher und sonstiger erzieherischer Art, mit denen die Einsicht bei dem jungen Gefangenen zu wecken ist und zugleich soziale Kompetenz vermittelt wird. Der Rahmenbegriff „Erziehung“ konkretisiert sich im Erziehungsplan durch spezielle

individuelle Förderungsmaßnahmen als erzieherische Angebote. Auch ergibt sich aus § 1 Abs. 1 KJHG (SGB VIII) für jeden jungen Menschen „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf **Erziehung** zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

Daher sollte das Erziehungsziel in § 2 und die generalpräventive Aufgabe in § 3 stehen. Soziale Integration der straffällig gewordenen jungen Gefangenen und ihre sichere Unterbringung sollen gleichrangig sein.

Zu § 4 Gestaltung

Für die Fassung des § 4 wird unter Hinweis auf die Vorbemerkungen folgender Vorschlag unterbreitet:

(1) Der Vollzug der Jugendstrafe ist erzieherisch zu gestalten. Alle Gefangenen sind gleichermaßen in der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer zu fördern.

Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.

Als Abs. 6 sollte angefügt werden.

(6) Sachliche Mittel, personelle Ausstattung und Organisation der Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges werden an dessen Zielsetzung und erzieherischen Ausgestaltung ausgerichtet.

Zu § 5 Bereitschaft (Pflicht) zur Mitwirkung

Unter Hinweis auf § 6 Abs. 4 wird folgende Fassung empfohlen:

Der junge Gefangene ist anzuhalten und zu überzeugen, an der Erreichung des Erziehungsziels konstruktiv mitzuwirken.

Zu § 6 Leitlinien der Erziehung

Für § 6 Abs. 1 Satz 2 wird folgende Fassung empfohlen:

Hierzu kann der Vollzug in geeigneten Fällen aufgelockert und weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.

Für § 6 Abs. 3 wird folgende Fassung empfohlen:

Die Erziehung richtet sich insbesondere auf schulische Bildung, berufliche Qualifizierung und arbeitspädagogische Angebote, soziales Training, Sport und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit, der Außenkontakte sowie die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten und ihren Folgen.

Zu § 7 Stellung des jungen Gefangenen

Für § 7 Abs. 2 wird folgende Fassung empfohlen:

(2) Vollzugliche Maßnahmen werden mit dem jungen Gefangenen erörtert.

Zu § 10 Vorbereitende Untersuchung, Mitwirkung des jungen Gefangenen

Durch eine Optimierung der Zugangsdiagnostik könnte eine verbesserte Analyse sozialer, schulischer und beruflicher Defizite des einzelnen Gefangenen erreicht und dadurch die Grundlage für zielgenaue und bedarfsorientierte Förderungsangebote geschaffen werden. Bei dieser von Prof. Göppinger konzipierten und von Prof. Bock (Universität Mainz) fortentwickelten Methode der Idealtypischen Vergleichenden Einzelfall-Analyse (MIVEA) geht es weniger um Erklärungen für das Fehlverhalten des Gefangenen als um die Frage, woran die kriminelle Gefährdung des Jugendlichen oder Heranwachsenden erkennbar ist. MIVEA bietet insoweit eine wissenschaftlich abgesicherte und bereits in der Jugendhilfe und im Jugendstrafverfahren erprobte Möglichkeit, die kriminelle Gefährdung gerade junger Menschen erkennbar zu machen. Auf der Grundlage einer umfassenden Analyse ihres Sozialverhaltens können die im Bezug auf eine Rückfallvermeidung notwendigen wirksamen Maßnahmen für den jeweiligen Einzelfall im Sinne einer Interventionsprognose vorgeschlagen werden.

Es wird daher folgender Änderungsvorschlag für die Überschrift und die Absätze 2 und 3 des § 10 unterbreitet:

§ 10 Zugangsdiagnostik, Mitwirkung des jungen Gefangenen

(2) Die für die individuelle Förderung eines Gefangenen erforderlichen Maßnahmen sind durch eine optimierte Zugangsdiagnostik zu ermitteln. Die Untersuchungen erstrecken sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse sowie alle sonstigen Umstände, deren Kenntnis für eine zielführende, erzieherisch ausgerichtete Vollzugsgestaltung und für die Eingliederung nach der Entlassung notwendig erscheint.

(3) Der Erziehungsplan wird mit dem jungen Gefangenen erörtert. Sinnvolle Anregungen und Vorschläge werden einbezogen. Die vereinbarte Erziehungsplanung ist für den jungen Gefangenen verpflichtend.

Zu § 11 Erziehungsplan

Für § 11 Abs. 5 wird folgende Fassung empfohlen:

(5) Der Erziehungsplan und seine Fortschreibung werden dem Vollstreckungsleiter bekannt gegeben. Den Personensorgeberechtigten wird der Erziehungsplan und seine Fortschreibung auf Wunsch bekannt gegeben und mit ihnen erörtert.

Zu § 12 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

Der BSBD-Hessen begrüßt die Möglichkeit der Verlegung in den Erwachsenenvollzug (Ausnahme aus dem Jugendstrafvollzug), wenn der junge Gefangene dort zur Aufnahme oder Fortführung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung besser gefördert werden kann oder wegen seiner Nichteignung zum Schutze der Mitgefangenen aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen werden muss.

Jedoch sollte die Rücknahme des Gefangenen in den Jugendstrafvollzug möglich sein, wenn die Förderung im Erwachsenenstrafvollzug nicht möglich ist oder sich nicht verwirklichen lässt oder ansonsten die Voraussetzungen für die Ausnahme nicht mehr vorliegen.

Zu § 13 Sozialtherapie

Diese Regelung ist mit einem hohen Kostenaufwand verbunden. Nachdem die Begrifflichkeiten „Jugendstrafanstalt“ und „getrennte Abteilungen“ durch § 71 des Entwurfs definiert werden, sollte aus Gründen des ökonomischen Einsatzes der verfügbaren Haushaltsmittel für die Realisierung einer notwendigen sozialtherapeutischen Behandlung die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen der Binnendifferenzierung bedarfsdeckend eine oder mehrere Wohngruppen für sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen herzurichten und vorzusehen. Wohngruppenübergreifende sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen sind möglich.

Auch sollte darüber nachgedacht werden, ob der Jugendstrafvollzug auf Grund der ihm immanenten therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen auf die Ebene einer sozialtherapeutischen Anstalt zu stellen ist.

Zu § 14 Offener und geschlossener Vollzug

Nach § 14 Abs. 1 wird im Jugendstrafvollzug der geschlossene Vollzug zum Regelvollzug. Dies wird vom BSBD-Hessen ausdrücklich begrüßt.

Diese Aussage kommt der Realität in Hessen wesentlich näher, denn z. Zt. (Stand: Dezember 2006) sind von den 386 in Hessen eine Jugendstrafe verbüßenden Gefangenen nur 8 im Freigang. Ein Verhältnis was mit Sicherheit nicht dem § 14 Abs. 2 entspricht und mit Abstand das schlechteste von 16 Bundesländern ist.

Zu § 15 Lockerungen des Vollzuges

Die Sorge um die Innere Sicherheit und die Angst vor dem Verbrechen haben in den letzten Jahren das subjektive Sicherheitsgefühl der Öffentlichkeit zunehmend beeinträchtigt. Die Menschen sehnen sich nach einem Gefühl der Sicherheit, sie sehen eine ganze Reihe ihrer Individualrechte von den bösen Rechtsstörern – denen

teilweise jedes Empfinden für Recht und Unrecht fehlt – bedroht und verlangen in einem demokratischen Rechtsstaat, dass der Sicherung des Rechtsfriedens wieder mehr Bedeutung zukommt. Auch Vollzugslockerungen, die aus Gründen der Integration des Gefangenen in die Rechtsgemeinschaft das immer bestehende Restrisiko eines Missbrauchs nicht bis auf den letzten Zweifel berücksichtigten, stießen bei den Bürgerinnen und Bürgern zunehmend auf Unverständnis und Ablehnung. Die schlagwortartige Formulierung: „Sicherheit vor Therapie“ gewann immer mehr an Bedeutung.

Bereits 20 Jahre nach Inkrafttreten des StVollzG plädierte Prof. Schüler-Springorum, in den siebziger Jahren ein Vordenken der Strafvollzugsreform, für einen „Perspektivenwechsel“ und formulierte: „Der Täter darf nicht das einzige Rechtssubjekt bleiben, sondern das Opfer muss endlich die gebührende Aufwertung erfahren.“ Den rechtschaffenen Bürgern muss man die Furcht vor dem Verbrechen mildern.

Zunehmend setzte sich die Erkenntnis durch, dass eine moderne Kriminalpolitik neben dem Täter, den Fragen nach den Ursachen der Kriminalität und den Möglichkeiten der Resozialisierung den Schutz des Bürgers in den Vordergrund zu stellen hat. Denn wer sich fürchtet, verlangt nach Sicherheit und Prävention.

Für die Vollzugspraxis bedeutete dies, dass die Unterbringung im offenen Vollzug und Vollzugslockerungen nur noch dann gewährt wurden, wenn dies im Hinblick auf die Entwicklung des Gefangenen im Vollzug und unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit verantwortet werden konnte (vgl. § 88 Abs. 1 JGG). Hierdurch wurden nicht nur die von der Allgemeinheit angeprangerten Missbrauchsfälle drastisch gesenkt und die Reputation des Strafvollzuges und seiner Bediensteten in der Öffentlichkeit verbessert, sondern auch Raum für eine ergebnisorientierte Vollzugsarbeit geschaffen.

Zu § 15 Abs. 3 wird folgende Fassung empfohlen:

(3) Die Lockerungen dürfen mit Zustimmung des Gefangenen gewährt werden, wenn dies im Hinblick auf die Entwicklung des Gefangenen und unter Berücksichtigung des Sicherheitsbedürfnisses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

Anmerkung zu § 15 Abs. 2 Nr. 3 (Unterbringung in einer besonderen Erziehungseinrichtung oder in Übergangseinrichtungen freier Träger)

§ 91 Abs. 3 JGG ist als gesetzliche Experimentierklausel für die Vollzugsbehörden ausgestattet. Sie ermächtigt zu individuellen wie auch strukturellen „Modellversuchen“. Damit stellt sich die Frage nach den Rechtsfolgen des § 91 Abs. 3 JGG. Das heißt, in welchem Umfang und in welchen Grenzen können Private beim Vollzug der Jugendstrafe herangezogen werden? Die Grundentscheidung des § 92 Abs. 1 JGG ist eindeutig. Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafanstalten (staatlichen Anstalten) vollzogen. Damit ist nicht nur die grundsätzliche Frage nach dem Ort, - sondern auch die diejenige nach dem Träger des Jugendstrafvollzuges entschieden. Träger des Jugendstrafvollzuges ist die öffentliche Hand. Dies erfolgt bereits aus dem Umstand, dass Strafe und Strafvollzug nach dem Grundgesetz als notwendige Staatsaufgaben anzusehen sind. Diesen Aspekt hat das Bundesverfassungsgericht namentlich aus dem Resozialisierungsauftrag hergeleitet (BVerfGE 98, S. 169, 199). Dies bedeutet:

- Ein Rückzug der staatlichen Vollzugsverwaltung aus dem Jugendstrafvollzug ist weder mit dem JGG noch mit dem Grundgesetz vereinbar. Private können nach der Experimentierklausel des § 91 Abs. 3 JGG zwar an der Erfüllung des staatlichen Auftrags mitwirken, dürfen ihn aber weder ersetzen noch verdrängen.
- Sofern Private bei der Erfüllung der Jugendvollzugsaufgaben mitwirken, hat die öffentliche Hand ihre fortdauernde Verantwortung durch Aufsichts-, Beratungs- und Korrekturpflichten wahrzunehmen.
- Hierzu bedarf die öffentliche Hand ihrerseits eines eigenen, fachlich geeigneten und ausgebildeten Personals im Sinne des § 91 Abs. 4 JGG. Dieses muss im Rahmen der staatlichen Vollzugsbehörden, also entweder bei Vollzugsanstalten oder aber sonstigen geeigneten staatlichen Stellen angesiedelt sein.

- o Gem. Art. 33 Abs. 4 GG ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Dieser sog. „Beamtenvorbehalt“ wirkt unmittelbar zugleich als Staatsvorbehalt. Da Beamte nur bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften beschäftigt werden dürfen, müssen Tätigkeiten, welche ausschließlich von Beamten wahrgenommen werden dürfen, notwendig von öffentlich-rechtlichen Trägern erfüllt werden. Dieser Grundsatz setzt daher der Übertragung von Aufgaben des Jugendstrafvollzugs an freie Träger verfassungsrechtlich ganz enge Grenzen.

Zu § 16 Urlaub aus dem Vollzug

Die Aussage in Abs. 1, dass Urlaub „in der arbeitsfreien Zeit“ gewährt werden kann, ist nicht verständlich. Gem. § 27 Abs. 5 kann der Gefangene – soweit er seine Pflicht zur Ausübung der zugewiesenen Tätigkeit ein Jahr erfüllt hat – achtzehn Werktage von der Tätigkeit freigestellt werden. Auf die Zeit der Freistellung wird Urlaub aus der Haft angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt Kann daher einem arbeitenden Gefangenen, der noch keinen Freistellungsanspruch erworben hat, nur an arbeitsfreien Wochenenden oder Feiertagen Urlaub gewährt werden? Ein wegen Arbeitsmangel als beschäftigungslos geführter Gefangener kann daher auch an Wochentagen Urlaub erhalten! Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollten daher die Worte „in der arbeitsfreien Zeit“ ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 19 Entlassungsvorbereitung

Die Vollzugspraxis hat immer wieder gezeigt, dass offene Abteilungen im geschlossenen Vollzug zu schwerwiegenden Störungen der Sicherheit und Ordnung führen. Gefangene, die ständig zwischen Freiheit und geschlossenem Vollzug wechseln, werden zur Begierde der Gefangenen im geschlossenen Vollzug, für sie unerlaubt verbotene Dinge (z. B. Drogen) in den geschlossenen Vollzug einzubringen. Dies kann durch sogenannte verschluckte Container oder auch getarnter über die Anstaltsmauer geworfener Behältnisse geschehen. Sollte der in der offenen Abteilung befindliche Gefangene zu diesen Diensten nicht bereit sein, wird er von den Gefangenen des geschlossenen Vollzuges oder bereits in Freiheit befindlichen Kumpels nicht selten durch Androhung einer Körperverletzung dazu erpresst. Es wird daher folgende Änderung des zweiten Satzes von Absatz 3 empfohlen:

Im Übrigen sollen sie zur Entlassungsvorbereitung in eine offene Abteilung außerhalb des geschlossenen Vollzuges verlegt werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 vorliegen.

Zu § 21 Unterbringung

Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. hat bereits mit Entscheidung vom 15. 08. 1985 (NStZ 85, 572 f. = StV 86, 27 f.) festgestellt, dass die Belegung eines 12 qm großen Haftraumes mit 3 Gefangenen menschenrechtswidrig ist. Das Bundesverfassungsgericht hat mit den Beschlüssen vom 27. 02. 2002 (EuGRZ 2002, 196 – 198) und vom 13. 03. 2002 (EuRGZ 2002, 198) entschieden, dass auch nur die **vorübergehende Mehrfachunterbringung von Gefangenen in einem Haftraum zur Ruhezeit** eine Missachtung der unantastbaren Menschenwürde darstellt, deren Achtung und Schutz nach Art. 1 Abs.1 Satz 2 Grundgesetz Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist.

Um auch Vorfälle, wie das Ermorden von jungen Strafgefangenen durch Mitgefangene (Jugendstrafanstalt Icktershausen und Jugendstrafanstalt Siegburg) zu vermeiden, **sind** junge Gefangene während der Ruhezeit allein im Haftraum unterzubringen.

Es wird daher folgende Änderung von § 21 Abs. 3 Satz 1 empfohlen:

Während der Ruhezeit wird der junge Gefangene allein im Haftraum untergebracht.

Zu § 22 Kleidung

Es muss darauf hingewiesen werden, dass eine Umkehrung des Regel-Ausnahmeverhältnisses des § 20 StVollG für den Jugendvollzug eine kostenintensive

Regelung darstellt. Die zur Durchführung der Pflege und Reinigung der eigenen Kleidung erforderlichen Einrichtungen sind selbstverständlich auch kostenverursachend. Doch das Problem ist das durch diese Regelung gebundene Personal. So müssen die meist von den Angehörigen der Gefangenen in die JVA gebrachten Kleidungsstücke einer sehr sorgfältigen und zeitintensiven Kontrollen (z. B. auf in der Kleidung versteckte Drogen) unterzogen werden. Der Gefangene muss in seinem Haftraum eine größere Anzahl von Kleidungsstücken aufbewahren, um regelmäßig wechseln zu können. Dies bedeutet, dass die aus Sicherheitsgründen durchzuführenden Haftraumkontrollen einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen und damit Vollzugspersonal gebunden wird. Auf das von der Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz erarbeitete Zeitmessverfahren nach Refa für eine Haftraumkontrolle darf hingewiesen werden. Allein diese Regelung erfordert eine deutliche Personalverstärkung.

Die Überlassung von Privatkleidung an junge Gefangene ist in den meisten Vollzugseinrichtungen aus Gründen der Ordnung und des geordneten Zusammenlebens wieder abgeschafft worden. Private Kleidung diente den Gefangenen oft als Mittel, Tauschgeschäfte zu tätigen. Dabei kam es zu nicht mehr überschaubaren Abhängigkeiten unter den Gefangenen. In zahlreichen Fällen wurde massiver Druck auf jene Gefangene ausgeübt, die im Besitz hochwertiger Markenkleidung waren, diese an andere abzugeben. Gedroht wurde dabei oftmals mit körperlicher Gewalt. Nach Abschaffen des Tragens der privaten Kleidung im geschlossenen Vollzug sind die Fälle von „Abziehereien“ deutlich zurückgegangen. Den jungen Gefangenen wird der Anlass genommen, einen Mitgefangenen auf Grund seiner hochwertigen Markenkleidung zu beneiden und diese durch Drohung oder auch gewaltsam an sich zu bringen.

Angesichts dieser Sachlage plädiert der BSBD-Hessen dafür, dass die jungen Gefangenen in der Regel Anstaltskleidung tragen. Im Ausnahmefall kann das Tragen von Privatkleidung zugelassen werden, wenn die skizzierten Risiken beherrscht werden können.

Zu § 23 Besuche

Die ganz enorme Ausweitung der Besuchszeit dürfte sich als äußerst personalintensiv erweisen, so dass die vorgegebene monatliche Mindestbesuchszeit mit dem vorhandenen Personal nicht umsetzbar sein dürfte. Eine entsprechende Regelung sollte nur vorgesehen werden, wenn eine aufgabenangemessene Verstärkung des Personals sichergestellt ist. Eine weitere zwingende Voraussetzung ist, dass die Jugendstrafanstalt auch über die baulichen Möglichkeiten und finanziellen Mittel verfügt, die zur Schaffung zusätzlicher Besuchsräume zwingend benötigt werden.

Kinder von jungen Gefangenen, für die Langzeitbesuche vorzusehen sind, sollten spezifischen Prüfungskriterien unterworfen sein, die in das Ermessen der Anstalt gestellt werden. Bei solchen Besuchen sollte sichergestellt sein, dass Kinder in Begleitung einer zuverlässigen erwachsenen Person die Besuche abwickeln.

Zu § 24 Schriftwechsel

In § 24 Abs. 4 sollte das Wort „Behandlung“ durch „Erziehung“ ersetzt werden.

Zu § 28 Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen und Unterbringung auf Freiwilliger Grundlage

Die Unterbringung auf freiwilliger Grundlage zur Fortführung einer Ausbildungsmaßnahme über den Entlassungszeitpunkt hinaus ist aus Behandlungsgesichtspunkten zunächst begrüßenswert. In der Praxis wird die Teilnahme bereits entlassenen Gefangener an Ausbildungsmaßnahmen nicht unerhebliche sicherheitstechnische Probleme aufwerfen, weil diese Maßnahme mit einem beträchtlichen und personalintensiven Kontrollaufwand verbunden wäre. Auf die Ausführungen zu § 19 darf hingewiesen werden.

Zu § 32 Gestaltung der freien Zeit, Sport

Um die besondere Bedeutung der Freizeitgestaltung für ein künftiges straffreies Leben zu betonen, wird unter Hinweis auf § 11 Abs. 3 Nr. 6 empfohlen, dem § 32 Abs. 1 folgenden letzten Satz anzufügen:

Soweit im Erziehungsplan vorgesehen, ist die Teilnahme des jungen Gefangenen an Freizeitangeboten verpflichtend.

Zu § 34 Gesundheitsfürsorge

Die Verlängerung der Zeit des Aufenthalts im Freien auf täglich mindestens zwei Stunden wirkt sich besonders personalintensiv aus. Daher sollte eine Umsetzung nur dann vorgenommen werden, wenn das Personal aufgabenangemessen erhöht worden ist. Besonders in den Wintermonaten dürfte eine solche Regelung zu ernststen organisatorischen Schwierigkeiten bei jenen Gefangenen führen, die in Arbeits- und Ausbildungsprozesse eingebunden sind.

Zur Bekämpfung der Subkultur und zum wirksamen Schutz der Gefangenen untereinander ist es bisher in den Jugendstrafanstalten bereits notwendig, dass der Aufenthalt der Gefangenen im Freien in kleinen Gruppen unter verstärkter Beaufsichtigung durch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes stattfindet. Dies bedeutet, dass z. B. in einer Jugendstrafanstalt mit einer Belegung von 400 Gefangenen bei einem Aufenthalt im Freien von nur einer Stunde für das Abhalten der täglichen Freistunden 10 bis 12 Stunden benötigt werden und diese von 4 Vollzugsbediensteten zu beaufsichtigen sind. Eine zeitliche Ausdehnung des Aufenthalts im Freien könnte somit nur durch Vergrößerung der Gefangengruppen erfolgen. Eine solche Maßnahme wäre zwangsläufig mit erheblichen Sicherheitsproblemen behaftet.

Auch sollte in § 34 Abs. 2 um den Satz ergänzt werden, dass die tägliche Zeit des Aufenthalts im Freien zur sportlichen Betätigung genutzt werden sollte.

Zu § 44 Konfliktregelung

Diese Regelung wird vom BSBD-Hessen ausdrücklich begrüßt. Hiermit wird die Möglichkeit geschaffen, das bewährte Verfahren der Nr. 86 Abs. 1 VVJug beizubehalten, das den Vollzugsbediensteten die unmittelbare Reaktion auf ein Fehlverhalten des jungen Gefangenen erlaubt.

Zu § 43 Unmittelbarer Zwang

Auch in den Jugendstrafanstalten werden – insbesondere während des Nachtdienstes - von den Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes Schusswaffen getragen. Was kann z. B. eine schusswaffentragende Beamtin tun, wenn ihr männlicher Kollege von einem körperlich sehr großen und starken Gefangenen außerhalb des Haftraums angefallen, wehrlos auf dem Boden liegend, mit bloßen Händen gewürgt wird? Die Schusswaffe darf die Beamtin nicht gebrauchen, da der Gefangene weder eine Waffe noch ein gefährliches Werkzeug hat. Eine Meuterei liegt auch nicht vor und fliehen will der Gefangene auch nicht, da er laut äußert, nur den einen Wunsch zu haben, den überwältigten Beamten mit bloßen Händen zu töten.

Es sollte daher geprüft werden, ob § 43 Abs. 7 um den Sachverhalt ergänzt werden sollte, dass auch Schusswaffen gegen Gefangene gebraucht werden dürfen, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen sich gegen Leib und Leben richtenden Angriff von sich oder einem Dritten abzuwenden.

Zu § 45 Disziplinarmaßnahmen

Zur Sicherung des „Betriebsfriedens“ muss es möglich sein, einen Gefangenen vom Arbeits- oder Ausbildungsplatz bzw. vom Schulunterricht für die Dauer von zwei Wochen unter Wegfall der Bezüge zu entfernen.

Für § 45 Abs. 2 Nr. 3 wird folgende Fassung empfohlen:

3. der Ausschluss vom Arbeits- oder Ausbildungsplatz bzw. vom Schulunterricht bis zu zwei Wochen unter Wegfall der Bezüge,

In § 45 Abs. 2 werden die bisherigen Nummern 3 und 4 die Nummern 4 und 5.
Die Aussage in § 45 Abs. 6 Satz 1, dass Disziplinarmaßnahmen vom **Anstaltsleiter** anzuordnen sind, wird BSBD-Hessen besonders begrüßt. Dies war bisher in Hessens Jugendstrafanstalten nicht der Fall, da die Disziplinarbefugnis auf die Abteilungsleiter und bei Verhinderung auf deren Vertreter mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde delegiert war, obwohl § 115 Abs. 2 Satz 1 JGG für den Jugendstrafvollzug vorschreibt, dass Disziplinarmaßnahmen (Hausstrafen) vom Anstaltsleiter (Vollzugsleiter) zu verhängen sind.

Anmerkung zu den Disziplinarmaßnahmen (Ersatz von Aufwendungen)

Gem. § 4 Abs. 4 sollen die berechtigten Opferinteressen bei der Erreichung des Erziehungszieles einbezogen und bei dem jungen Gefangenen soll die Einsicht in die beim Opfer verursachten Tatfolgen geweckt und durch geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen vertieft werden.

Der BSBD-Hessen vermisst daher eine an den § 93 StVollzG anlehrende Vorschrift zum Ersatz von Aufwendungen, die der junge Gefangene durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung eines anderen Gefangenen verursacht hat. Auch und gerade den jungen Gefangenen sollte im Rahmen des Erziehungsauftrags verdeutlicht werden, dass sie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden – insbesondere gegenüber Dritten – haftbar gemacht werden können.

Zu § 71 Jugendstrafanstalten

In der Praxis besteht für eine gemeinsame Unterbringung männlicher Gefangener mit ihren Kindern in einer Jugendstrafanstalt keine Notwendigkeit. Die Regelung sollte daher auf den Frauenvollzug beschränkt bleiben.

Unter Hinweis auf die Erläuterungen zu § 21 Abs. 3 sollte § 71 Abs. 5 ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 72 Vollzugsbedienstete

Für § 72 Abs. 1 Satz 1 wird folgende Fassung empfohlen:

Den Jugendstrafanstalten wird für die Erreichung des Erziehungszieles die erforderliche Anzahl von Bediensteten, insbesondere des allgemeinen Vollzugsdienstes, des höheren, gehobenen und mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, des Werkdienstes sowie des medizinischen, pädagogischen, psychologischen und sozialen Dienstes zur Verfügung gestellt.

Zu § 73 Innerer Aufbau der Jugendstrafanstalt und Aufsicht

Für § 73 Abs. 1 wird folgende Fassung empfohlen:

Der Anstaltsleiter vertritt die Jugendstrafanstalt nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug. Er kann bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

fakultativ:

Der Anstaltsleiter vertritt die Jugendstrafanstalt nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug. Er kann bestimmte Aufgabenbereiche auf einzelne Vollzugsbedienstete oder ihnen gemeinsam übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung vorbehalten, sofern die Übertragung von Verantwortung vorgesehen ist.

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit sollte auch im § 73 die männliche Form (Anstaltsleiter) wie im gesamten Gesetzentwurf gewählt werden (siehe hierzu § 45 Abs. 6 oder § 78). Auch wird im Gesetzentwurf durchgehend der Begriff „der junge Gefangene“ und niemals „die junge Gefangene“ gebraucht.

Zu § 74 Vollstreckungsplan, Verlegungen

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 92 Abs. 3 JGG über Ausnahmen vom Jugendstrafvollzug der Vollstreckungsleiter (§ 82 JGG) zu entscheiden hat.

Zu § 75 Zusammenarbeit

Es wird folgende Fassung empfohlen:

Alle im Jugendstrafvollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzuges, insbesondere die Erreichung des Erziehungszieles, zu erfüllen.

Zu § 78 Konferenzen

Es wird folgende Fassung empfohlen:

Zur Aufstellung, Überprüfung und Fortschreibung des Erziehungsplanes, bei Disziplinarmaßnahmen und zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzuge führt der Anstaltsleiter Konferenzen mit an der Erziehung maßgeblich Beteiligten durch.

Anmerkung zu Untersuchungshaft

Die Ausgestaltung des Jugendvollzuges im Sinne von § 119 StPO sollte in das Jugendstrafvollzugsgesetz wegen der Einheitlichkeit der Jugendkriminalrechtspflege einbezogen werden (vgl. dazu Empfehlungen der Jugendstrafvollzugskommission).

Klaus Winchenbach
Ltd.Reg.Dir i.R.
Kleebergerstr.21
winchenbach@online.de

Bu. d. 05.01.07



Zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zu einem hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz vom 04.09.06 wird wie folgt Stellung genommen:

Vorbemerkung:

Positiv ist anzumerken, dass der Gesetzentwurf- anders als der Entwurf des BMJ aus 2004- weitgehend auf Gesetzesverweisungen verzichtet. Andererseits ist dem Entwurf anzusehen, dass er unterschiedliche vollzugspolitische Grundaussagen (Erziehung in möglichst freien Formen einerseits und absoluter Schutz der Allgemeinheit –Entlassungsurlaub mit elektronischer Fußfessel !-andererseits) nicht stimmig zusammenführen kann.

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften erscheinen dem Uz. änderungswürdig:

Zu §§ 2,3

Die beiden Vorschriften sollten in der Reihenfolge ausgetauscht werden.

Begründung:

Da nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.06 auch dem Erziehungsziel des § 91 Abs.1 JGG Grundrechtsrang mit Ewigkeitsgarantie eingeräumt wird, muß diese vorrangige Zielsetzung auch in der formalen Reihenfolge der Gesetzaufgaben Ausdruck finden.

Zu § 6 Abs. 1 u. 2

Auf die genannten Absätze der Vorschrift sollte verzichtet werden.

Begründung:

Die genannten Passagen erscheinen an dieser Stelle deplaziert. (§ 6Abs. 1 S.3: „Hierzu kann der Vollzug weitgehend in freien Formen durchgeführt werden“ wobei?, bei der qualifizierten Diagnostik?) und z.T. für die Vollzugspraxis auf Grund der konkreten Vorgaben über die Definition einer „ Qualifizierten Diagnostik“ einengend. Bekanntlich gibt es eine Vielzahl von Diagnosemethoden, die zu einem aussagefähigen Ergebnis führen. Hier sollte den Vollzugsanstalten Freiraum gelassen werden.

Zu §7 Abs.2

Die Passage ist überflüssig

Begründung:

Es ist unklar , was unter „ vollzuglichen Maßnahmen“ gemeint ist (beeinträchtigende Eingriffe?). Da zur Erziehung des Jugendlichen naturgemäß die persönliche Auseinandersetzung und Erörterung (vergl.auch § 10 Abs.3) gehört , ist die „ Erläuterung „ vollzuglicher Maßnahmen Bestandteil der Erziehung.

Zu § 12 Abs.2

Die Vorschrift erscheint missverständlich (was ist wichtiger Grund?)

Begründung:

Die (befristete) Unterbringung eines Jugendlichen in einer Erwachsenenanstalt kann nur zur Wahrnehmung von Terminen (Gerichte, medizinische Termine) nicht aber aus Sicherheitsgründen zulässig sein.

Zu § 13

Die Vorschrift sollte eine Fassung erhalten, die das Anliegen für die Vollzugspraxis handhabbar macht.

Begründung:

Der Entwurf will offensichtlich diejenigen Täter, die Delikte Gemäß den §§ 174-180, 182 begangen haben sowie bestimmte Gewalttäter einer sozialtherapeutischen Behandlung-auch gegen ihren Willen- zuführen. Nach der Gesetzessystematik wäre dieser Umstand in § 11 Abs 3 Nr.4 zu berücksichtigen. Da weder die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Anstalt für Jugendliche noch eine entsprechende Abteilung innerhalb einer Jugendstrafanstalt nach dem vorliegenden Entwurf vorgesehen ist, soll die „besondere sozialtherapeutisch Behandlung“ offenkundig in der „Stammanstalt“ erfolgen. Hierzu müsste dann aber auch seriöserweise eine Passage in das Gesetz aufgenommen werden, die die entsprechende zusätzliche personelle und sächliche Ausstattung zur Umsetzung dieser Behandlung einfordert.

Zu §14 Abs. 1

Die Vorschrift trägt in der vorgelegten Fassung nicht den vollzuglichen und jugendrichterlichen Bedürfnissen Rechnung.

Begründung:

Von der (anfänglich) grundsätzlichen Unterbringung im geschlossenen Vollzug muß es bei Strafantritt Ausnahmen geben können. Dies gilt insbesondere dann, wenn der sich auf freiem Fuß befindliche Verurteilte sich in einem Ausbildungsverhältnis befindet, durch den Strafantritt seine Stelle verlieren würde und der Vollstreckungsleiter die Unterbringung im offenen Vollzug für verantwortbar erachtet.

Zu § 15 Abs.2 Nr.3

Die Vorschrift ist im Kontext mit den vorausgehenden Bestimmungen unverständlich.

Begründung:

Sofern mit der Unterbringung in einer besonderen Erziehungseinrichtung lediglich die dortige Anwesenheit des Gefangenen während des Tages (und nicht auch nachts oder noch länger) gemeint ist, wird diese Konstellation bereits mit dem Ausgang (§15 Abs.2 Nr.2) erfasst. Sollte die Unterbringung über einen den Zeitraum eines Tages hinausgehende Zeit andauern und dies nicht im Wege des Urlaubs (§ 16) ermöglicht werden, müsste klargestellt werden, dass sich der Gefangene weiterhin rechtlich im Strafvollzug befindet.

Zu § 19 Abs. 3

Die Vorschrift erscheint hinsichtlich der Rechtsposition des Gefangenen während des Aufenthaltes in einer außervollzuglichen Einrichtung unklar.

Begründung:

Bisher war die zur Entlassungsvorbereitung erfolgte Umsetzung in eine außervollzugliche Einrichtung nur im Wege des Urlaubs- und daher lediglich begrenzt – möglich. Mit der vorliegenden Vorschrift soll offenkundig ein längerer Aufenthalt in einer Übergangseinrichtung eines freien Trägers bis hin zur Entlassung eingeführt werden. Es müsste folgerichtig eine Klarstellung in der Weise erfolgen, dass dieser Aufenthalt in der außervollzuglichen Einrichtung dem Aufenthalt im offenen Vollzug gleichzusetzen ist. Die in Abs3 S.2 vorgesehene Einrichtung einer „offenen Abteilung“ innerhalb des geschlossenen Vollzuges sollte nicht bindend vorgeschrieben sondern den Anstalten vor Ort anheimgegeben werden. Die mit einer Umsetzung von (insbesondere) jungen Gefangenen aus einer Wohngruppe mit den dort bekannten Bezugspersonen in eine „ Entlassungsabteilung“, (deren Personal den Probanden nicht kennt) verbundenen Belastungen sind für die Entlassungsvorbereitungen häufig eher hemmend als förderlich.

Zu § 19 Abs.4 u.Abs.6

Der Einsatz der elektronischen Fußfessel für außerhalb des Vollzuges vorzunehmende Entlassungsvorbereitungen ist für die Vollzugspraxis entbehrlich.

Begründung

Die elektronische Kontrolle erfasst lediglich die Daten, die die vorgegebenen Anwesenheitszeiten an einem bestimmten Ort wiedergeben. Wo der Träger der Fußfessel sich in den Zwischenzeiten aufhält und was er macht wird nicht registriert. Wenn die Vollzugsbehörde die Befürchtung hegt, dass der Gefangene nicht die zur Entlassungsvorbereitung anzulauenden Stellen aufsuchen wird, bietet sich- wie in der Vergangenheit erfolgreich praktiziert- ein Ausgang in Begleitung eines sachkundigen Bediensteten an. Diese Alternative dürfte nicht nur sachgerechter (Hilfestellung beim Umgang mit Behörden) sondern auch wirtschaftlicher sein.

Zu § 21 Abs.3 S.1

Die Einzelunterbringung bei Nacht ist in stringenter Form einzufordern.

Begründung:

Die Probleme , die mit der Mehrfachbelegung von Hafträumen durch Jugendliche entstehen (Subkultur, Unterdrückung, Nötigung usw) sind bekannt. Daher sollte die Einzelunterbringung bei Nacht zwingend in Form einer Istvorschrift in das Gesetz aufzunehmen.

Zu § 29 Abs.5 S.1

Die Erhebung des Haftkostenbeitrages sollte nicht als Regelfall sondern im Einzelfall für zulässig erachtet werden.

Begründung:

In der vorliegenden Fassung soll der Haftkostenbeitrag grundsätzlich von jedem Gefangenen erhoben werden. Abgesehen davon, dass nur wenige Fälle in Betracht kommen werden und daher ein nicht zu rechtfertigender Aufwand für die Begründung der Ausnahmen erforderlich wäre erscheint es auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sinnvoll die Einbehaltung von Haftkosten auch im geschlossenen Vollzug in den „ geeigneten „ Fällen zu ermöglichen.

Zu § 37 Abs.1 S.“

Die Vorschrift sollte als „ Sollvorschrift“ formuliert werden.

Begründung:

Die vorliegend Fassung verbietet es die nach der Lebenserfahrung häufig unmittelbar nach Verdachtaufkommen erforderliche Kontrolle durchzuführen wenn gleichgeschlechtliche Bedienstete am Ort des Geschehens nicht zur Verfügung stehen. Dies erscheint wenig sinnvoll, weil es in diesen Situationen gerade auf die Unmittelbarkeit der Durchsuchung ankommt. Nachdem weibliche Bedienstete, die dieselbe Ausbildung wie die männlichen Kollegen für den Allgemeinen Vollzugsdienst durchlaufen haben- einschließlich der Durchführung von Körperkontrollen- erscheint es verantwortbar, dass bei Gefahr im Verzuge die Kontrollen auch von Bediensteten durchgeführt werden, die nicht dem Geschlecht des zu Kontrollierenden angehören.

Zu § 40 Abs. 1

Das Festnahmerecht durch die Vollzugsbehörde darf nicht unlimitiert möglich sein

Begründung:

Nach der bisherigen Rechtslage hat die Vollzugsbehörde lediglich bis zum Ende der sogen. Nacheile ein Festnahmerecht. Würde man das Festnahmerecht unbegrenzt zeitlich ausweiten, würden den Bediensteten des Vollzuges (die ja nicht befugt sind Haftbefehle zu vollstrecken) polizeiliche Aufgaben übertragen.

Zu § 45 Abs. 4 S.2

Der Grundsatz der Zurückstellung von Disziplinarmaßnahmen sollte beibehalten werden.

Begründung:

Auch wenn es im Einzelfall schwierig ist Disziplinarmaßnahmen zu verhängen wenn durch die Dauer des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens der zeitliche Kontext nicht mehr gegeben ist erscheint dies - wie in der Vergangenheit - hinnehmbar. Wenn die Disziplinarmaßnahme bereits verhängt wurde, bevor die Ermittlungsbehörden zu einem Ergebnis gekommen sind besteht die Gefahr dass ggf die Ermittlungsbehörden einen anderen Sachverhalt zugrunde legen als die Vollzugsbehörde.

Klaus Winchenbach



Thomas Schenk
Landesfachbereichsleiter
Bund und Land

ver.di • Postfach 20 02 55 • 60606 Frankfurt/Main

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Hessischer Landtag
Vorsitzende des Rechtssausschusses
z.H. Frau Michaela Öftring (Ausschusseksretariat)
Postfach 3240
65022 Wiesbaden



Landesbezirk
Hessen

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77
60329 Frankfurt/Main

Telefon: 069/2569-0
Telefax: 069/2569-1259

Datum	02.01.2007
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	TS/
Teil.-Durchwahl	-1250/-1251
Fax-Durchwahl	-1259

Schriftliche Anhörung des Rechtsausschusses zu dem Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP für ein Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz, dem Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen betreffend bundeseinheitliche Regelung des Jugendstrafvollzugs sowie dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD betreffend bundesweit einheitliche Standards für den Jugendstrafvollzug

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.10.2006

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ziegler – Raschdorf,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einbeziehung in die schriftliche Anhörung zu den im Betreff genannten Anträgen der Fraktionen von SPD sowie Bündnis 90 / Die Grünen bzw. dem von der Fraktion der FDP eingebrachten Gesetzesentwurf.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat sich bereits mehrfach und an unterschiedlicher Stelle sowie auf unterschiedlichen Ebenen zum Jugendstrafvollzug bzw. dem Erfordernis einer Jugendstrafvollzugsgesetzgebung geäußert.

Gestatten Sie vorab folgende grundsätzliche Vorbemerkung: Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di – hat in der Auseinandersetzung um die Föderalismusstrukturreform nachdrücklich dafür plädiert, die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug in der Bundeskompetenz zu belassen. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass gerade die mit dem Vollzug wahrzunehmenden Aufgaben und Erfordernisse eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage nicht nur zweckmäßig erscheinen lassen sondern erforderlich machen. Der Gesetzgeber hat dies mit der Verabschiedung der Föderalismusstrukturreform anders entschieden. Es ist nunmehr Kompetenz des Landesgesetzgebers, den Strafvollzug und somit auch den Jugendstrafvollzug zu regeln. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft –

www.verdi-hessen.de

e-mail:
thomas.schenk@verdi.de

SEB Bank AG Frankfurt
Konto 1617494000
BLZ 500 101 11



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Landesbezirk
Hessen

ver.di – wird anstehende Gesetzgebungsmaßnahmen in den Ländern – und dies gilt für uns in ver.di Hessen in besonderem Maße – kritisch begleiten und dabei bestrebt sein, dass eine möglichst große Bandbreite bundeseinheitlich geltender Standards in der Landesgesetzgebung gewährleistet wird.

ver.di zur Jugendstrafvollzugsgesetzgebung:

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hatte bereits im Rahmen der Erörterungen zum Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes durch die Bundesjustizministerin am 31. August 2004 eine grundsätzliche Stellungnahme zum Jugendvollzug in der Bundesrepublik Deutschland abgegeben (siehe Anlage). Diese ist auch Grundlage für die Bewertung des aktuell am 07. Juni 2006 vorgelegten Gesetzesentwurfs zur Regelung des Jugendstrafvollzuges des BMJ gewesen, der die Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 aufgegriffen hat.

In der Folge hat – wie bereits eingangs erwähnt - der Gesetzgeber die Kompetenz der Gesetzgebung im Strafvollzug in den Bereich der Landesgesetzgeber übertragen und die Bundesländer haben angekündigt, eigene Gesetze zum Strafvollzug zu erlassen.

Damit wird den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen vom 31. Mai 2006 voraussichtlich im Laufe des Jahres 2007 Rechnung getragen werden können.

Die jedoch zu befürchtende Uneinheitlichkeit infolge der Regelungskompetenz der Bundesländer wird nach unserer Auffassung zu einer unterschiedlichen Behandlung von Gefangenen innerhalb des bundesdeutschen Strafvollzuges führen.

Diese Befürchtung sehen wir bestätigt durch den Entwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz, den die FDP-Fraktion im Hessischen Landtag eingebracht hat. Die dazu bereits im Hessischen Landtag geführte Diskussion macht dies deutlich (z. B. Dr. Andreas Jürgens, 18. September 2006).

Im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretene Entwicklung, in der der Hessische Minister der Justiz den Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes für den hessischen Jugendstrafvollzug angekündigt hat und eine entsprechende Entwurfsunterlage bereits in der innerministeriellen Abstimmung informell bekannt geworden ist, wird von Seiten der Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Hessen, Fachbereich Bund und Land, grundsätzlich auf die Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di vom 31. August 2004 und den darin zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen Bezug genommen.

Es macht aus unserer Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Sinn, den noch nicht offiziell eingebrachten Entwurf eines Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vorab zu diskutieren, sondern es erscheint der Gewerkschaft ver.di sinnvoll, ihre grundsätzliche Position zum Ausdruck zu bringen und hierauf aufbauend in der Folge im Einzelnen zu einem Entwurf des Landes Hessen zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Hessen dann dezidiert Stellung zu nehmen, sobald dieser Entwurf offiziell vorliegt.



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Landesbezirk
Hessen

Der Entwurf der FDP-Fraktion kann dann aus unserer Sicht in die Abwägung ggf. vorhandener Unterschiede zum Gesetzesentwurf der Landesregierung mit einbezogen werden.

Dabei sind aus Sicht der ver.di Hessen die Einhaltung folgender Mindeststandards unabdingbar notwendig:

- Als Vollzugsziel einer gesetzlichen Regelung ist des Erziehungsziel, dem Inhaftierten ein künftig straffreies Leben in Freizeit zu ermöglichen, allen weiteren Bestimmungen voranzustellen.
- Die Möglichkeit familiärer Kontakte für die Inhaftierten muss in einem größeren Umfang zugelassen werden als bei Erwachsenen.
- Die Jugendlichen und ihnen gleichgestellte Heranwachsende sollen in Wohngruppen von nicht mehr als 12 Personen untergebracht werden, die nach Alter, Strafzeit und Straftaten differenziert in Abteilungen von maximal 60 Gefangenen zu bilden sind.
- Gewalt- und Sexualstraftäter sind gesondert mit sozialtherapeutischen Betreuungsmöglichkeiten unterzubringen.
- Die Jugendstrafanstalten unterhalten im Sinn der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausreichend ausgestattete Schulabteilungen zur Bereitstellung eines differenzierten Lern- und Bildungsangebotes.
- Bis zum 1. Januar 2008 sind Bildungs- und Ausbildungsstätten des Jugendstrafvollzuges so auszubauen, dass für mindestens zwei Drittel der Haftplätze Plätze für allgemeine und berufliche Bildung in Schulen, beruflichen Ausbildungsstätten und arbeitstherapeutischen Maßnahmen zur Verfügung stehen.
- Zur Förderung der sozialen Kontakte und Wiedereingliederung in die Gesellschaft ist von der Möglichkeit
 - der Unterbringung in Einrichtungen, die dem offenen Vollzug zugerechnet werden können;
 - der Unterbringung in einer Jugendstrafanstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges;
 - der Gewährung von Lockerungen;
 - der Gewährung von Hafturlaub

in angemessener Weise Gebrauch zu machen.



Vereinigte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Landesbezirk
Hessen

Für weitere Anhörungen – schriftlich wie mündlich – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und würden uns freuen, wenn Sie uns im Rahmen des weiteren Verfahrens einbeziehen.

Mit freundlichem Gruß

Thomas Schenk

- Anlage: Stellungnahme der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Fachbereich Bund und Länder, zum Jugendstrafvollzugsgesetz vom 31.08.2004



Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (GJVollz)

I. Vorbemerkung

Mit dem Gesetzentwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz wird der nach unserer Auffassung verfassungswidrige Zustand beendet, dass der Jugendstrafvollzug bisher in allgemeinen Rahmenregelungen oder bundeseinheitlichen Rahmenregelungen nur mangelhaft rechtlich geregelt ist.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) begrüßt den Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges, weil er eine gesetzliche Grundlage schafft, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Wir sehen darin unsere allgemeinen Forderungen, wie

- die vorrangige Unterbringung von Jugendlichen im offenen Vollzug
- das Recht auf Einzelunterbringung
- Wohngruppenvollzug als Regelform der Unterbringung
- kleine, differenzierte Vollzugseinrichtungen
- qualitative und finanzielle Absicherung des Behandlungsvollzuges
- Aus- und Fortbildungsplätze für mindestens 2/3 der Gefangenen
- sinnvolle Beschäftigung für alle übrigen Gefangenen
- Vorrang der Konfliktschlichtung vor Disziplinarmaßnahmen
- Sozialtherapie

weitgehend berücksichtigt.

II. Allgemeine Anforderungen an das Jugendstrafvollzugsgesetz

1 Ziel des Jugendstrafvollzuges

Das Ziel des Vollzuges der Jugendstrafe ist die Förderung des Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit – u.a. durch Erziehung. Dieses Ziel ist in einer einleitenden Norm als Vollzugsziel festzuschreiben. Der Gefangene erhält einen einklagbaren Anspruch auf Erstellung eines Förderplanes.

1.1 Erziehungsziel und andere Strafziele

Das Jugendstrafrecht ist kein Vergeltungs- oder Sicherungsstrafrecht, sondern orientiert sich am Ziel der Erziehung und gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Straffälligen. Dieser Ansatz muss sich auch in einem Jugendstrafvollzugsgesetz wiederfinden. Ziel des Jugendstrafrechts insgesamt und - auch des Jugendstrafvollzugs ist die zukünftige Legalbewährung.

Der beste und nachhaltigste Schutz der Allgemeinheit wird durch eine erfolgreiche Erziehungsarbeit mit dem Straffälligen erreicht. Daran muss auch die Ausgestaltung des Strafvollzuges, die Gegenstand des Strafvollzugsgesetzes ist, ausgerichtet sein.

Andere Strafziele haben daneben schon aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Jugendstrafvollzug/ zur Jugendstrafe keinen Raum. **Insbesondere ist der Jugendstrafvollzug kein Instrument der Abschreckung anderer.**

Der Jugendstrafvollzug muss die berechtigten Ansprüche der Allgemeinheit auf Sicherheit berücksichtigen. Der Freiheitsentzug als solcher ist bereits faktisch eine Schutzmaßnahme.

1.2 Erziehungsverständnis

Nach geltendem Recht wird in § 91 Abs. I JGG das Ziel des Jugendstrafvollzugs mit der Erziehung zu einem rechtschaffenen und verantwortungsbewusstem Lebenswandel definiert. Ein Jugendstrafvollzugsgesetz darf hierhinter nicht zurückfallen.

Nicht der Freiheitsentzug als solcher wird den Menschen bessern. Wenn aber Jugendstrafe vollzogen wird, sind die sich zeigenden Chancen und Möglichkeiten zur Förderung und Erziehung zu nutzen.

Der Staat trägt eine besondere Verantwortung für die Entwicklung des jugendlichen Gefangenen, der sich in seiner Obhut befindet, da diese Entwicklung in der Umgebung des Jugendstrafvollzuges nur zu seinen Bedingungen stattfinden kann.

Bei der Ausgestaltung des Vollzuges ist vom Leitbild eines in der Entwicklung befindlichen und entwicklungsfähigen jungen Menschen auszugehen. Den besonderen Entwicklungsanforderungen der Jugendphase ist auch im Jugendstrafvollzug Rechnung zu tragen.

Der Jugendstrafvollzug muss gegenüber dem Erwachsenenstrafvollzug ein eigenständiger Bereich sein. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe an jungen, voll in der Entwicklung befindlichen Menschen muss daher einem anderen Verständnis folgen und auf anderen Herangehensweisen beruhen, als im Erwachsenenvollzug und hat wesentlich mehr Erziehungsarbeit zu leisten.

1.3 Angebote zur Erziehung für alle Gefangenen

Das so verstandene Erziehungsziel des Jugendstrafvollzuges verpflichtet die Länder als Träger des Jugendstrafvollzugs dazu, Rahmenbedingungen zu schaffen unter denen - in dem im Strafvollzug möglichen Ausmaß - die konkreten Entwicklungsziele der jungen Gefangenen erreicht werden können. Es verpflichtet sie damit, geeignete Angebote entsprechend den jeweils individuellen Ausgangsbedingungen für alle Gefangenen vorrätig zu halten. Ein Verwahrvollzug ist mit dem Erziehungsziel nicht zu vereinbaren.

Nur wenn im konkreten Fall aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine Fluchtgefahr anzunehmen ist, kann der Gefangene von Vollzugslockerungen ausgeschlossen werden.

1.4 Anspruch auf Erziehungsplan

Über die objektiv-rechtliche Verpflichtung der Staates hinausgehend beinhaltet der Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzugs auch einen subjektiven Anspruch der Gefangenen auf Förderung entsprechend ihrem Alter, Geschlecht, Entwicklungsstand, sprachlichem Vermögen und (Aus-) Bildungsstand. Das Jugendstrafvollzugsgesetz soll deswegen einen Rechtsanspruch auf die Erstellung eines Förderplanes erhalten, in dem die für den, jeweiligen Gefangenen anstehenden Entwicklungsaufgaben beschrieben und die dafür adäquaten Angebote benannt werden.

2. Die Grundlinien des Jugendstrafvollzugs

Dieses skizzierte Verständnis der Vollzugsaufgabe hat konkrete Auswirkungen auf die für den Jugendstrafvollzug zu formulierenden Grundlinien:

2.1 Angebots- und Belohnungsorientierung

Aus den Erziehungswissenschaften wissen wir, dass durch Belohnungen Beständigere und nachhaltigere Verhaltensänderungen erreicht werden können als alleine mit repressiven Mitteln. Ein repressives Instrumentarium erzeugt Vermeidungsstrategien - systematisch eingesetzte Belohnungen können über die eigene Motivation des Betroffenen ganz andere Kräfte entfalten. Durch Bestrafung erzeugte Angst und Verschüchterung blockieren zudem die Kapazität zur Aufnahme von Lernstoff. Die Erziehung zu einem eigenverantwortlichen und verantwortungsbewussten Menschen kann nicht ohne eigenes Engagement und die Mitwirkung des Betroffenen selbst erreicht werden.

2.1.1 Umfassendes System der Belohnung

Dieser Aspekt sollte daher verstärkt bei der Vollzugsgestaltung berücksichtigt werden. Wir sprechen nicht davon, dass es im Vollzug keine sanktionsbewährten Verbotregeln mehr geben dürfe - diese bleiben als Regelung der Anstaltsordnung unerlässlich. Soweit es aber um die Entwicklung des Gefangenen geht, halten wir es für sinnvoll, den Belohnungsaspekt in den Vordergrund zu stellen.

Dazu sollte ein umfassendes Belohnungssystem eingeführt werden, welches die Bereiche Schule, Aus- und Fortbildung, Arbeit, Behandlung und Freizeitgestaltung umfasst und die Beteiligung an entsprechenden Angeboten, wie auch besonderes Engagement und erreichte Fortschritte angemessen belohnt.

Vorstellbar ist eine einheitliche „Belohnungswährung“ (Credit-Points) für alle Bereiche. Für bestimmte Quanten können dann reale Vorteile erkaufte werden. Eine Differenzierung wäre dann über den Umfang der für jeweils zu gewährenden Gutschriften erreichbar. Es ist aber auch denkbar, dass bestimmte Vergünstigungen nur über Beteiligungen, Wohlverhalten oder Leistungen in bestimmten Bereichen erzielt werden können.

Der Gefangene sollte nach wie vor der Schul- und Arbeitspflicht sowie der Pflicht zu einer sinnvollen Tagesgestaltung unterliegen. Allerdings sollten diese Pflicht nicht über Disziplinarmaßnahmen durchgesetzt werden, sondern ihre Nichtbefolgung sollte als Nachteil im Belohnungssystem Berücksichtigung finden (Punkt- abzug, Maluspunkte o.ä.).

Im übrigen sollten Therapien, Ausbildung, Sport und Freizeitgestaltung als, Angebote mit Freiwilligkeitscharakter aufgebaut sein. Nur wenn die Gefangenen sich aus eigener Motivation beteiligen, können Entwicklungserfolge in die beschriebene Richtung erreicht werden. Die Beteiligung der Gefangenen an den für ihn angebrachten Behandlungs-, Bildungs- und Arbeitsangeboten soll primär über ein Belohnungssystem erreicht werden. Die Teilnahme und die erzielten Fortschritte, gerade auch bei Erlernen sozialer Kompetenz, sollten dokumentiert werden.

Da bei Wiedereingliederung nach der Verbüßung und damit auch für die Rückfallvermeidung die beruflichen Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt eine wichtige, wenn nicht zentrale Rolle spielen, kommt der Schul- und Ausbildung eine herausgehobene Bedeutung zu. Es sollte daher überlegt werden, die Beteiligung des Gefangenen an Schul-, Aus- und Fortbildungsangeboten ebenso gut zu vergüten, wie die vom ihm geleistete Arbeit, wenn nicht sogar besser.

Wichtig ist, dass eine Rückmeldung über positives Verhalten zeitnah erfolgt und nicht folgenlos bleibt. Dies kann durch ein Festhalten in der Dokumentation, Belobigung oder die Gutschrift von Credit-Points erfolgen. Damit müssen reale Vorteile auch tatsächlich erreichbar gemacht werden. Auch hier ist es sinnvoll, dass der Zeitraum bis zum tatsächlichen Eintreten des Vorteils überschaubar bleibt (wenngleich er nicht unverzüglich erfolgen muss).

2.1.2 Vollzugs-/Erziehungsplanung .

Schon bei der Vollzugs- und Förderplanung sollte der Gefangene beteiligt sein. In dem zu erstellenden Förderplan sind für den Gefangenen erreichbare, durch eine Abmachung mit ihm vereinbarte Ziele festzuhalten. Die Vollzugs- und Förderplanung soll für den Gefangenen den Charakter einer verbindlichen Vereinbarung haben, an deren Erstellung er aktiv mitgewirkt hat. Die Zielvereinbarung muss ausgehend von den Ressourcen des Gefangenen für diesen in absehbarer Zeit tatsächlich erreichbar sein.

2.2 Erziehung zur Gewaltlosigkeit durch gewaltlose Erziehung

Gewalt spielt im geschlossenen Setting des Jugendstrafvollzugs eine immer prä-sente Rolle: viele Gefangene - die Mehrheit der Gefangenen sind aufgrund von gewalttätigem Verhalten mit dem Gesetz in Konflikt geraten, der weit überwie-gende Teil hat selbst Gewalt als Opfer oder unmittelbarer Beobachter im persö-nlichen Umfeld erfahren. Erfahrungsgemäß wechseln sich: Täter- und Opferrollen auch bei den Konflikten zwischen den Gefangenen regelmäßig ab. Die Bearbeitung von Gewaltverhalten, die Vermeidung von Eskalationsspiralen und das Erlernen gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien sind daher ein wichtiger Teil der pädagogischen Arbeit im Jugendstrafvollzug.

Zu Recht stellt der Gewaltbericht der Bundesregierung fest, dass die „Ge-waltlosigkeit der Erziehung wesentlicher Bestandteil der Erziehung zur Gewaltlo-sigkeit" sein muss. Um die Wirkung der pädagogischen Arbeit nicht zu konterka-rieren, muss also auch die Erziehungsinstitution Strafvollzug selbst soweit als möglich gewaltfrei organisiert sein.

2.3 Erziehung hat Vorrang vor Disziplinierung

Konflikte zwischen den Gefangenen sind in einer Institution wie dem Strafvollzug unvermeidlich. Gleichwohl muss die Anstaltsordnung aufrecht erhalten werden. Das ist Voraussetzung aller Arbeit im Strafvollzug. Ohne dies in Frage zu stellen, bedeutet der Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzuges zugleich, dass es bei der Bearbeitung von Konflikten eine klare Rangfolge geben muss: sie ist zu aller-erst Gegenstand der erzieherischen Arbeit in der Jugendanstalt und daher primär pädagogisch zu bearbeiten. Disziplinarmaßnahmen und Strafverfolgung sind demgegenüber behelfsweise Mittel.

Den Anstaltsleitern ist ein Ermessensspielraum einzuräumen, welche Konflikte sich intern bearbeiten und lösen lassen, welche den Einsatz von Dis-ziplinarmaßnahmen erforderlich machen und in welchen Fällen die Strafverfol-gungsbehörden einzuschalten sind. Soweit ein Straf- oder Ordnungswidrigkei-tenverfahren eingeleitet wird, sollten anstaltsinterne Disziplinarmaßnahmen nur zulässig sein, soweit eine unmittelbare Reaktion zur Wahrung der Anstaltsord-nung unerlässlich ist.

Um Transparenz herzustellen, sollten im Jugendstrafvollzugsgesetz die zu-lässigen Disziplinarmaßnahmen in einem Katalog benannt und ihre An-wendungsvoraussetzungen definiert werden. Die isolierende Einzelhaft sollte in

Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Europarates sowohl als besondere Sicherungsmaßnahme als auch als Disziplinarmaßnahme abgeschafft werden.

3 Offene Vollzugsformen haben Vorrang

Eine offene Gestaltung des Vollzuges ist wichtig zur Vorbereitung der Wiedereingliederung und leistet einen Beitrag bei Zurückdrängung von anstaltsinternen Subkulturen. Letztere gedeihen in geschlossenen Systemen erfahrungsgemäß am besten. Keine Situation ist für die Wiedereingliederung schlechter, als wenn der Gefangene nach voller Verbüßung ohne Übergang und Vorbereitung in Freiheit entlassen wird.

Formen des offenen Vollzuges müssen daher bei der Vollzugsgestaltung eine prominente Rolle spielen. Jeder dazu geeignete Gefangene sollte so früh wie möglich, spätestens in der Phase vor der Entlassung am offenen Vollzug teilnehmen. Eine Eignung liegt in Übereinstimmung mit § 10 StVollzG vor, wenn nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem weiteren Vollzug der Strafe entziehen oder die Möglichkeit des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen wird. Jugendliche, die sich zum Haftantritt selbst stellen; haben damit bereits ein Stück Verantwortung übernommen. In solchen Fällen kann auch eine offene Vollzugsgestaltung unmittelbar nach der Aufnahmephase einsetzen.

4 Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug

Bei der Ausgestaltung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes sind die folgenden Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug zu berücksichtigen:

4.1 Die Jugendstrafanstalt ist administrativ eigenständig

Die Eigenständigkeit der Jugendanstalten ist zu wahren. Dieses bedeutet, dass die Anstalten über Personal- und Haushaltshoheit verfügen und der zum Betrieb der Anstalt erforderliche Verwaltungsapparat vor Ort vorhanden ist. In den Justizministerien sollte es einen eigenen Referenten für die Aufsicht der Anstalten geben.

4.2 Richtwerte für die Anstaltsgröße

Der Aufbau eines differenzierten Vollzugskonzeptes verlangt einerseits nach einer gewissen Mindestgröße der Anstalt. Andererseits verlangt eine erzieherische Vollzugsgestaltung eine Auseinandersetzung mit den individuellen Bedürfnissen der Gefangenen. Die Empfehlung der Strafvollzugskommission einer maximalen Belegung von 240 Gefangenen sollte daher beibehalten werden.

4.3 Verbot der Überbelegung, Einzelunterbringung

Überbelegung ist zu einem Dauerproblem in den (Jugend-) Strafanstalten geworden. Dieser Zustand ist in zweifacher Hinsicht sehr unbefriedigend: Zum einen

sachlich, weil Zustände der Überbelegung regelmäßig die Erziehungsarbeit unterlaufen bzw. erheblich erschweren. Sie verhindern die oftmals notwendige Trennung von Gefangenen bzw. Gefangenengruppen, beispielsweise wenn besonders schutzbedürftige Gefangene („Opfertypen“) mit solchen untergebracht werden, die die (relative) Wehrlosigkeit ausnutzen. Sie führen zudem zu nachhaltigen Problemen für die Anstaltssicherheit, weil sie die Entstehung von Subkulturen fördern.

Zum anderen unterläuft die Überbelegung das individuelle Recht des Gefangenen auf Einzelunterbringung. Das Recht auf Einzelunterbringung ist beizubehalten und gesetzlich durch ein Verbot der Überbelegung zu sichern.

Nur in besonderen, schriftlich zu begründenden Einzelfällen (z. B. Suizidprophylaxe) darf hiervon abgegangen werden.

4.4 Angebotsumfang der Anstalten

Jede Anstalt hält ein ausreichendes Angebot in den Bereichen Schule, Berufsausbildung; Behandlung und Therapie, Sport und sonstige Freizeitgestaltung vor. Die Angebote sollen sich an den üblichen Standards orientieren, die für die jeweiligen Angebote außerhalb des Strafvollzuges anerkannt sind, bspw. an Lehrplänen und Prüfungsordnungen der Schulen, an den Ausbildungsplänen und -ordnungen des Handwerks etc.). Dies setzt voraus, dass die Anstalten eine bestimmte Mindestgröße aufweisen (siehe hierzu 4.2).

Wünschenswert wäre es, wenn auch Jugendliche und junge Erwachsene von „außerhalb“ die Ausbildungsangebote innerhalb einer Anstalt nutzen könnten. Dies setzt Angebote voraus, die auch von jugendlichen von „draußen“ als attraktiv angesehen werden. Der nicht zu unterschätzende Vorteil läge darin, dass die Gefangenen so auch innerhalb der Anstalt einen regelmäßigen Kontakt mit der „normalen“ Außenwelt haben.

Erfahrungen zeigen zudem, dass eine gemeinsame Arbeit bzw. Ausbildung mit jugendlichen von außerhalb des Strafvollzuges das Klima innerhalb der Klassen bzw. Lehrgänge positiv beeinflusst und die Motivation der Beteiligten erhöht.

Schließlich kann eine solche Öffnung der Strafanstalt auch Berührungspunkte mit den Bürgerinnen und Bürger in der unmittelbaren Umgebung abbauen und kann auch so eine spätere Integration der Gefangenen fördern.

Schließlich ist zu gewährleisten, dass begonnene Ausbildungen auch nach Ende des Vollzuges weitergeführt und ordnungsgemäß beendet werden können.

4.5 Personal

Die Anforderungen an das Personal sollten dahingehend präzisiert werden, dass sie eine pädagogische Ausbildung für die Arbeit im Strafvollzug zur Voraussetzung macht. Langfristig wäre zu überlegen, ob ein Ausbildungsberuf mit einem entsprechenden Berufsbild geschaffen werden sollte.

Neben den so qualifizierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des AVD sind in jeder Anstalt fachlich entsprechend vorbereitete Lehrer, Psychologen, Sozialarbeiter, Ausbildungsmeister, Geistliche und Juristen in ausreichender Anzahl zu beschäftigen.

Für die jeweiligen Berufsgruppen sollten Schlüsselzahlen (x Gefangene je Stelle) als verbindlicher Mindeststandard definiert werden, die eine realistische Arbeit zur Verwirklichung des Erziehungsauftrages und Differenzierung ermöglichen.

Die Arbeit mit jungen Menschen unter den Rahmenbedingungen des Freiheitsentzuges stellt besondere Herausforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Berufsgruppen, die unmittelbar mit den Gefangenen arbeiten. Ihr Arbeitsfeld ist besonders konfliktrichtig und steht ständig in einem Spannungsfeld zwischen Hilfe, Unterstützung und persönlicher Nähe einerseits und Distanz, Autorität und dem Erfordernis, sich abzugrenzen andererseits. Auseinandersetzungen spielen sich nicht nur zwischen Gefangenen ab, sondern beziehen häufig auch die Mitarbeiter ein. Oftmals sind diese sehr persönlich betroffen, und die Auseinandersetzungen gehen ihnen nahe.

Gerade wenn eine erzieherische Ausgestaltung des Strafvollzuges erwartet wird, macht dies eine permanente Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsrolle und dem Verhältnis zu den Gefangenen notwendig. Auch um Überforderungen, Mobbing und Burn-Out-Problematiken zu vermeiden, muss allen Berufsgruppen, die unmittelbar mit den Gefangenen arbeiten, eine regelmäßige Supervision angeboten werden.

III. Stellungnahme zu einzelnen Vorschriften

§ 3 Gestaltung des Vollzuges

Wir begrüßen den im § 3 enthaltenen Fördergrundsatz, der über den Begriff der „Erziehung“ hinaus geht und Raum lässt für die Wege, Methoden und Möglichkeiten, die geeignet sind, das in § 2 postulierte Ziel, nämlich die Lebensführung ohne Straftaten, zu erreichen. Dennoch wird der größte Teil der Arbeit mit den jugendlichen Strafgefangenen Erziehungsarbeit bleiben.

Absatz 3 sollte wie folgt gefasst werden:

(3) Sachliche Mittel, personelle Ausstattung und Organisation der Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs werden an dessen Zielsetzung, den notwendigen Fördermaßnahmen und den methodischen Vorgehensweisen ausgerichtet.

§ 41 Vollzugsbedienstete

Um das Vollzugsziel zu erreichen, sollte entsprechend qualifiziertes Personal eingesetzt werden. Allerdings erscheint uns die Formulierung „nach anerkannten Kriterien bemessenen Personalausstattung...“ nicht ausreichend. Für den relativ kleinen Bereich des Jugendstrafvollzugs muss es möglich sein, feste Personalschlüssel vorzugeben.

Allgemeine Formulierungen sind nicht geeignet, eine sach- und fachgerechte Personalausstattung sicher zu stellen.

Im Jugendvollzug ist das Personal gut eingesetzt. Erspart doch jeder Jugendliche, der das Vollzugsziel erreicht, in Zukunft erhebliche Sozial-, Polizei- und Justizkosten, ganz zu schweigen von den Folgen für die Opfer von Gewaltstraftaten.

Berlin, den 31. August 2004